

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

70. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.03.2022
71. Sitzung des Petitionsausschusses am 29.03.2022
72. Sitzung des Petitionsausschusses am 26.04.2022

Seite 3 - 69
Seite 70 - 103
Seite 104 - 167

17-P-2020-16134-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten gegenständlich entsprochen werden konnte und der Petent bis zum 09.11.2023 gemäß § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, der Ausländerbehörde einen gültigen Nationalpass vorzulegen.

Gleichzeitig bittet er die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Widerrufsverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu berichten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2020-20099-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist guineischer Staatsangehöriger. Seine Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte im Oktober 2016. Mit vorliegender Petition wird der weitere Verbleib im Bundesgebiet begehrt.

Nach negativ verlaufenen Asyl-, Asylfolge- und Klageverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik nachvollziehen. Seine Beziehung zu seiner Freundin und deren Kindern wird nicht verkannt. Nach sorgfältiger Prüfung des Falles sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit im Sinne der Petition tätig zu werden.

Wie im Erörterungstermin dargelegt, wird dem Petenten vor diesem Hintergrund insbesondere zur Vermeidung einer zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahme (Abschiebung) nebst weitreichender Folgen in Form einer möglichen Wiedereinreisesperre und Kostentragungspflicht dringend zur freiwilligen Ausreise geraten. Der Petitionsausschuss weist auf Rückkehrberatungen und mögliche finanzielle und anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten im Falle einer freiwilligen Ausreise hin.

Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus auch auf die unabdingbare Notwendigkeit der Mitwirkung bei der Passbeschaffung hin. Schließlich ist es von Gesetzes wegen her die ureigene Angelegenheit eines jeden Ausländers, seine Identität zu klären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Die entsprechenden Nachweise sind der Ausländerbehörde schnellstmöglich vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2020-20334-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen - MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent, nordmazedonischer Staatsangehöriger, begehrt für sich und seine Familie den Verbleib im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt sind und die Familie vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Mit Ordnungsverfügung vom 07.04.2020 verkürzte die Ausländerbehörde (ABH) im Falle des Petenten die Frist der gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG nachträglich auf den Tag der Zustellung der Ordnungsverfügung. Die ABH teilte hierzu mit, dass die Gründe, die seinerzeit eine Ausreise aus dem Bundesgebiet unmöglich machten, nicht mehr gegeben seien.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent gegen die Ordnungsverfügung Klage vor dem Verwaltungsgericht D. erhob und das Klageverfahren in der Hauptsache anhängig ist. Die Klage hat in Bezug auf die Verkürzung der erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG aufschiebende Wirkung.

Im Falle eines negativen Ausgangs des Klageverfahrens rät der Petitionsausschuss den Petenten, freiwillig auszureisen, um eine Rückführung mit daran anschließender Wiedereinreiseperrre zu verhindern.

Eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ist dem Petitionsausschuss wegen der nach Artikel 97 des Grundgesetzes zu wahren richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass dieser Beschluss zunächst als Zwischenbeschluss ergeht. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKFFI), ihn über das Ergebnis des Gerichtsverfahrens zu informieren.

17-P-2020-20526-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit vorliegender Petition wird vornehmlich der weitere Verbleib der Familie im Bundesgebiet begehrt.

An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Der Petitionsausschuss weist auf die unabdingbare Notwendigkeit der Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung hin. Schließlich ist es von Gesetzes wegen her die ureigene Angelegenheit eines jeden Ausländers, seine Identität zu klären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Ausreichende Identitätsklärungsbemühungen sind neben weiteren Voraussetzungen

stets notwendig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Den Petenten wird mithin geraten, sämtliche Schritte betreffend eine gegebenenfalls notwendige Nachregistrierung und Passbeschaffung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen. Dies betrifft auch alle Bemühungen zur Erlangung von Geburtsurkunden, sofern sie nicht vorliegen.

Hinsichtlich der seitens der Petentin begehrten Namensänderung wird auf das abzuwartende gerichtliche Verfahren verwiesen. Einflussmöglichkeiten des Petitionsausschusses bestehen diesbezüglich nicht.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, der zuständigen Ausländerbehörde Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes vorzulegen.

Bezüglich der Schwester S. der Petentin wird zur Vorlage insbesondere des gültigen Arbeitsvertrages nebst Lohnabrechnungen sowohl bei Gericht als auch bei der zuständigen Ausländerbehörde geraten. Die Ausländerbehörde wird sodann um erneute Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebeten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-03310-01 Bauleitplanung Bodenordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe des Petenten geprüft. Im Hinblick auf die in den früheren Petitionsverfahren thematisierten Ausgleichserfordernisse zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan hat die Gemeinde mit der inzwischen rechtskräftigen 9. Änderung des Bebauungsplans eine gesicherte und umsetzbare Ausgleichsmaßnahme festgesetzt und zwischenzeitlich auch umgesetzt.

Zudem ist der Erhalt und die weitere Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen durch seitens der Gemeinde abgeschlossene Pflegeverträge und Kontrollvereinbarungen für die Zukunft gewährleistet. Inzwischen hat die Gemeinde dem Petenten eine Kostenaufstellung sowie die dazugehörigen Dokumente wie Kauf- bzw. Pachtverträge und Rechnungen als Kopie übersandt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter in der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit tätig zu werden. Im Übrigen wird auf die bisherigen Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 22.11.2016 und 29.05.2018 verwiesen.

17-P-2021-06428-02

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen weiteren Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in dieser Angelegenheit bereits gefassten Beschlüsse zu den Geschäftszeichen 17-P-2018-06428-00 und 17-P-2021-06428-01 verwiesen.

Für den Petitionsausschuss ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass angesichts der im Erörterungstermin vorgetragenen ärztlichen Einschätzung, dass die Petentin zum Zeitpunkt der Abschiebung aus der Fachklinik bei akuter Eigengefährdung dringend stationär behandlungsbedürftig gewesen sei und eine Unterbringung nach PsychKG zwar noch nicht richterlich bestätigt, jedoch bereits alles Notwendige dafür in die Wege geleitet wurde, die Abschiebung durchgeführt wurde. Aus hiesiger Sicht bedarf es zukünftig eines deutlich engeren Austausches zwischen allen Beteiligten, insbesondere auch zur Vermeidung der im Erörterungstermin verdeutlichten immanenten ärztlichen Konfliktlagen.

Auch hinsichtlich des Abschiebevorgangs der beiden jüngeren Kinder aus der Jugendhilfeeinrichtung sowie des ältesten Sohnes aus der Wohnung heraus wird zukünftig eine engere Einbindung des Jugendamts erwartet. Eine vollumfängliche Abwägung betreffend das Kindeswohl, insbesondere in solch erheblichen Krisensituationen wie Abschiebungen, muss genauso wie eine größere Sensibilität in allen Bereichen sichergestellt werden.

Es wird begrüßt, dass die zuständige Ausländerbehörde zukünftig enger mit beispielsweise caritativen Einrichtungen im Bereich des Ausländerrechts zusammenarbeiten wird und auch das Jugendamt eine intensivere Begleitung entsprechender Fälle anvisiert.

17-P-2021-10774-04

Straßenverkehr

Eine Grenzmarkierung bezeichnet, verkürzt oder verlängert, ein vorgeschriebenes Haltverbot. Durch die Grenzmarkierung werden die Verkehrsteilnehmer auf bestehende Halteverbote aufmerksam gemacht. Das Handeln der Stadt, von den Verkehrsteilnehmern nicht erkannte Haltverbotsbereiche durch Grenzmarkierungen zu bezeichnen, ist daher rechtmäßig.

Zur Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs in der Straße Ecksteins Hof enthält die Petition keine neuen Argumente.

Der Petitionsausschuss sieht daher weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-16956-01

Hilfe für behinderte Menschen

Nach Unterrichtung über den vorgetragenen Sachverhalt ist der Widerspruch der Petentin beim Kreis Unna eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt lag die Schwerbehindertenakte der Petentin bei der Bezirksregierung Münster. Das war notwendig, damit die Petition aus Mai 2020 bearbeitet werden konnte. Üblicherweise werden Posteingänge dann gesondert aufbewahrt und der Akte zugeordnet, sobald die Akte beim Kreis Unna eingeht. Im Fall der Petentin ist das Widerspruchsschreiben jedoch verloren gegangen. Der Kreis Unna bittet die Petentin hierfür um Entschuldigung.

Aufgrund der Petition ist die Bearbeitung des Widerspruchs aufgenommen worden.

In der Zwischenzeit hat die Petentin den Widerspruch zurückgezogen. Sie hat angekündigt, einen Änderungsantrag zu stellen, sobald ihr Gesundheitszustand sich stabilisiert hat.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), den Kreis Unna zu bitten, den angekündigten Änderungsantrag bei Eingang zeitnah zu bearbeiten.

17-P-2021-20326-01Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sind das polizeiliche Einschreiten sowie die polizeiliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-20684-02ArbeitsförderungStraßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage infolge der Eingabe des Petenten eingehend überprüft. Er hat Verständnis für die Frustration des Petenten und bedauert die für ihn wirtschaftlich sehr schwierigen Lage.

Wie im Fall der in Rede stehenden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs durch das JobCenter und auch das Sozialgericht, wurde der Petent durch das Straßenverkehrsamt ausführlich darüber aufgeklärt, welche Schritte notwendig sind, damit sein Fahrzeug wieder zugelassen werden kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher ausdrücklich, trotz der aus seiner Sicht nachvollziehbaren Verärgerung den Empfehlungen der Behörden in den Verfahren Aufmerksamkeit zu schenken und diesen zu seinem eigenen Vorteil nachzukommen.

Die Meldung der Zulassungsbescheinigung Teil II als verloren führt zur Ungültigkeit dieser Bescheinigung. Die Behörde hat diese bei Wiederauffinden einzuziehen, da nunmehr die Ersatzweise ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II als einzig gültige anzusehen ist.

Nur mit der zuletzt ausgestellten Zulassungsbescheinigung Teil II kann der Petent sein Fahrzeug zulassen, verkaufen oder verschrotten.

Auch wenn dieser Vorgang für den Petenten zunächst unverständlich erscheinen mag, kann der Ausschuss ihm versichern, dass dies in keiner Weise geschah, um ihn auszugrenzen oder zu schikanieren. Es dient lediglich der

Sicherheit des Rechtsverkehrs, in dem immer nur *eine* gültige Zulassungsbescheinigung Teil II für das jeweilige Fahrzeug im Umlauf sein darf.

Zur weiteren Information hierüber erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr (VM) vom 28.10.2021.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keine Möglichkeit, der Landesregierung (VM) weitere Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

17-P-2021-21533-00Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass die polizeiliche Verkehrsüberwachung in dem Bereich der in Rede stehenden Straße sachgerecht und angemessen erfolgt.

Ebenso ist die Anordnung von Tempo 30 auf der in Rede stehenden Straße im rechtlich möglichen Rahmen bereits geschehen. Eine Anordnung weiterer Verkehrsbeschränkungen wird von den örtlich zuständigen Behörden als nicht erforderlich erachtet. Außerdem fehlt hierfür die Rechtsgrundlage.

Die Nutzung der in Rede stehenden Straße durch Traktoren zur Belieferung der Biogasanlage in L. geschieht regelmäßig in zulässiger Weise und wird andernfalls polizeilich sanktioniert.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22140-02Straßenverkehr

In den Jahren 2016 und 2020 wurden auf der Heresbachstraße in Höhe des Kruisdickswegs verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Hierbei wurde die Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs jeweils durchgehend über einen Zeitraum von einer Woche überprüft. Die Messungen haben dabei zu jeder Tageszeit sowie an Wochenenden stattgefunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe des Verkehrslärms nicht gemessen, sondern berechnet wird. Daher gibt es auch keine Protokolle einer Schallmessung, wie der Petent

sie fordert. Der Petent erhielt im Jahr 2016 eine lärmtechnische Berechnung für die Heresbachstraße. Dort ist dargelegt wie sich die Verkehrsmenge, die Höchstgeschwindigkeit, der Abstand zur Schallquelle und weitere Faktoren auf die Höhe des Straßenlärms auswirken.

Nachdem der Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage mehrfach geprüft hat, sieht er auch weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr und Ministerium des Inneren) Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-22360-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Klageverfahren gegen den Asylfolgeantrag derzeit noch anhängig ist. Weiterhin stellt er fest, dass für die Petenten ein Antrag bei der Härtefallkommission eingereicht wurde.

Der Ausgang des Asylfolgeverfahrens und der Härtefallkommission bleibt abzuwarten. Bis dahin ist den Petenten der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er derzeit nicht.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2021-22843-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen eines Ortstermins konnte sich der Petitionsausschuss ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort machen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch nach Überprüfung des Sachverhaltes durch die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises nicht beanstandet wird.

Der Petitionsausschuss versteht allerdings auch die Lage der Petenten. Die Genehmigungslage und die Geschichte der Nutzung des Gebäudes in den letzten Jahrzehnten sind schwer nachzuvollziehen. Im Termin wurde deutlich, dass die Bauaufsichtsbehörde selbst zumindest über keine eindeutige Kenntnis von der Nutzung des Gebäudes seit der nachweisbaren Baugenehmigung von 1982 verfügt.

Bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes anlässlich des Ortstermin konnte festgestellt werden, dass die Baumaßnahmen nicht abgeschlossen sind, bei Fortführung - soweit erkennbar - vermutlich nicht mit der Genehmigung aus 1982 vereinbar wären und ein etwaiger Bestandsschutz sodann entfielen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher vor dem Hintergrund der unklaren Nutzung seit 1982 und der eindeutig nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen an dem Objekt, die baulichen Veränderungen, die der Genehmigung von 1982 jedenfalls bei Abschluss der Arbeiten entgegenstehen würden, zurückzunehmen.

Er bittet die Bauaufsichtsbehörde sodann, aufgrund der auch für die Petenten sehr schwer nachvollziehbaren Genese der Nutzungs- und Genehmigungslage, eine Fortführung der Nutzung entsprechend der ursprünglichen Genehmigung – Bürogebäude mit Garage – zu erwägen.

17-P-2021-22988-01

Rechtspflege

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 26.10.2021 und der Überweisung der Petition an den Rechtsausschuss verbleiben.

17-P-2021-23355-00Straßenverkehr
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Für den geplanten Ausbau der linksrheinischen Fahrradrouten werden aufgrund der nicht vorliegenden naturschutzrechtlichen Befreiung derzeit durch die Stadt Alternativen zur Realisierung geprüft. Im Zuge dieser Prüfungen ist beabsichtigt, die Bürger in geeigneter Weise an diesen Planungen zu beteiligen. Das dazu nötige Verfahren wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum erstrecken, der eine Realisierung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums der EFRE-Förderung nicht möglich macht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) zu prüfen, ob eine Förderung des Radwegs aus dem Förderprogramm im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch möglich ist und die Stadt bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu unterstützen.

Soweit durch die Petitionen der Ausbau der rechtsrheinischen Fahrradrouten betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Vorliegen aller Genehmigungen die Umsetzung bereits begonnen und insbesondere die dazu notwendige Fällung der betroffenen Bäume zwischenzeitlich durchgeführt worden ist.

Für zukünftige Verfahren bittet der Petitionsausschuss die Stadt zu beachten, dass zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Petenten während eines laufenden Petitionsverfahrens keine im Hinblick auf den Erfolg der Petition unumkehrbaren Maßnahmen ergriffen werden.

Wo dies aufgrund zwingender Erfordernisse nicht möglich ist, erwartet der Petitionsausschuss eine möglichst frühzeitige Information, bevor mit der Umsetzung begonnen wird, um eine kurzfristige Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt bei der Realisierung des rechtsrheinischen Radwegausbaus mögliche Konflikte der nicht fahradfahrenden Parkbenutzer wie Fußgänger, Wassersportler, Gastronomie und sonstige Erho-

lungssuchende noch einmal in den Blick zu nehmen. Insbesondere bei der Überquerung des Radschnellweges können hier Konflikte auf den gemeinsam genutzten Bereichen des Parks entstehen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entschärfen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) nach Abschluss des Ausbaus der rechtsrheinischen Fahrradrouten über die Umsetzung und insbesondere zu den angesprochenen Nutzungskonflikten zu berichten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung (MWIDE) gebeten, nach Konkretisierung der Alternativplanungen durch die Stadt über das Ergebnis der Einzelfallprüfung zur Fördermöglichkeit der linksrheinischen Fahrradrouten zu berichten.

17-P-2021-23609-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent, aserbaidjanischer Staatsangehöriger, ist alleinerziehender Vater von drei Kindern und begehrt für sich und seine Familie einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der ältesten Tochter des Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde. Angesichts dessen werden der Petent und die beiden weiteren Kinder gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG geduldet, sodass dem Petitionsbegehren insofern entsprochen werden konnte.

Für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG fehlen den beiden jüngeren Kindern derzeit die altersgemäßen Voraussetzungen. Die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG an die zweite Tochter wird bei Vollendung ihres 14. Lebensjahres im April 2022 durch die Ausländerbehörde (ABH) geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Familienmitglieder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG in Betracht käme, wenn es dem Peten-

ten gelingt, den Lebensunterhalt seiner Familie eigenständig durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kann frühestens Ende Februar 2023 geprüft werden, da erst dann die erforderliche Voraufenthaltszeit von sechs Jahren erfüllt ist. Dem Petenten wird geraten, bis dahin eine zumindest überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit zu erreichen.

Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, sich um gültige Nationalpässe aller Familienmitglieder zu kümmern und diese, falls noch nicht geschehen, bei der ABH einzureichen. Weiterhin rät er dem Petenten, Nachweise über bisher erbrachte berufliche und soziale Integrationsleistungen sowie Sprachzertifikate der ABH vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23727-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt einerseits für sich und ihre im Bundesgebiet geborenen noch minderjährigen Kinder ein Bleiberecht und andererseits beantragt sie hinsichtlich ihrer in Guinea lebenden Tochter um Familienzusammenführung.

Der Petitionsausschuss nimmt zufriedenstellend zur Kenntnis, dass sowohl der Petentin als auch ihren Kindern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft und die Asylberechtigung zuerkannt wurde. Die Ausländerbehörde hat Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt, so dass diesem Petitionsbegehren entsprochen wurde.

Gleichzeitig begrüßt der Petitionsausschuss das Unterstützungsangebot der örtlich zuständigen Ausländerbehörde hinsichtlich des Begehrens der Petentin auf Familienzusammenführung in Bezug auf ihre in Guinea lebende Tochter. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, das Angebot der Ausländerbehörde zu nutzen und gleichzeitig sämtliche Schritte einzuleiten, die eine Familienzusammenführung

ermöglichen. Hierzu gehört auch, für die im Heimatland lebende Tochter einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23799-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent, aserbaidjanischer Staatsangehöriger, begehrt ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde (ABH) die Abschiebung des Petenten am 25.11.2021 nach Aserbaidjan vollzog.

Der Petent war zum Zeitpunkt der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die ABH an die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts Köln gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden ist.

Die Vollziehung der Abschiebung ist insofern rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann aufgrund der im Artikel 97 des Grundgesetzes verankerten richterlichen Unabhängigkeit keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts nicht erfüllt waren. Darüber hinaus lag wegen einer langjährigen Identitätsäuschung gegenüber Behörden ein Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Härtefallkommission kein Ersuchen ausgesprochen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23918-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten eingehend geprüft.

Im Ergebnis ist die von der Stadt vorgenommene bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens auf dem in Rede stehenden Grundstück nicht zu beanstanden.

Im Übrigen war das Vorhaben auch Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, die dazu geführt hat, dass die Klägerin nicht in ihren nachbarrechtlichen Abwehrrechten verletzt ist. Die Berufung wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts abgelehnt.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2021-23962-00

Bauleitplanung Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das bisherige Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. So müssen die öffentlichen und privaten Belange ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Be-

standteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Bauleitplanverfahren zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung sind noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der Petition vorgebrachten Argumente werden in die weiteren Verfahren einbezogen und geprüft. Der Rat der Stadt hat am Ende eine abschließende Abwägung aller Belange, die während der Verfahren eingegangen sind, vorzunehmen und zu beschließen. Im Anschluss ist die Flächennutzungsplanänderung noch der zuständigen Bezirksregierung gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

17-P-2021-24102-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, serbischer Staatsangehöriger, begehrt ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit dem 08.06.2021 untergetaucht ist, die Ausländerbehörde (ABH) jedoch bereit ist, mögliche Bleiberechtsansprüche nach der Geburt seines Kindes zu prüfen.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten daher, sich zeitnah mit der ABH in Verbindung zu setzen. Weiterhin empfiehlt er ihm, seiner Passpflicht nachzukommen und einen Nachweis über den Besitz eines gültigen Passes oder eines gültigen Ausweisersatzes der ABH vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24127-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang der mit der Petition angesprochenen Anzeigesachen und Ermittlungsverfahren Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis von der Sachbehandlung des Amtsgerichts Köln in den mit der Petition angesprochenen Verfahren genommen. Er hat ferner Kenntnis davon genommen, dass das mit der Petition angesprochene Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Köln noch anhängig ist. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Ferner hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen oder eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei ergeben hat.

Zudem hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung kein Anhaltspunkt für ein Fehlverhalten bei Mitarbeitern der Kliniken in der Stadt Köln vorliegt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24306-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist aserbajdschanische Staatsangehörige. Ihre Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte Ende 2016. Mit vorliegender Petition wird der Verbleib der Petentin sowie ihres im Bundesgebiet geborenen Sohnes begehrt.

Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren sind die Petenten ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren ge-

troffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Angesichts des Vortrages die gesundheitliche Situation insbesondere des Kindes betreffend, würde der Petitionsausschuss eine amtsärztliche bzw. fachärztliche Untersuchung für zielführend erachten. Auch wird gebeten, Förderbedarfe und eventuell benötigte familiäre Unterstützungslösungen abklären zu lassen.

Angesichts der Passlosigkeit des Kindes wird zu dessen schnellstmöglichen Nachregistrierung sowie dem Nachweis der entsprechenden Passbeschaffungsbemühungen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde geraten. Schließlich ist es von Gesetzes wegen her die ureigene Angelegenheit eines jeden Ausländers, seine Identität zu klären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen.

Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit von weiterer beruflicher, sprachlicher und sozialer Integration als Voraussetzung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sollte auch erwogen werden, die im Heimatland erworbenen Schulabschlüsse und berufliche Qualifikation anerkennen zu lassen. Erworbenere Sprachzertifikate sind der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen. Auf das nach Erlangen des erforderlichen Sprachnachweises bestehende Ausbildungsangebot im pflegerischen Bereich wird hingewiesen.

Der Petitionsausschuss würde es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn die zuständige Ausländerbehörde eine wohlwollende Prüfung der in Betracht kommenden Aufenthaltstitel vornehmen würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Führen eines straffreien Lebens für den Petitionsausschuss selbstverständlich und unabdingbar ist.

Im weiteren Verlauf wird zu einer engen, wahrheitsgemäßen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-24309-00AusländerrechtSchulenPflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit der vorliegenden Petition werden diverse Punkte beim Umgang und der Versorgung der Petentin und ihres schwerstmehrfach behinderten Sohnes bemängelt.

Die Petenten sind syrische Staatsangehörige. Ihre Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte als insgesamt fünfköpfige Familie (Petentin nebst vier Kindern) Ende 2018. In Griechenland wurde der Familie bereits internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz zuerkannt. Das im Bundesgebiet nach Ablauf der Rücküberstellungsfrist betriebene Asylverfahren ist noch anhängig.

Für den Sohn der Petentin wurde ein Pflegegrad der Stufe 5 festgestellt. Derzeit ist er in einer stationären Einrichtung untergebracht. Dies wird seitens des Petitionsausschusses ausdrücklich begrüßt. Die äußerst aufwändige pflegerische Betreuung kann aus Sicht des Petitionsausschusses nicht seitens der Familie geleistet werden. Hier bedarf es erheblicher Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Kostenerstattung für die derzeitige Unterbringung und Versorgung wird die zuständige Kommune gebeten, Kontakt zur Einrichtung aufzunehmen und die direkte Leistungsabrechnung sicherzustellen.

Auch vor dem Hintergrund der dringend benötigten kontinuierlichen und verlässlich organisierten Betreuung des Sohnes ist aus Sicht des Petitionsausschusses eine zeitliche Ausweitung der erteilten Duldungen auf mindestens sechs Monate für die Dauer des Asylverfahrens, dessen Bearbeitungsdauer noch ungewiss ist, wünschenswert. Die kontinuierliche Pflege in der Einrichtung muss gewährleistet bleiben, dazu sind alle notwendigen behördlichen Maßnahmen und Abstimmungen untereinander sicherzustellen.

Auch wird gebeten, weitere Bedarfe einer familienunterstützenden Begleitung festzustellen und die bereits geleisteten Unterstützungsmaßnahmen fortzuführen.

Die seitens der Kommune zugesagten weiteren internen Prüfungsgänge des Pflegegutachten betreffend, werden begrüßt.

Im Übrigen werden allen Beteiligten um eine enge, wohlwollende und ausschließlich am Wohle der Familie orientierten Zusammenarbeit gebeten.

17-P-2021-24397-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit vorliegender Petition wird vornehmlich die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und der damit verbundene weitere Verbleib im Bundesgebiet begehrt.

Die Petenten sind montenegrinische Staatsangehörige. Die Petition betrifft die beiden Eltern sowie 8 Kinder, welche alle im Bundesgebiet geboren wurden. Die Ersteinreise der beiden Eltern in das Bundesgebiet erfolgte bereits 1999.

Angesichts der zuletzt erheblichen schulischen Fehlzeiten wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter anderem ein erfolgreicher Schulbesuch vorausgesetzt wird. Diesbezüglich wird dringend dazu geraten, die Fehlzeiten deutlich zu reduzieren und die schulischen Leistungen zu verbessern. Die Ausländerbehörde wird sodann gebeten, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25a AufenthG erneut wohlwollend zu prüfen.

Darüber hinaus wird den volljährigen Familienmitgliedern geraten, die berufliche, wirtschaftliche und sprachliche Integration voranzutreiben, um insbesondere im Hinblick auf § 25b AufenthG die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Nachweise sind der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen. Auf diverse Beratungsstellen zur schulischen und Aus- und Weiterbildung wird hingewiesen.

Die Ausländerbehörde wird sodann gebeten, auch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25b AufenthG wohlwollend zu prüfen. Der Petitionsausschuss dankt der Ausländerbehörde ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit und Kooperation in dieser Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und

Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-24431-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde dahingehend, sowohl der Petentin als auch ihren Söhnen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Gleichzeitig bittet der Ausschuss die Petenten, weiterhin eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten, was ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet betrifft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24658-00

Bauleitplanung

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft.

Bei der geplanten Erweiterung der betriebenen Deponie auf Ennepetaler Stadtgebiet handelt es sich um ein Verfahren, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage des § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Behörde bei der Bezirksregierung bearbeitet wird. Anhand des laufenden Verfahrens wird sichergestellt, dass alle Umweltbelange umfangreich betrachtet, analysiert und bewertet werden. Insbesondere wird die Öffentlichkeit in das Planfeststellungsverfahren einbezogen.

Das Planfeststellungsverfahren befindet sich bereits seit Dezember 2019 in Bearbeitung und ist so weit fortgeschritten, dass der Planfeststellungsbescheid seitens der Bezirksregierung erteilt werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung in Bezug auf das laufende Planfeststellungsverfahren und das laufende Petitionsverfahren zwischen den Belangen der Petentin und den Belangen der Deponie, die nur noch ein begrenztes Ablagevolumen hat, abwägen muss.

Im Übrigen ist die Petentin auch Einwenderin im Planfeststellungsverfahren. Die Belange der Petentin sind bereits im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden. Die in der Petition vorgebrachten Eingaben gehen nicht über die im Erörterungstermin erörterten Themen und anschließend im Schriftverkehr dargestellten Sachverhalte hinaus.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, die in das Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie eingreifen. Die Entscheidung der Bezirksregierung im Planfeststellungsverfahren bleibt abzuwarten.

17-P-2021-24691-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24702-00

Krankenhäuser

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) hat berichten lassen.

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihr Engagement und teilt vor dem Hintergrund der Schließung mehrerer Psychiatrischer Institutsambulanzen ihre Sorge um eine möglichst gute Patientenversorgung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung berichtet hat, die psychotherapeutische Versorgung im Landesteil Nordrhein sei sichergestellt. Er sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 27.01.2022.

17-P-2021-24707-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Mit seiner Eingabe verfolgte der Petent, der als irakischer Staatsangehöriger eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßte, das Ziel, Kontakt zu seiner teilweise in den Vereinigten Staaten lebenden Familie aufzunehmen, da er nach einem Fernsehbericht irrigerweise zunächst davon ausgegangen war, dass ein Familienangehöriger bei einem bewaffneten Polizeieinsatz ums Leben gekommen sei.

Nachdem der Petent über seinen Irrtum durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt aufgeklärt werden konnte, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-24708-00

Bauleitplanung Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten eingehend geprüft.

Hinsichtlich der Bebaubarkeit des Flurstücks 1204 wird darauf hingewiesen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nur auf der Grundlage prüffähiger Bauvorlagen im Rahmen einer Bauvoranfrage oder eines Bauantrags verbindlich beurteilt werden kann.

Da aktuell weder eine Bauvoranfrage noch ein Bauantrag zu einem Vorhaben auf dem in Rede stehenden Flurstück vorliegt, wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Grundstück im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans liegt. Daher ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungs-

planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Da der Bebauungsplan Nr. 256 für das in Rede stehende Flurstück keine überbaubare Grundstücksfläche festsetzt, widerspricht die Errichtung eines Wohngebäudes den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dieser Widerspruch dürfte auch nicht im Wege einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auszuräumen sein, weil die in der Vorschrift aufgeführten Befreiungstatbestände nur zur Anwendung kommen können, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die hier fehlende Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche dürfte zur Grundkonzeption des Bebauungsplans gehören und insoweit einen Grundzug der Planung darstellen.

Inwieweit hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche eine Änderung des Bebauungsplans zum Zweck der Realisierung eines Wohnbauvorhabens in Frage kommen könnte, obliegt der Entscheidungskompetenz der Stadt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit.

Im Übrigen hat der der Petent keinen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen seinem Sinne. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB. Die Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bauleitplänen obliegt der Stadt Münster im Rahmen ihrer Planungshoheit. Eine Einflussnahme seitens des Petitionsausschusses scheidet daher aus.

Des Weiteren wurden die gesetzlichen Verfahrensvorschriften eingehalten. Die Beteiligung des Petenten am Verfahren erfolgte ordnungsgemäß.

Vor diesem Hintergrund besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24848-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Das Gebiet an der in Rede stehenden Straße ist als reines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzusehen. Die von dem Petenten benannten Nutzungen, um die Zulässigkeit seines eigenen Vorhabens zu belegen, sind jeweils in einem reinen Wohngebiet zulässig bzw. nicht mehr der näheren prägenden Umgebung zuzurechnen.

Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind gemäß § 13 BauNVO in den Baugebieten nach §§ 2 - 9 BauNVO somit auch in einem reinen Wohngebiet zulässig. Soweit der Petent seinen Beruf in ähnlicher Weise wie ein freiberuflich Tätiger im Sinne der Vorschrift, zum Beispiel vergleichbar mit dem eines EDV-Beraters ausüben sollte, wäre gegebenenfalls die Zulassung eines Vorhabens denkbar.

Dem Petenten wird daher empfohlen, einen Bauantrag zur Nutzungsänderung einzelner Räume seines Wohngebäudes bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt zu stellen und hierbei klar und eindeutig in einer Betriebsbeschreibung darzulegen, welche Tätigkeiten er beabsichtigt, an diesem Standort auszuführen.

Sofern der Petent der Meinung ist, er wolle lediglich die geforderten Gesetzestexte sowie die notwendigen Anträge bzw. eine Genehmigung erhalten, obliegt es ihm, einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen sowie hierzu deutlich alle für die Genehmigung notwendigen Angaben zu machen, die für die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich sind. Insofern sind die Bauanträge bzw. die Formulare dem Petenten nicht von der Bauaufsichtsbehörde zuzusenden, sondern von ihm eigenständig zu besorgen und entsprechend der Vorschriften einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht dazu verpflichtet, ihm die Gesetzestexte zu übersenden. Der Petent ist eigenverantwortlich dafür zuständig, sich mit den rechtlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Im Übrigen wurde der Petent seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bereits auf die Möglichkeiten der Bauberatung bei der Bauaufsicht hingewiesen.

17-P-2021-24873-00 Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung

(Ministerium des Innern – MI) unterrichten lassen.

Der Petent begehrt den Verzicht auf Sirenen in Nordrhein-Westfalen und fordert stattdessen den Einsatz alternativer Warnmittel.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen die Kommunen für die Warnung der Bevölkerung zuständig sind. Das Land unterstützt die Aufgabenträger mit einer Reihe von zentralen Maßnahmen, zu der auch die Einführung des satellitengestützten Modulare Warnsystems (MoWaS) gehört, und arbeitet gemeinsam mit ihnen an deren Fortentwicklung.

Das MI hat den Kommunen empfohlen, einen Warnmix bestehend aus verschiedenen Warnmitteln (Sirenen, Warnfahrzeuge, Lautsprecher- und Radiodurchsagen, Warn-Apps etc.) anzustreben. Je mehr unterschiedliche Warnmittel eingesetzt werden, desto mehr Menschen können mit der Warnung erreicht werden.

Dass Sirenen in der Vergangenheit zur Warnung von Kriegsgefahren genutzt wurden und insbesondere bei der älteren Bevölkerung belastende Erinnerungen auslösen können, ist unbestritten. Wichtig ist es daher, die Bevölkerung – beispielsweise mithilfe der landesweiten Warntage - über Sirensignale und deren aktuelle Bedeutung aufzuklären.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Sirene das einzige Warnmittel ist, dem der so genannte Weckeffekt zugeschrieben wird. Alle anderen Warnmittel können deaktiviert, aus- oder stummgeschaltet werden. Ein Rückbau oder gar ein Verzicht auf Sirenen wird daher als nicht sinnvoll erachtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24875-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Petenten beruht nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung, sondern auf einem Vergleich, mithin einer Einigung des Petenten mit seiner früheren Arbeitgeberin. Eine richterliche Bear-

beitungsweise, die Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen geben könnte, ist nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss kann keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Auch privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen nicht seiner Zuständigkeit.

Der Ausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24940-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so

den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-24998-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Um-

siedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25000-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Um-

siedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25001-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Um-

siedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25004-00

Landesplanung

Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25005-00

Landesplanung

Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25006-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25010-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25065-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25066-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25067-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25070-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme vom MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25071-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25074-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25076-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Stadt D. ihm anlässlich seiner Beantragung eines neuen Reisepasses aufgab, seine deutsche Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Beschwerde des Petenten zu Recht erfolgte. Das Ministerium des Innern gibt der Stadt D. auch seine Auffassung zur Rechtslage auf dem Dienstweg zur künftigen Beachtung zur Kenntnis. Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben des Ministeriums des Innern.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25078-00Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25079-00Baugenehmigungen
Bauordnung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das geplante Bauvorhaben bauplanungsrechtlich gemäß § 34 Baugesetzbuch zulässig ist. Es entspricht nach der Art der baulichen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet. Nachbarrechte werden dadurch nicht verletzt.

Außerdem fügt sich das in Rede stehende Bauvorhaben nach der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Darüber hinaus überschreitet es auch nicht den sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ableitbaren Rahmen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, sondern es fügt sich in diesen (noch) ein.

Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des erteilten Bauvorbescheids sind nicht erkennbar. Für eine Rücknahme des Bauvorbescheids besteht daher kein Raum.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-25080-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25082-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25083-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25084-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25094-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25095-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25096-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25097-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25098-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25099-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25100-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25101-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25103-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25108-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25110-00Immissionsschutz; Umweltschutz
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht
Bauordnung

Anlässlich der Petition sind die Errichtung und der Betrieb des betroffenen Restaurants im Hinblick auf das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen aus bau- und immissionschutzrechtlicher Sicht überprüft worden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Baugenehmigung für das betroffene Restaurant rechtmäßig erteilt worden. Ein Erfordernis für ein bauordnungsbehördliches Eingreifen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist daher nicht erkennbar.

Die Vorwürfe der unzureichenden Beschwerdebearbeitung und mangelnder Durchführung der Fachaufsicht haben sich nicht bestätigt. Der zeitliche Verzug in der Sachbearbeitung ließ sich in Anbetracht der durch die Coronapandemie zeitweise stark eingeschränkten personellen und zeitlichen Ressourcen nicht vermeiden.

Aus dem beim Dezernat 34 der Bezirksregierung Düsseldorf geführten Verfahren mit dem Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach ist zu entnehmen, dass dem Anliegen des Petenten nachgegangen wurde und weiter nachgegangen wird.

Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes konnte nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bislang nicht nachgewiesen werden, sodass ein ordnungsbehördliches Einschreiten der Stadt Mönchengladbach gegen den Betrieb der Anlage rechtlich nicht möglich war.

Die Stadt Mönchengladbach prüft jedoch, ob und welche Maßnahmen auf freiwilliger Basis seitens des Betreibers zur Verbesserung der Immissionssituation durchgeführt werden können. Der Fortgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

17-P-2021-25117-00Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Petentin begehrt die Umbettung ihres verstorbenen Ehemannes aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin durchaus nachvollziehen, verweist aber darauf, dass ein erschwerter Grabbesuch keine Umbettung und keine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Stattdessen wird der Schutz der Totenruhe von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet. Letztlich ist bei einer Umbettung ebenso der Wille des Umzubettenden wichtig, der in diesem Fall nicht erkennbar ist.

Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die gesundheitliche Einschränkung der Petentin bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstelle bestand und im Zuge dessen eine Sitzbank in unmittelbarer Nähe zur Grabstelle aufgestellt wurde.

Darüber hinaus teilte die Petentin ihr Anliegen der ENNI AöR bislang lediglich am Telefon mit. Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass sie ihre Interessen gerichtlich geltend machen könnte, indem sie einen rechtsmittelbefähigten Bescheid erwirkt.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und damit auch kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher auch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25120-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen der erteilten Baugenehmigungen gibt. Zu keiner Zeit konnten baurechtliche, ordnungsrechtliche oder sonstige Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Nutzung des Nachbargrundstücks des Petenten festgestellt werden. Auch hat sich ein Rötelmausbefall nicht bestätigt.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und die Ordnungsbehörden den vorgetragenen Beschwerden des Petenten nicht in angemessener und ausreichender Weise nachgegangen sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-25128-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25129-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25138-00

Landesplanung Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25141-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins konnte der Ausschuss die Beteiligten anhören.

Im Kern geht es dem Petenten darum, dass seine Tochter seit diesem Schuljahr die OGS nicht mehr besucht, der Vertrag mit der Stadt und die daraus entstehende Beitragspflicht für den Petenten aber grundsätzlich noch bis zum Ende des Schuljahres fortbesteht.

Ursächlich hierfür ist eine nicht erfolgte Kündigung des Petenten zum Ende des abgelaufenen Schuljahres. Der Petent ging irrtümlich davon aus, dass der Vertrag zu diesem Zeitpunkt enden würde und beabsichtige nicht, diesen zu verlängern. Aufgrund einer nicht (mehr) angebotenen Frühbetreuung durch die OGS-Trägerin ab 07:30 Uhr, die für den Petenten essentiell war, hat die Familie die Organisation der Betreuung durch Veränderung der Arbeitszeiten angepasst und benötigt den OGS-Platz somit auch nicht mehr.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Lage des Petenten und seiner Familie. In den zurückliegenden zwei Jahren der Pandemie waren insbesondere junge Familien mit Kindern überproportional mit den Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung belastet und leisten bis zum heutigen Tage durch den erforderlichen teils erheblichen Mehraufwand einen sehr wichtigen Beitrag zum Schutz des Gemeinwesens.

Es ist dem Ausschuss daher auch in diesem konkreten Fall sehr wichtig, dies vorab festzuhalten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach den allgemeinen vertraglichen Regeln durch die nicht erfolgte rechtzeitige Kündigung durch den Petenten eine grundsätzliche Beitragspflicht bis zum Schuljahresende gegeben ist.

Kritisch sieht der Ausschuss jedoch die Situation, dass die Beitragspflicht gegenüber der Stadt aufgrund des allgemeinen Vertrages

entsteht, die konkreten Konditionen – wie vorliegend die Frühbetreuung – jedoch davon unabhängig mit der OGS-Trägerin vereinbart sind.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Frühbetreuung, die für den Petenten mit ausschlaggebend bei der Buchung der OGS war, in dieser Form nicht mehr angeboten wird und dass die Tochter des Petenten die OGS während des gesamten Schuljahres nicht besucht hat.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss es für angemessen, die Familie von der Zahlung des Elternbeitrages wenigstens für das zweite Halbjahr des laufenden Schuljahres freizustellen.

17-P-2021-25142-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Vorschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare

bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25144-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Vorschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz

5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25145-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petent bittet darum, die Bereitstellung kostenloser Bürgertests über den 11.10.2021 hinaus zu beschließen. Als Begründung führt er die hohe Zahl an Infektionen mit dem Coronavirus im Rahmen einer 2G-Veranstaltung in einer Diskothek an.

Aufgrund der hohen Inzidenzen und der zu geringen Impfquote hat der Bund die kostenlosen Bürgertests für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wirkung vom 13.11.2021 wieder eingeführt, sodass dem Begehren des Petenten entsprochen wurde.

17-P-2021-25153-00

Landesplanung Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25154-00

Abfallwirtschaft Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach hat die Bezirksregierung Münster die ROG aufgefordert, verschiedene Verfahrensalternativen zu prüfen, die bewirken, dass die Öpellets innerhalb der Raffinerie eingesetzt und nicht mehr extern verbrannt werden.

Die ROG hat daraufhin verschiedene Verfahrensalternativen geprüft und der Bezirksregierung Münster vorgestellt. Eine kurzfristige Verfahrensumstellung erscheint demnach nicht umsetzbar. Rechtliche Möglichkeiten, eine Verfahrensumstellung in der Raffinerie auch unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitserwägungen erfolgreich anzuordnen, ergeben sich weder aus dem Immissionsschutzrecht noch aus dem Abfallrecht.

Die ROG hat mitgeteilt, dass für die Entsorgung der Pellets entsprechende Verträge mit Entsorgungsunternehmen abgeschlossen wurden. Die ROG hat zudem berichtet, dass sie weiterhin die Alternativen unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung am Raffineriestandort prüft.

Der Forderung der Petenten nach einer vollständigen Beendigung des Einsatzes von Ölpellets in Abfallverbrennungsanlagen kann somit behördlicherseits nicht nachgekommen werden.

Der bisherige Betrieb des Kraftwerks soll an dem Standort zu einem Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk) geändert und der Einsatz von Ölpellets aus der Raffinerie der ROG in Gelsenkirchen-Scholven als Nebenprodukt im Kraftwerk Scholven (ab dem 01.04.2022) vollständig eingestellt werden.

Der Forderung der Petenten, dass die Verbrennung der Ölpellets im Kraftwerk der Uniper eingestellt werden soll, wird somit in absehbarer Zeit (ab dem 01.04.2022) vollständig nachgekommen.

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung Münster ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage insgesamt nicht zu beanstanden.

17-P-2021-25165-00

Landesplanung Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepoliti-

schen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25173-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Justiz – MJ) unterrichtet. Der Petent kritisiert den Verlauf und den Ausgang mehrerer von ihm geführten gerichtlichen Verfahren.

Soweit der Petent richterliche Entscheidungen des Landgerichts Dortmund und des Oberlandesgerichts Hamm rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent der Berichterstatterin in dem Verfahren I-25 U 52/13 OLG Hamm vorwirft, die Akten „nicht sauber durchgearbeitet“ zu haben „wie mehrfach im Urteil“, und dann einzelne Punkte des Urteils herausgreift, um das zu belegen, handelt es sich um Vorwürfe, die den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit betreffen und sich daher einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entziehen.

Entsprechendes gilt für die Bearbeitung des Prozesskostenhilfeantrags des Petenten durch das Landgericht Münster in dem Verfahren 14 O 311/21. Die in diesem Verfahren bislang vorgenommenen verfahrensleitenden Maßnahmen unterliegen ebenfalls dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und dürfen durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden.

Für die von dem Petenten in dem Verfahren 21 O 364/07 Landgericht Dortmund, in welchem er obsiegt hat, unterstellte freundschaftliche Beziehung zwischen dem Vorsitzenden Richter und den dortigen Gutachtern sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insoweit erschließt sich zudem nicht die Zielrichtung der Petition.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es Aufgabe der Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ) ist, den Rechnungsendbetrag - notfalls auch durch Vollstreckungsmaßnahmen - einzuziehen. Einwendungen gegen die jeweilige Kostenrechnung sind bei der rechnungstellenden Behörde vorzubringen. Erst wenn diese die Einwendung anerkennt und die Rechnung aufhebt oder abändert, ist dies für die ZZJ von Relevanz. Einwendungen oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Kostenrechnung haben dabei grundsätzlich keine vollstreckungsaufschiebende Wirkung. Sämtliche Ratenanträge des Petenten wurden durch die ZZJ nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zeitnah antragsgemäß beschieden. Ein Fehlverhalten bei der Sachbearbeitung durch die ZZJ ist nicht feststellbar.

Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2021-25178-00

Landesplanung
Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen

Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

17-P-2021-25195-00

Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz
Energienutzung

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 ist bereits am 15.07.2021 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wird von der bundesgesetzlichen Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 3

Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht. Durch einen Regel-Mindestabstand im Sinne eines Vorsorgeabstands von 1.000 Metern von der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken bietet der Gesetzgeber nun die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien mittels Windenergie und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung. Gleichzeitig bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts weiterhin möglich, wo eine Kommune dies wünscht und entsprechende Bauleitpläne aufstellt.

Städte und Gemeinden können im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die 1.000 m-Regelung gebunden zu sein. Bei entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan handelt es sich darin jedoch nicht um Flächen mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Da unterhalb des landesrechtlichen Mindestabstands, außer in bereits bestehenden Konzentrationszonen, keine Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind, stellen diese Darstellungen aber die Grundlage einer Festsetzung von Flächen für die Windenergie z. B. als Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in einem Bebauungsplan dar, die dann auf der Grundlage von § 30 BauGB genehmigungsfähig sind.

Um die Auswirkungen der Neuregelung im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen, wird die Landesregierung nach Ablauf von fünf Jahren eine entsprechende Evaluation des Gesetzes vornehmen.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m werden nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailbewertung aller umweltrechtlichen (z. B. Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz) und baurechtlichen sowie sonstigen Belange (z. B. Belange der Flugsicherheit). Es obliegt dem Antragsteller, ob er einer Verfahrensbeteiligung der Öffentlichkeit zustimmt (vgl. § 19 Abs. 3 BImSchG).

Darüber hinaus sind im Windenergieerlass NRW (Kap 1.2) Empfehlungen zur Beteiligung bzw. frühzeitigen Information der Öffentlichkeit formuliert. Danach sollen die Genehmigungsbehörden gegenüber dem Antragsteller auf

eine frühzeitige Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit hinwirken.

Vor dem Hintergrund eines verbesserten Klimaschutzes und den damit verbundenen ambitionierten Ausbauzielen von erneuerbaren Energien auf Bundes- sowie auf Landesebene wird die Landesregierung entgegen der Forderung der Petition die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht weiter einschränken. Mit der Überarbeitung der Energieversorgungsstrategie wird vielmehr die Prüfung einer maßvollen und zeitlich befristeten Nutzung von Kalamitätsflächen im Rahmen der geltenden Rechtslage angekündigt.

17-P-2021-25199-00 Landschaftspflege

Der Deutsche Bundestag hat die Petition u. a. den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundeswaldgesetzes und die Ländervorschriften für die Waldbewirtschaftung hingewiesen, die die Rahmenbedingungen ausführen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) beinhaltet das Landesforstgesetz verpflichtende Regelungen zur Erhaltung und Mehrung des Waldbestandes. Dies beinhaltet die Pflicht zur Wiederaufforstung von Kahlfleichen, die Regelungen zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Regelungen zur Neuanlage von Wald auf Flächen, die bisher kein Wald waren. Die Wiederbewaldung der derzeitigen Kalamitätsflächen wird vom Land fachlich und finanziell unterstützt.

NRW fördert Maßnahmen zur Begrünung von Städten über vielfältige Angebote und hat als erstes Bundesland ein Klimaanpassungsgesetz erlassen. Träger öffentlicher Aufgaben müssen Klimafolgen bei ihren Planungen und Entscheidungen berücksichtigen. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit liegt die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Begrünung in Städten in der Verantwortung der Kommunen.

Zur Aufstellung, Umsetzung und Evaluierung geeigneter Maßnahmen zur intelligenten und effizienten Flächennutzung ist in NRW ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket erstellt worden. Dieses beinhaltet Unterstützungsangebot für Kommunen mit der Ausweisung von Bauflächen im Freiraum flächensparend umzugehen. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, die unterschiedlichen

Belange im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit umzusetzen.

Dem Begehren der Petentin ist damit teilweise entsprochen.

17-P-2021-25200-00

Baugenehmigungen Bauordnung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, da das Vorgehen und die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden sind.

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Im einschlägigen Landschaftsplan des Kreises ist das Grundstück als Teil des Landschaftsschutzgebiets Nr. 10 ausgewiesen. Die baulichen Anlagen sind nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Allgemein ist der Außenbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, sind lediglich privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Mit Nutzungsaufgabe der Hofstelle des Voreigentümers ist die Privilegierung für die Anlage im Außenbereich erloschen. Der Zulässigkeit der baulichen Anlage stehen öffentliche Belange entgegen. Hier ist beispielsweise der Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan zu nennen. Daher sind die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen nicht erfüllt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen des Umweltamtes des Kreises aus den Jahren 2013 und 2019 stellen keine Grundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung dar. Zudem hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.02.2021 beschlossen, kein Verfahren zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Betrieb eines Freizeithofs auf dem in Rede stehenden Grundstück einzuleiten.

Ob es sich bei der gewerblichen Umnutzung der ehemaligen Hofstelle um ein begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB handelt, kann nur unter Vorlage eines prüffähigen Konzepts beurteilt werden. Es ist Sache der Bauherrschaft, die Voraussetzungen der Zulässigkeit durch Darlegung eines entsprechenden Konzepts zu untermauern. Ein Bauantrag mit entsprechender Betriebsbeschreibung liegt der unteren Bauaufsichtsbehörde bisher nicht vor.

Gemäß § 60 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 bedürfen die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 78 und 79 nichts anderes bestimmt ist.

Für die in Rede stehenden baulichen Anlagen und durchgeführten Nutzungsänderungen des Picknickhofs/Freizeithofs mit Beherbergungsunterkunft sind durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises keine Baugenehmigungen erteilt worden. Dass die Erteilung von Baugenehmigungen seitens der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde aufgrund fehlender planungsrechtlicher Voraussetzungen nicht in Aussicht gestellt wird, ist nicht zu beanstanden.

Der vom Petenten gewünschten Annullierung der erteilten Abbruchverfügungen kann nicht nachgekommen werden, da der Bescheid rechtmäßig ergangen ist. Dies wurde auch durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf laufende gerichtliche Verfahren aus.

Im Übrigen ist die Störerauswahl nicht zu beanstanden. Der Sohn des Petenten durfte als Zustandsverantwortlicher in Anspruch genommen werden, da er Eigentümer des Grundstücks und Sondernutzungsberechtigter der in Rede stehenden Fläche ist.

Sofern es sich bei den baulichen Anlagen um Gartenlauben des Boule-Vereins handeln soll, die lediglich leihweise aufgestellt wurden und der Sohn des Petenten keine Berechtigung hat, diese zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Sohn des Petenten als Ordnungspflichtigem und dem Leihgeber der Gartenlauben handelt. Vom Grundstückseigentümer einer Fläche ist zu erwarten, dass dieser Kenntnis darüber hat,

wer die baulichen Anlagen errichtet hat und wer der Eigentümer ist.

17-P-2021-25202-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Testverfahren im Januar 2022 aufgrund des deutschlandweiten und stetig ansteigenden Infektionsgeschehens angepasst wurde. Mit dem Ziel der weiteren Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts, unter Berücksichtigung der Sicherheit aller Beteiligten, wurden am 25.01.2022 die aktualisierten Regelungen in einer Schulmail veröffentlicht. Kern der aktuellen Regelungen ist die Auflösung positiver Pools an den Grundschulen, bei denen keine Abgabe von PCR-Rückstellproben an die Labore mehr vorgesehen ist.

Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools werden so lange schultätig mit Antigenschnelltests getestet und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lollitests getestet, bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt.

Alternativ ist es auch möglich, eine offizielle Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests zu nutzen und diesen der Schule vorzulegen. Sofern ein aus anderen Gründen durchgeführter PCR-Test mit negativem Ergebnis vorliegt, ist dieser ebenfalls ausreichend.

Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, muss sich die Schülerin/der Schüler umgehend in häusliche Isolation begeben. Die Kontrolltestung eines positiven Selbsttests muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.

Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach sieben Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems.

In der Zwischenzeit mussten Regelungen im Pandemie-Kontext aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens immer wieder neu angepasst werden. Dies wird voraussichtlich auch in Zukunft noch so sein. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird und Regelungen in diesem Zusammenhang ständig dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden.

Da mit der Anpassung des Testverfahrens dem Begehren der Petentinnen Rechnung getragen werden konnte, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (MSB; MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25206-00

Jugendhilfe Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Bochum dem Widerspruch des Petenten abgeholfen hat, die Ratenzahlung auf Wunsch des Petenten angepasst wurde und der Kostenbeitrag inzwischen vom Petenten beglichen worden ist.

17-P-2021-25214-00Bauleitplanung
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das bisherige Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. So müssen die öffentlichen und privaten Belange ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Bauleitplanverfahren zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung sind noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der Petition vorgebrachten Argumente werden in die weiteren Verfahren einbezogen und geprüft. Der Rat der Stadt hat am Ende eine abschließende Abwägung aller Belange, die während der Verfahren eingegangen sind, vorzunehmen und zu beschließen. Im Anschluss ist die Flächennutzungsplanänderung noch der zuständigen Bezirksregierung gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

17-P-2021-25223-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Die Grundstücksgrenze zwischen den beiden betroffenen Grundstücken verläuft nach den der Bauaufsicht vorliegenden Unterlagen mittig durch eine bereits vorhandene gemeinsame Wand. Hieran wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Gebäudeabschlusswände des veränderten Dachgeschosses wurden in der Feuerwiderstandsklasse F90 und das Dach in der Feuerwiderstandsklasse F30 ausgeführt. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2021-25226-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Der städtebaulichen Entwicklung des betroffenen Neubaugebiets liegt der Bebauungsplan Nr. 7419-26 der Stadt B. zugrunde. Dieser ist seit dem 06.09.2017 rechtskräftig. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die damalige Autobahn niederlassung K. des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen in ihrer Stellungnahme sämtliche Lärmschutzansprüche im Zusammenhang mit der bestehenden A 565 ausgeschlossen, da die Ausweisung des Baugebiets in Kenntnis der bestehenden Autobahn erfolgte.

Die Festsetzungen des in Rede stehenden Bebauungsplans bezüglich des Lärmschutzes betreffen somit ausschließlich Schutzmaßnahmen innerhalb des Entwicklungsgebiets.

Die Überprüfung der Einhaltung und gegebenenfalls die Nachbesserung der Maßnahmen obliegt der Stadt B. im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Er empfiehlt jedoch der Petentin, sich mit ihrem Anliegen an die Stadt B. zu wenden.

17-P-2021-25232-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist guineischer Staatsangehöriger. Seine Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte Ende 2018.

Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden. Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins hielt sich der Petent seit Januar 2021 im Kirchenasyl auf.

Über den im März 2021 gestellten Wiederaufgreifensantrag zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde bislang nicht entschieden.

Mit der vorliegenden Petition wird der weitere Verbleib des Petenten im Bundesgebiet begehrt.

Wie im Erörterungstermin eingehend beraten, wird dem Petenten dringend empfohlen, der zuständigen Ausländerbehörde schnellstmöglich seine Geburtsurkunde vorzulegen und konkrete, ernstliche Passbeschaffungsbemühungen nachzuweisen. Es ist die ureigene Angelegenheit eines jeden Ausländers, seine Identität zu klären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Darüber hinaus sind ausreichende Identitätsklärungsmaßnahmen Voraussetzung für jedwede Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Ebenso wird auf die grundsätzliche Möglichkeit des Stellens eines Asylfolgeantrages hingewiesen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Vortrages des Petenten bezüglich der im Heimatland erlebten körperlichen und psychischen Gewalt, Misshandlungen und seiner gesundheitlichen Situation.

Zudem würde der Petitionsausschuss es sehr begrüßen, wenn das Kirchenasyl sodann beendet würde. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Dem Petenten steht es frei, sich stets erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2021-25288-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) hat unterrichten lassen.

Der Petent fordert verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse sowie Auffrischkurse für Schülerinnen und Schüler der 8. und 10. Klasse an allen Schulen deutschlandweit.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Unterrichtung in Erster Hilfe für Schülerinnen und Schüler an nordrhein-westfälischen Schulen als Angebot fest verankert ist. Auch wenn die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung zwar grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgt, wird dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Schulleitungen nach § 59 Abs. 8 Schulgesetz für eine wirksame Erste-Hilfe-Organisation in der Schule verantwortlich. Neben der Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Erster Hilfe (BASS 18-24 Nr. 1.1) ist auch die Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe (BASS 18-24 Nr. 1.2) in einem Erlass geregelt.

Die Ausbildung in Erster Hilfe für Schülerinnen und Schüler umfasst neun Unterrichtseinheiten. Informationen, Demonstrationen und praktische Übungen ergänzen sich wechselseitig. Im Abstand von jeweils zwei Jahren ist eine Fortbildung im Umfang von neun Unterrichtseinheiten zur Auffrischung erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II kann im Rahmen von Unterrichtsangeboten oder in Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise in außerunterrichtlichen Angeboten einer Ganztagschule, durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er sich zur Umsetzung einer deutschlandweiten Verpflichtung zur Ersten Hilfe an Schulen an die einzelnen Bundesländer oder an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder wenden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25374-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die durchgeführten Personalmaßnahmen des Polizeipräsidiums D. nicht zu beanstanden sind. Es hat eine Vielzahl von Gesprächen mit der Petentin und den Vorgesetzten stattgefunden, in denen die Behörde versuchte, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Ferner lassen sich keine Anhaltspunkte für die von der Petentin geäußerten Mobbing- bzw. Bossingvorwürfe erkennen.

Der Petitionsausschuss stellt gleichzeitig fest, dass die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Etwaige Vorwürfe in Bezug auf das Programm ViVA sind mangels konkreter Angaben der Petentin nicht überprüfbar.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25483-00SchulenJugendhilfeHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit ihrer Petition begehrt die Petentin die Gewährung diverser Nachteilsausgleiche für die im Jahr 2022 stattfindende Externenprüfung zum Mittleren Schulabschlusses ihres Sohnes. Dieser leidet am sog. „Chronischen Erschöpfungssyndrom“. Unter anderem sei sein Tag- und Nachtrhythmus erheblich gestört. Schon bei geringfügiger Belastung sei er darüber

hinaus sehr schnell erschöpft. Auch seien seine Konzentrationsfähigkeit und Informationsverarbeitungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt. Derzeit ist der Sohn der Petentin an der freien Bildungseinrichtung „Web-Individualschule“ angemeldet und bereitet sich auf die Ablegung der Externenprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses vor.

Da die „Web-Individualschule“ keine staatlichen Schulabschlüsse vergeben kann, ist eine Externenprüfung abzulegen. Die Prüfungsmodalitäten richten sich mithin nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Extern-S I). Ob und in welcher Form dem Sohn im vorliegenden Fall unter Wahrung der Chancen- und Leistungsgleichheit Nachteilsausgleiche gewährt werden können, muss nach entsprechendem, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichenden Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise ärztliche Atteste) im Einzelfall geprüft werden. Der Petentin wird diesbezüglich im Rahmen der Nachteilsausgleichsbeantragung und Prüfungsanmeldung zur Vorlage sämtlicher, aktueller aussagekräftiger (fach-) ärztlicher Atteste und Diagnostiken geraten.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn sodann ein für den Sohn der Petentin geeignetes Prüfungssetting hergestellt würde, damit diesem die Chance zur Leistungserbringung und Ausschöpfung seiner Potentiale gewährt wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

17-P-2021-25486-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition fest, dass die A 45 in dem in Rede stehenden Abschnitt eine bestehende Straße in der Baulast des Bundes ist.

Gemäß Artikel 143e Abs. 1 des Grundgesetzes wurden die Bundesautobahnen bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach dem Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Seit dem 01.01.2021 erfolgen Planung, Bau, Betrieb, Erhalt und Finanzierung der Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat zugesagt, die lärmtechnische Beurteilung auf der Grundlage der aktuellen Regelwerke zu aktualisieren und zu prüfen, inwiefern ein Anspruch auf Errichtung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Talbrücke besteht.

17-P-2021-25487-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Gesetzesänderung auf Landesebene, die zur Folge hat, alternative Postunternehmen zu verpflichten, Nachsendeaufträge anzubieten, kommt nicht in Betracht. Die Regelungskompetenz hinsichtlich der Postdienstleistungsverordnung liegt ausschließlich beim Bund.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2021-25508-00
Corona-/Covid-19-Pandemie
Hochschulen

Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe vom 11.10.2021, dass die Kombination an der DSHS Köln aus Präsenzveranstaltung mit 3G-Regel und zugleich kostenpflichtiger Testung eine unzulässige Rechtseinschränkung darstelle. Sie führt an, dass durch den finanziellen Druck von ca. 180 € monatlich Studierende zur Impfung gezwungen würden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er kann den Ärger der Petentin nachvollziehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Testregelung indes im Eilverfahren bestätigt, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 13 B 1393/21.NE, S. 28.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bürgertestungen mittlerweile wieder flächendeckend kostenlos sind.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 06.01.2022.

17-P-2021-25521-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.
Die Petition ist damit erledigt.

17-P-2021-25522-00
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft und festgestellt, dass sich die Versorgung durch den Ausbau an der Adresse des Petenten verbessert hat. Es sind Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s buchbar. Die in der Ausschreibung des Kreises definierten Anforderungen sind damit erfüllt.

Darüber hinaus obliegt es dem Kreis, weitere privatwirtschaftliche und geförderte Breitbandprojekte innerhalb des Kreisgebiets zu initiieren. Der Bund stellt derzeit eine Förderung aller Gebiete ab dem Jahr 2023 in Aussicht, die über ein gigabitfähiges Netz verfügen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25595-00
Eisenbahnwesen
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Eingabe des Petenten fest, dass für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) grundsätzlich die Zweckver-

bände eigenverantwortlich zuständig sind. Hierauf kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

Für die von dem Petenten angesprochenen Bahnstrecken liegt somit die Zuständigkeit bei dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die von dem Petenten angesprochenen baulichen Maßnahmen sind relevant für den ÖPNV-Bedarfsplan im Sinne des ÖPNVG NRW. Um diese Maßnahmen umzusetzen, muss der VRR entsprechende Vorschläge einbringen.

Derzeit wird ein Landesverkehrsmodell errichtet, auf dessen Grundlage der nächste ÖPNV-Bedarfsplan erstellt wird. In diesem Rahmen werden die angemeldeten und bedarfsplanrelevanten Vorhaben als Grundlage für die Erstellung des ÖPNV-Bedarfsplans bewertet und eingestuft.

Die vom Petenten eingebrachten baulichen Maßnahmen wurden bisher nicht in den ÖPNV-Bedarfsplan aufgenommen bzw. noch nicht angemeldet. Bis zur Fertigstellung des neuen ÖPNV-Bedarfsplans hat das Land eine Übergangsregelung eingerichtet, mit der die Aufgabenträger unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, die Aufnahme besonders dringlicher und wichtiger Maßnahmen in den bestehenden ÖPNV-Bedarfsplan zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die Verbandsversammlung des VRR zu wenden.

17-P-2021-25638-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 02.02.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-25661-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Ausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

17-P-2021-25677-00

Straßenverkehr

Die Petition richtet sich gegen die Marler Straße. Nach Prüfung der Eingabe des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich der Petent auch direkt an die Straßenverkehrsbehörden gewandt hat. Er erhielt daraufhin Anfang November 2021 ein ausführliches Antwortschreiben der zuständigen Bezirksregierung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen

17-P-2021-25729-00

Landschaftspflege

Bei den von der Petentin kritisierten massiven Rückschnitten handelt es sich nach Prüfung der Angelegenheit um eine Äußerung mit allgemeinen Charakter. Konkrete Rechtsverstöße sind angesichts nicht näher beschriebener Einzelmaßnahmen nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die von der Petentin genannten Brandschutzzonen, die in Nordrhein-Westfalen nicht praktiziert und umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25772-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, aserbaidjanischer Staatsangehöriger, begehrt für sich und seine Ehefrau ein Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vollziehbar ausreisepflichtigen Eheleute untergetaucht und zur Fahndung ausgeschrieben sind.

Das Untertauchen des Petenten und seiner Ehefrau steht sowohl der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als auch der Erteilung einer Beschäftigungsduldung entgegen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25824-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition 17-P-2021 -26157-00 wird mit der Petition 17-P-2021-25824-00 verbunden.

17-P-2021-25881-00

Wasser und Abwasser Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung, über die der Landtag unterrichtet worden ist, enthält ein übergreifendes Zielkonzept für die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nach Ende des Braunkohlenabbaus. Die der Leitentscheidung nachfolgenden Planungen und Maßnahmen werden davon geprägt sein, die bestmöglichen Voraussetzungen auch für eine nachhaltige wasserwirtschaftliche Entwicklung zu schaffen und zu sichern. Zum Teil liegen dazu bereits konkrete Lösungen in Form von Planungen, Maßnahmen oder Konzepten vor oder werden derzeit mit Nachdruck erarbeitet bzw. aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs angepasst. Alle Planungen und Konzepte werden unter Beachtung der Ziele der Leitentscheidung 2021 die jeweils konkrete Machbarkeit unter Berücksichtigung vernünftiger Alternativen sowie Optimierungspotenziale betrachten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung eine Machbarkeitsstudie, wie die Ziele der Leitentscheidung 2021 umzusetzen sind, daher nicht für erforderlich hält.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.01.2022, die mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie abgestimmt worden ist.

17-P-2021-25889-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm der Petition keinen auf einen Berufsrechtsverstoß hindeutenden Sachvortrag entnommen und somit zu berufsrechtlichen Maßnahmen keinen Anlass gesehen hat.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt und den Gang der mit der Petition angesprochenen Anzeigevorgänge sowie Ermittlungs- und Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Münster, des Landgerichts Münster und der Amtsgerichte Ahaus, Bocholt und Münster informiert. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26027-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition und der Nachtragspetition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzügliche Sachbehandlung ist auch weiterhin nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26208-00

Klimaschutz

Die Petentin hat ihr Anliegen nicht weiter ausgeführt und auf mehrfache Bitte hin auch nicht weiter konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

17-P-2021-26298-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger. Seine Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte im Oktober 2019 mit einem entsprechenden Visum. Nach erfolglos durchgeführten Asyl- und Eilrechtsschutzverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Ein gegen die Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtetes Klageverfahren ist noch anhängig.

An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen BAMF sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Angesichts des Vortrages des Petenten seine gesundheitliche Situation betreffend wird zur Vorlage aktueller, aussagekräftiger Atteste bei der zuständigen Ausländerbehörde geraten, welche die Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2, 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllen, sog. qualifizierte ärztliche Atteste. Die zuständige Ausländerbehörde wird sodann gebeten,

eine amts- bzw. fachärztliche Untersuchung des Petenten vornehmen zu lassen.

Im Übrigen wird dem Petenten zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) dringend zur freiwilligen Ausreise geraten. Auf entsprechende Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie eine grundsätzlich mögliche Wiedereinreise im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung bzw. im geregelten Visumsverfahren wird hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26338-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) hat berichten lassen.

Die Petenten, Eigentümer einer Eigentumswohnung, wenden sich gegen die Heranziehung von Straßenausbaubeiträgen und befürchten aufgrund dieser eine finanzielle Überlastung. In ihrer Petition bitten sie außerdem darum, durch das Bundesverwaltungsgericht prüfen zu lassen, ob die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Einklang mit dem Grundgesetz (GG), insbesondere Art. 1 GG, steht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt D. nach derzeitigem Stand keine Beitragserhebung für die im zweiten Quartal 2023 geplanten Straßenbaumaßnahmen vorsieht.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 8 KAG in Verbindung mit der entsprechenden städtischen Beitragsatzung.

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG sollen die Gemeinden – soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist – Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das auf dem Prinzip der Gegenleistung beruhende Beitragsrecht verfassungsgemäß ist. Das Gemeinwesen stellt eine besondere Ein-

richtung zur Verfügung. Wer davon besonderen wirtschaftlichen Nutzen hat, soll zu den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen. Hiernach ist der Gedanke der Gegenleistung, des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten, der den Beitrag abgabenden, aber auch verfassungsrechtlich legitimierende Gesichtspunkt. Dies bestimmt auch die rechtliche Gestaltung, vor allem die Abgrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen und den Veranlagungsmaßstab. Beitragspflichtig können nur diejenigen sein, die besondere Vorteile von der gemeindlichen Einrichtung haben.

Da die Stadt D. nicht die Absicht hat, eine Maßnahme durchzuführen, welche eine Erhebungspflicht auslösen würde, konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26343-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent und seine Frau mittlerweile einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Töchter gestellt haben und mit dem Jugendamt kooperieren. Die kritisierte Äußerung der Jugendamtsmitarbeiterin konnte in einem Gespräch geklärt werden, so dass dem Petitem insofern Rechnung getragen wurde.

17-P-2021-26447-00

Jugendhilfe

Die Petentin fordert den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 Abs. 2b Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) außer Kraft zu setzen, wenn keine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Der Landtag wird ferner aufgefordert, familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, hier Untersagung des Umgangs mit dem eigenen Kind, außer Kraft zu setzen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Aufgrund der nachstehenden Erläuterungen sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Dem Landtag fehlt zum einen die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der Vorschriften, deren Anwendung Gegenstand der Petition ist, da es sich um Bundesrecht handelt.

Auch aus fachlicher Sicht sind die Forderungen zur Kinder- und Jugendhilfe zurückzuweisen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII ist ein abgestuftes Vorgehen des Jugendamtes in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungssituation vorgesehen. Dabei reicht das mögliche Handlungsspektrum des Jugendamtes von der Unterbreitung von Beratungs- und Hilfsangeboten bis hin zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Fall einer dringenden Gefahr, in der die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen, bei denen es sich um Eingriffe in das durch Artikel 6 Grundgesetz garantierte Elternrecht handelt, herbeizuführen. Diese gesetzliche Regelung stellt sicher, dass Jugendämter Kinder und Jugendliche nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und ohne rechtliche Kontrolle in Obhut nehmen können. Sowohl die familiengerichtlichen Beschlüsse als auch die Entscheidungen der Jugendämter können im jeweiligen Rechtsmittelsystem angefochten und damit einer Rechtmäßigkeitsprüfung unterzogen werden. Somit kann nicht von einer willkürlichen Vorgehensweise von Jugendamtsmitarbeitenden bei Inobhutnahmen und Umgangsschwierigkeiten gesprochen

werden. Vielmehr besteht ein mehrstufiges Überprüfung- und Kontrollsystem, das sowohl den Kinderschutz als auch das Elternrecht angemessen berücksichtigt und ausgleicht.

17-P-2021-26486-00 Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die den weiteren zahlreichen Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen geprüft.

Der Petent reicht je nach medialem Tagesgeschehen auch weiterhin zahlreiche allgemein politisierende Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Aktuell spricht er u.a. Verfahren betreffend Einrichtungen, die parlamentarischer Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen - wie die Beteiligung der Bundeswehr an der NATO, das Bundesministerium für Gesundheit, und das Robert-Koch-Institut-, außenpolitischen Fragen im betreffend Weißrussland und Russland an, Aussagen von Regierungsmitgliedern anderer Bundesländer sowie von Abgeordneten des Landtags oder anderer Parlamente, zur Bezeichnung von inoffiziellen ausländischen Agenten, zur Personalausstattung in Krankenhäusern, zum Klimawandel, zu gerichtlichen Verfahren, zu Inhalten des öffentlichen Rundfunks, zum Obduktionsverfahren der Gesundheitsämter, zur Medien-Nutzung in den USA, Krankenhausfinanzierung sowie in vielen Facetten das Thema Pandemie-Bekämpfung (z. B. zur Impfkampagne, zu Testverfahren oder zur Erhebung statistischer Daten) an, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit die Petition darauf gerichtet ist, den Petitionsausschuss dazu zu bewegen, ein bestimmtes Verhalten einer Abgeordneten zu rügen, ist darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss nicht das Recht hat, Abgeordnete als Inhaber eines freien Mandats zu rügen. Das Recht zu „rügen“ hat lediglich die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten als Sitzungsleitung sowie die Ausschussvorsitzenden bei entsprechendem Verhalten in einer Ausschusssitzung.

Ordnungsmaßnahmen nach § 36 der Geschäftsordnung des Landtags, wie Rügen oder Ordnungsrufe, können nur im Rahmen von Plenar- oder Ausschusssitzungen zur Anwendung kommen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-26488-00 Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kommt der Petitionsausschuss zu dem Entschluss, der Landesregierung (MF) keine Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 19.01.2022 zur Kenntnisnahme.

17-P-2021-26535-00 Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Der Petent begehrt die Änderung seines Familiennamens in seinen Geburtsnamen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das von dem Petenten eingeleitete Verwaltungsverfahren mit Antrag auf Namensänderung noch nicht abgeschlossen ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 26.01.2022, die der Namensänderungsbehörde auf dem Dienstweg vorgelegt wird, sodass die darin dargestellte Rechts- und Sachlage bei der Fortführung des Verwaltungsverfahrens vollständig Berücksichtigung findet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (IM) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26591-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft.

Verbindliche Tests bedeuten, dass Kinder, für die kein Test vorgezeigt werden kann, nicht betreut werden können.

Zu groß ist die Sorge, durch eine Testpflicht jene Kinder von Bildungs- und Betreuungsangeboten auszuschließen, die womöglich in besonderer Weise von ihnen profitieren. Zudem werden die Einrichtungen von sehr jungen Kindern besucht, die während des Zahnens oder einer Trotzphase die Durchführung eines Tests verweigern können.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach der Coronabetreuungsverordnung eine Verpflichtung zur Testung nur dann besteht, wenn bei einem Kind, das in einer Kindertagespflegestelle betreut wird, einer/einem Beschäftigten oder einer Kindertagespflegeperson eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorliegt. In diesem Fall müssen in den folgenden 14 Tagen alle Kinder mindestens drei Mal pro sieben Tage mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Wenn in einer Einrichtung regelhaft PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die Testpflicht durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26661-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petition ist bezüglich der erbetenen Überprüfung der Rundfunkbeitragsforderungen entsprochen worden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Vorgehen des WDR und des Beitragsservice im Fall des Petenten einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungsersuchens nicht zu beanstanden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, der Fachabteilung des Beitragsservice WDR die Bescheide über den Bezug von Arbeitslosengeld II vorzulegen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 01.02.2022.

17-P-2021-26673-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat zudem von Inhalt und Gang des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26697-00

Rechtspflege Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Petentin als Hilfsschöffin an einem

Amtsgericht. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Über die der Petentin nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zustehende Vergütung wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hagen vom 16.07.2021 abschließend entschieden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch eine außerhalb des JVEG liegende Kostenerstattung, insbesondere eine Entschädigung nach der Schadens-RV (RV d. JM vom 14.01.2019 (3431 – Z.1)) kommt nicht in Betracht. Ein Schadensersatzanspruch scheidet bereits mangels Amtspflichtverletzung aus.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26702-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit vorliegender Petition wird die Einreise der beiden noch im Irak lebenden Kinder der Petenten zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt. Dabei handelt es sich um einen minderjährigen Sohn und eine bereits volljährige Tochter.

Die Petenten sind irakische Staatsangehörige. Sie reisten Ende 2017 im Wege des Familiennachzugs zu ihren zu diesem Zeitpunkt bereits im Bundesgebiet lebenden weiteren, noch minderjährigen Kindern ein. Die Petenten waren mithin zunächst im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Deren Verlängerung scheiterte sodann an der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit der im Bundesgebiet lebenden Kinder. Der in der Folge gestellte Asylantrag wurde abgelehnt. Die Petenten sind derzeit jeweils im Besitz einer Duldung gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland gem. § 71 Abs. 2 S. 1 AufenthG die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig sind. Lediglich für die nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) notwendige Zustimmung im Rahmen der Visaverfahren ist die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde zuständig.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass als grundsätzlich zu schaffende Voraussetzung für einen begehrten Familiennachzug zunächst ein entsprechender Aufenthaltstitel für die Petenten notwendig ist. Bei der ihnen erteilten Duldung handelt es sich nicht um einen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel.

Wie im Erörterungstermin eingehend beraten, kommt für die Petenten aus Sicht des Petitionsausschusses einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23 a AufenthG in Betracht. Den Petenten wird daher geraten, die Härtefallkommission schnellstmöglich anzurufen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde und diese dem Ersuchen schließlich auch folgen würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Kernfamilie, abgesehen von den beiden im Irak lebenden Kindern, gänzlich im Bundesgebiet aufhält und die Petenten in allen Belangen unterstützt. So ist ein Sohn der Petenten bereits eingebürgert und arbeitet als Maschinenführer, eine Tochter absolviert erfolgreich eine Ausbildung.

Sodann wird darauf hingewiesen, dass auch die übrigen Voraussetzungen für den begehrten Nachzug der beiden Kinder aus dem Irak zu schaffen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des benötigten Wohnraumes. Auf die zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit der Tochter wird im Hinblick auf § 36 Abs. 2 AufenthG hingewiesen. Angesichts ihrer im Erörterungstermin vorgelegten gesundheitlichen Situation mit Krankenhausaufenthalt und Zwangsernährung sowie möglicherweise drohenden Gefahren für Leib, Leben und Freiheit wird zur Vorlage aussagekräftiger Dokumente bei den zuständigen Stellen geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26709-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 02.02.2022.

17-P-2021-26724-00Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wendet sich gegen die Kostenerhöhung der Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV, die er sich aufgrund seiner niedrigen Rente kaum noch leisten kann. Der Eigenanteil hat sich von 80 auf 91 Euro pro Jahr erhöht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe regelmäßig eine mögliche Erhöhung des Eigenanteils. Dazu wird das Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Blick genommen. Steigt dieses Durchschnittsentgelt im Laufe mehrerer Jahre um mindestens zehn Prozent, wird der Eigenanteil entsprechend angepasst. So entstehen die unregelmäßigen Kostenerhöhungen von mehr als zehn Prozent. Gleichzeitig profitieren Freifahrtberechtigte davon, dass der Eigenanteil mehrere Jahre nicht an den allgemeinen Preissteigerungen teilnimmt.

Die Ausgabe der Wertmarke erfolgt vollautomatisiert. Sobald der Beitrag in korrekter Höhe eingegangen ist, wird die Wertmarke versendet. Niedrigere Beträge werden zurücküberwiesen.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Dem Petenten kann nur die Vorsprache bei der nächstgelegenen Außenstelle des Duisburger Sozialamtes empfohlen werden, um einen eventuellen Anspruch auf Grundsicherung im Alter prüfen zu lassen.

17-P-2021-26755-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petent begehrt die Streichung sämtlicher 2G-Regelungen aus der Coronaschutzverordnung, da diese ungeimpfte Personen vom öffentlichen Leben ausschließen würden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Regelungen zu den Zugangsbeschränkungen zum aktuellen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der Vielzahl der Neuinfektionen und des Risikos einer Überlastung des Gesundheitswesens erforderlich sind, um die Pandemie weiterhin einzudämmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinerlei Veranlassung, die bestehenden Regelungen zu lockern, denn auch und gerade ungeimpfte Personen benötigen weiterhin den Schutz durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26767-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Petenten haben keinen Anspruch darauf, dass der angestrebte Schulabschluss im Hinblick auf die in der Schülerfahrkostenverordnung festgeschriebenen Entfernungsgrenzen berücksichtigt werden muss.

Gegen die schulstufenbezogene Staffelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In Bezug auf das Alter des Petenten bilden die anderen Schülerinnen und Schüler, welche die erste Jahrgangsstufe im Berufskolleg besuchen, eine - schülerfahrkostenrechtlich relevante - Vergleichsgruppe. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SchfKVO ebenfalls die Entfernungsgrenze von 5 km.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen. Die Petenten erhalten zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 24.01.2022 zur Kenntnis.

17-P-2021-26785-00Abfallwirtschaft
Wasser und Abwasser
Straßenbau

Das Anliegen des Petenten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch während der Hauptverkehrszeiten aufrechtzuerhalten, ist nachvollziehbar. Soweit möglich, sollte der Verkehr durch öffentliche Arbeiten nicht behindert werden.

Die Müllabfuhr durch Müllsammelfahrzeuge ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Diese steht im öffentlichen Interesse und darf durch strikte Zeitvorgaben nicht erschwert werden. Nach der geltenden Rechtslage ist der Betriebszeitraum bereits aus Lärmschutzgründen eingeschränkt. Der Betrieb von Müllsammelfahrzeugen ist in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt. Darüber hinaus entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit über die Häufigkeit und die Zeit der Leerung der Sammelbehälter. Eine über das Lärmschutzinteresse hinausgehende Vorgabe zur zeitlichen Planung der Abfallsammlung ist rechtlich nicht vorgesehen.

Für die Bundes- und Landesstraßen, welche in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau liegen, planen die Leiter der jeweiligen Straßenmeistereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeiten wie beispielsweise die Reinigung von Entwässerungsschächten grundsätzlich nach Möglichkeit so, dass sie zu Zeiten mit einem möglichst geringen Verkehrsaufkommen durchgeführt werden. Die Planung und zeitliche Koordinierung von Arbeiten an innerörtlichen Kanalstrecken obliegt der jeweiligen Kommune.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26786-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Regelungen zu den Zugangsbeschränkungen vor dem Hin-

tergrund der Vielzahl der Neuinfektionen und des Risikos einer Überlastung des Gesundheitswesens erforderlich, um die Pandemie weiterhin einzudämmen.

Daher gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung, die bestehenden Regelungen zu lockern, denn auch und gerade ungeimpfte Personen benötigen weiterhin den Schutz durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26789-00Straßenbau

Für das Land besteht keine Zuständigkeit für den Bau und Betrieb von Lkw-Parkständen im Zuge von Bundesautobahnen. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern wurde 2017 eine umfassende Reform der Bundesfernstraßenverwaltung beschlossen. Mit dieser Reform hat der Bund beschlossen, dass die Bundesautobahnen in Deutschland nicht länger in Auftragsverwaltung durch die Straßenbaulastträger der jeweiligen Länder betrieben werden. Der Beschluss hat vorgesehen, dass die Bundesautobahnen in Deutschland ab dem 01.01.2021 von der eigens hierfür gegründeten Autobahn GmbH des Bundes unter der Aufsicht des ebenfalls neu geschaffenen Fernstraßenbundesamts betrieben und verwaltet werden. Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes damit für die Straßenbaulast von Bundesautobahnen und deren Nebenbetrieben zuständig. Das Land NRW hat in der Folge keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf Planungs- und Bautätigkeiten entlang der Autobahn.

Das Land NRW hatte im Rahmen der Auftragsverwaltung, die es für die Bundesautobahnen bis zum 31.12.2020 wahrgenommen hat, in den Jahren von 2013 bis 2020 rund 2.200 neue Parkstände für LKW geschaffen. Dennoch besteht trotz 7.500 vorhandener LKW-Parkstände im Zuge von Bundesautobahnen nach aktueller Auswertung der bundesweiten Parkstandserhebung 2018 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen immer noch ein Bedarf von ca. 3.800 Lkw-Stellplätzen in NRW.

Für die Beseitigung der Defizite bei den Lkw-Parkständen hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVI) als Baulastträger und Finanzier von Lkw-Parkplätzen im Zuge von Bundesfernstraßen zum Jahresbeginn 2020 ein 5-Punkte Programm zur Deckung des bundesweiten Bedarfs an Lkw-Parkständen initiiert, welches die folgenden Programmpunkte beinhaltet:

- Die Schaffung neuer Lkw-Parkmöglichkeiten auf Rastanlagen des Bundes auf Grundlage der Parkstandserhebung 2018 und der Parkbedarfsprognose 2030, innerhalb derer der Bedarf an weiteren Lkw-Parkständen ermittelt worden ist,
- den verstärkten Einsatz telematischer Parkverfahren, wodurch die vorhandenen Parkflächen mit Hilfe des Kolonnen- und Kompaktparkens sukzessive verdichtet werden, so dass zusätzliche Parkstände auf den vorhandenen Parkflächen angeboten werden können,
- die Reduzierung des Lkw-Parksuchverkehrs durch den Einsatz von Parkleitsystemen womit zielgerichtet freie Abstellkapazitäten auf Rastanlagen kommuniziert und somit Parksuchverkehr reduziert werden kann,
- die Ausschöpfung aller planerischen und verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur optimierten Nutzung des vorhandenen Parkraums, z. B. durch Einführung einer Mischnutzung auf entsprechend geeigneten Rastanlagen, wobei tagsüber durch Pkw genutzte Parkflächen nachts für Lkw freigegeben werden,
- die Nutzung von Parkraum in Autobahnnähe, zu dessen Schaffung vom BMVI ein Förderprogramm zur Erweiterung der Lkw-Parkstände auf den privaten Autohöfen und sonstigen geeigneten Flächen aufgelegt worden ist.

Um die Bauaktivitäten der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich der Schaffung von Lkw-Parkplätzen zu unterstützen, hat das Land NRW eine Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) initiiert. Mit dieser Änderung, die zum 01.02.2022 in Kraft getreten ist, wird es dem Land NRW möglich sein, Lkw-Parkplätze durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW in eigener Baulast erstellen zu können.

Damit flankiert das Land NRW bereits jetzt über seine Zuständigkeit hinaus die Maßnahmen des Bundes, indem es die Möglichkeit schafft, Lkw-Parkstände in eigener Baulast, ergänzend zu denjenigen der Autobahn GmbH

entlang von Autobahnen, im Einzugsbereich von Bundes- und Landesstraßen errichten zu können. Entsprechende Vorüberlegungen in Bezug auf zum Bau von eigenen Lkw-Parkplätzen geeignete Flächen werden aktuell bereits angestellt.

17-P-2021-26872-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichtet.

Die Petentin, aus der Ukraine stammend, leidet seit der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl und ihrer Tumor-Erkrankung an Schmerzen in der rechten Gesichtshälfte. Mit der Petition begehrt sie die Erstattung der ihr durch eine Botulinumtoxin-Therapie entstandenen Behandlungskosten durch ihre Krankenkasse BKK EUREGIO.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die BKK EUREGIO die von der Petentin benötigte Botulinumtoxin-Therapie seit September 2021 zur Verfügung stellt, sodass dem Anliegen der Petentin insoweit entsprochen werden konnte.

Ob die Versicherung die Kosten, die der Petentin im Zeitraum von November 2020 bis August 2021 für die Selbstbeschaffung der Injektionen in Höhe von 1.282,64 Euro entstanden sind, tragen muss, ist Gegenstand eines anhängigen Sozialgerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Hamburg. Geklärt wird in diesem Zusammenhang auch, warum die Behandlungskosten, entgegen der für die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen geltenden Rechtsgrundlagen, privatärztlich abgerechnet wurden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Der Petitionsausschuss rät der Petentin daher, den Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2021-26917-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26924-00Krankenversicherung
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Berechnung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den anstelle von Versorgungsbezügen gezahlten Kapitalleistungen nicht zu beanstanden ist.

Der Petent wird darauf hingewiesen, dass die AOK - wie auch alle anderen Krankenkassen - eine derartige Beitragsforderung gleichermaßen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhebt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26925-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Sachverhalt zwischenzeitlich im Interesse des Petenten geklärt wurde. Der Petent wurde bereits von der Stadt D. darüber informiert, dass die Wirtschaftsbetriebe D. beauftragt wurden, die Stelle zu schließen.

Da kein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt, besteht auch keine Veranlassung, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26981-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Zudem wurden auch die von der Petentin nach dem Erörterungstermin eingereichten Nachträge rechtlich gewürdigt und in die Beratungen mit einbezogen.

Mit ihrer Petition verfolgt die Petentin insbesondere das Ziel, auf eine Lösung ihrer mehrjährigen Streitigkeit mit ihrem Dienstherrn hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss hält es nach Abwägung der beiderseitigen Interessen für zielführend, wenn die Beteiligten ihre bestehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten in Form eines Vergleiches beilegen. Dieser könnte nach Ansicht des Petitionsausschusses wie folgt lauten:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Oberfinanzdirektion NRW, ändert die streitbefangene Versetzungsverfügung vom 30.10.2020 dahingehend ab, dass die Petentin mit Wirkung zum 01.04.2022 an das Finanzamt Köln-West versetzt wird.
2. Im Finanzamt Köln-West wird die Petentin unmittelbar als Prüferin in der Amtsbetriebsprüfungsstelle eingesetzt.
3. Im direkten zeitlichen Anschluss an die Versetzung der Petentin an das Finanzamt Köln-West erfolgt ihre Abordnung mit Wirkung zum 01.02.2024 an das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn mit dem Ziel der Versetzung dorthin.
4. Die Oberfinanzdirektion NRW wirkt darauf hin, dass die Petentin schnellstmöglich von ihren Aufgaben als Mitglied in sämtlichen Gläubigerausschüssen entbunden wird. Die Petentin ist damit einverstanden und unterstützt dies nach Kräften.
5. Sofern das von allen Beteiligten gewünschte Ausscheiden der Petentin aus allen Gläubigerausschüssen bis zum 01.04.2022 nicht gelingen sollte, sagt die Oberfinanzdirektion NRW zu, im Benehmen mit der Dienststellenleitung des Finanzamts Köln-West dafür

Sorge zu tragen, dass die durch die fortdauernde Mitgliedschaft in einem oder mehreren Gläubigerausschüssen bedingte zeitlich befristete Mehrarbeit und Arbeitsbelastung der Petentin angemessen berücksichtigt wird.

6. Die Petentin verfolgt die anhängigen Verfahren in der Hauptsache sowie im einstweiligen Rechtsschutz gegen die Versetzungsverfügung vom 30.10.2020 nicht weiter. Die Kosten der Verfahren werden gegeneinander aufgehoben, d. h. jede Partei trägt die eigenen außergerichtlichen Kosten selbst; die Gerichtskosten werden geteilt.
7. Die Petentin verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die unter Ziffer 1 genannte geänderte Versetzungsverfügung vom 30.10.2020.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 03.02.2022.

17-P-2021-27002-00

Krankenhäuser

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) hat berichten lassen.

Der Petent beklagt die Ankündigung des HELIOS St. Josefs-Hospitals Bochum, den kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausversorgungsauftrag zurückzugeben. Das Anliegen wurde im Rahmen einer Online-Petition von über 45.000 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein Engagement und zeigt sich von der angekündigten Schließung der Kinder- und Jugendpsychiatrie betroffen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit Schreiben des MAGS vom 25.01.2022 bereits über die Bemühungen des Landes informiert worden ist.

Ziel der Landesregierung ist es, eine rechtzeitige und nachhaltige Lösung für die weitere kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Bochum zu finden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Versorgungsauftrag noch bis Ende 2022 sichergestellt ist, sofern sich nicht schon früher

ein Trägerwechsel ergeben haben sollte. Mit Inkrafttreten des neuen Krankenhausplanes Anfang 2022 sollen derartige Vorfälle zukünftig vermieden werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Ankündigung des MAGS, die weitere Entwicklung in Bochum eng zu begleiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27024-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Petentin begehrt die Streichung sämtlicher 2G-Regelungen aus der Coronaschutzverordnung, da diese ungeimpfte Personen vom öffentlichen Leben ausgrenzen und diskriminieren würden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Regelungen zu den Zugangsbeschränkungen zum aktuellen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der Vielzahl der Neuinfektionen und des Risikos einer Überlastung des Gesundheitswesens erforderlich sind, um die Pandemie weiterhin einzudämmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinerlei Veranlassung, die bestehenden Regelungen zu lockern, denn auch und gerade ungeimpfte Personen benötigen weiterhin den Schutz durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

In Bereichen, in denen keine Immunisierung erforderlich ist, wird ein negativer Testnachweis im Sinne einer 3G-Regelung benötigt. Selbst für immunisierte Personen ist in einigen besonders infektionsträchtigen Lebensbereichen ein aktueller negativer Testnachweis zusätzlich vonnöten.

Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-27027-00Verfassungsrecht

Dem Petitionsrecht kommt in Nordrhein-Westfalen in der Staatspraxis eine große Bedeutung zu. Über 5.000 Bürgerinnen und Bürger nehmen jährlich ihr Grundrecht aus Artikel 17 des Grundgesetzes wahr. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen räumt dem Petitionsausschuss des Landtags dabei weitreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Verwaltungskontrolle ein.

Der Schwerpunkt der hiesigen Arbeit ist dabei traditionell die Individualpetition, also die Prüfung der konkreten Einzelanliegen der Bürgerinnen und Bürger. Alle Petitionen werden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Petentinnen und Petenten nichtöffentlich behandelt. Auch sind die Sitzungen des Petitionsausschusses in NRW, ebenso wie die Erörterungstermine, grundsätzlich nichtöffentlich.

Vor dem Hintergrund dieser Tradition bietet der Landtag NRW das Instrument der öffentlichen Petition derzeit nicht an.

17-P-2021-27035-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Datenschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-27038-00Hochschulen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zu weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 20.01.2022.

17-P-2021-27039-00Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Da die Petentin ihr Anliegen auf Nachfrage nicht hinreichend konkretisiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-27040-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Abschrift der Stellungnahme des MJ vom 04.02.2022 nebst Anlage.

17-P-2021-27046-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Mit der Eingabe verfolgt der Petent das Ziel, ein asylunabhängiges Bleiberecht zu erhalten. Der Petent ist iranischer Staatsangehöriger und reiste im Dezember 2018 ins Bundesgebiet ein. Ein sodann gestellter Asylantrag wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Januar 2019 abgelehnt. Eine hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht war ebenso ohne Erfolg, sodass der Petent seit Juni 2021 vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Im August 2021 forderte die zuständige Ausländerbehörde den Petenten auf, einen gültigen Pass vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Petent nach, weigerte sich jedoch in der Folgezeit, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren. Der Petent engagiert sich in der christlichen Gemeinde über eine gängige Teilnahme hinaus und übernimmt auch liturgische Aufgaben, die auch in Social Media nachzuverfolgen sind und strebt, unterstützt durch ebenjene Gemeinde, ein Fernstudium der Theologie in den USA an.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die Bedrohung von Konvertiten auch in Deutschland immer mehr zunimmt. Sollte der

Vortrag des Petenten in der Sache zutreffend sein, drohen dem Petenten in seiner Heimat staatliche Repressalien. Das zeigt auch eine kürzlich stattgefundenen Abschiebung. Der Konvertit wurde sofort nach Eintreffen in Teheran verhaftet.

Aus diesem Grund rät der Petitionsausschuss dem Petenten nachdrücklich, auch mit Blick auf die zuletzt geänderten Hinweise des Auswärtigen Amtes zu der Situation im Iran, zu erwägen, einen neuen Asylfolgeantrag unverzüglich beim Bundesamt zu stellen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der Petent möglicherweise mit Blick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts gut beraten wäre, wenn er seinen Sachvortrag bei einem weiteren Asylfolgeantrag grundlegend überarbeitet und dabei insbesondere die Hinweise des Gerichts im Rahmen der Entscheidungsbegründung berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang, zunächst von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

17-P-2021-27068-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Sachlage befasst und einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der akuten gesundheitlichen Lage der Petentin, die sich im Nachhinein noch einmal deutlich zuge-spitzt hat, stellt er fest, dass die grundsätzliche Frage der Reisefähigkeit für die Petentin umfassend neu bewertet werden muss.

Da zu befürchten steht, dass der Petent bei einer Einreise nach Armenien für die Beschaffung von Passpapieren zunächst zum Wehrdienst herangezogen wird, ist mit seiner längeren Abwesenheit zu rechnen. Diese Perspektive dürfte für die vulnerable Familie den Zusammenbruch bedeuten, weil Frau und Kinder ohne Ehemann und Vater und ohne Anspruch auf Hilfestellungen allein nicht zurecht kommen würden. Auch ist in der derzeit politisch aufgeladenen Situation die Angst vor der Einziehung zum Wehrdienst durchaus nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, bis zum endgültigen Abschluss des Petitionsverfahrens keine weiteren Abschiebevorbereitungen zu treffen.

Dieser Beschluss gilt als Zwischenbeschluss

17-P-2021-27091-00 Straßenbau Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Für den geplanten Ausbau der linksrheinischen Fahrradrouten werden aufgrund der nicht vorliegenden naturschutzrechtlichen Befreiung derzeit durch die Stadt Alternativen zur Realisierung geprüft. Im Zuge dieser Prüfungen ist beabsichtigt, die Bürger in geeigneter Weise an diesen Planungen zu beteiligen.

Das dazu nötige Verfahren wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum erstrecken, der eine Realisierung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums der EFRE-Förderung nicht möglich macht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) zu prüfen, ob eine Förderung des Radwegs aus dem Förderprogramm im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch möglich ist und die Stadt bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu unterstützen.

Soweit durch die Petitionen der Ausbau der rechtsrheinischen Fahrradrouten betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Vorliegen aller Genehmigungen die Umsetzung bereits begonnen und insbesondere die dazu notwendige Fällung der betroffenen Bäume zwischenzeitlich durchgeführt worden ist.

Für zukünftige Verfahren bittet der Petitionsausschuss die Stadt zu beachten, dass zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Petenten während eines laufenden Petitionsverfahrens keine im Hinblick auf den Erfolg der Petition unumkehrbaren Maßnahmen ergriffen werden.

Wo dies aufgrund zwingender Erfordernisse nicht möglich ist, erwartet der Petitionsausschuss eine möglichst frühzeitige Information, bevor mit der Umsetzung begonnen wird, um eine kurzfristige Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt bei der Realisierung des rechtsrheinischen Radwegausbaus mögliche Konflikte der nicht fahrrad-fahrenden Parkbenutzer wie Fußgänger, Wassersportler, Gastronomie und sonstige Erholungssuchende noch einmal in den Blick zu nehmen. Insbesondere bei der Überquerung des Radschnellweges können hier Konflikte auf den gemeinsam genutzten Bereichen des Parks entstehen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entschärfen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) nach Abschluss des Ausbaus der rechtsrheinischen Fahrradroute über die Umsetzung und insbesondere zu den angesprochenen Nutzungskonflikten zu berichten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung (MWIDE) gebeten, nach Konkretisierung der Alternativplanungen durch die Stadt über das Ergebnis der Einzelfallprüfung zur Fördermöglichkeit der linksrheinischen Fahrradroute zu berichten.

17-P-2021-27111-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz), von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

17-P-2021-27116-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2021-27126-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Die zum Zeitpunkt der Eingabe zwölfjährige Petentin verfolgt damit das Ziel, den eigenen sowie den

Aufenthalt ihrer Eltern und Geschwister im Bundesgebiet zu sichern und zu legalisieren.

Die jesidische, aus Armenien stammende Familie reiste bereits im März 2014 in das Bundesgebiet ein. Noch im gleichen Monat stellte die Familie einen Asylantrag unter falschen Namen sowie der falschen Angabe, syrische Staatsangehörige zu sein.

Im November 2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Asylanträge der Familie als offensichtlich unbegründet ab. Das Bundesamt stützte seine Entscheidung darauf, dass die Familie bei Antragsstellung über ihre wahre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hatte. Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden für alle Familienangehörige nicht festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt ist die Familie vollziehbar ausreisepflichtig.

Gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) gaben die Eltern der Petentin im Januar 2021 an, dass sie und ihre Kinder armenische Staatsangehörige seien und legten im weiteren Verlauf Urkunden vor, mit denen die Identifizierung der Eltern sowie zwei der insgesamt vier Kinder möglich war. In diesem Zusammenhang wies die zuständige Ausländerbehörde darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt bereits offensichtlich war, dass die von der Familie im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Angaben unzutreffend sein mussten.

Im Nachgang hierzu leitete die Ausländerbehörde ein Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung ein. Einen Antrag der Eltern auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG sowie auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vom 16.02.2021 lehnte die Behörde aufgrund der bewussten Identitätstäuschung ab.

Gegen den Bescheid des Bundesamts erhoben die Petenten Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und stellten - ohne Erfolg - einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus, hat aber bezüglich der Ausreisepflicht keine aufschiebende Wirkung. Im Januar 2022 ging die Zusage zur Passersatzpapierbeschaffung der armenischen Botschaft bei der ABH ein.

Trotz der auf den ersten Blick eindeutigen Rechtslage hat die Eingabe der Petentin, die als Zwölfjährige bestrebt ist, mit der Eingabe für sich und ihre Familie ein Bleiberecht im Bundesgebiet zu erwirken, einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

Die junge Petentin hat sich seit der Einreise ihrer Familie in höchstem Maß integriert. Sie ist eine ausnehmend gute Schülerin. In ihrem Werteverständnis, dem eigenen Rollenverständnis als junges Mädchen und in ihre Vorstellungen von ihrer Zukunft als Frau im Privat- und Berufsleben, ist sie faktisch eine Inländerin. Deutsch ist ihre Heimatsprache. Die aus massiver Angst vor Abschiebung resultierende Unaufrichtigkeit ihrer Eltern widerspricht ihrer Haltung von notwendiger Ehrlichkeit. Das junge Mädchen erfasst die Situation mit bemerkenswerter Reife. Das Bewusstsein über eine drohende Aufenthaltsbeendigung und das Fehlverhalten der Eltern hat zu einer enormen psychischen Belastung und einer Kurzschlusshandlung vor den Weihnachtsfeiertagen 2021 geführt. Die Petentin in von zuhause weggelaufen, hat sich aber in Hamburg selbst in die Obhut der Polizei begeben, als sie für sich realisiert hat, dass sie nur in eine weitere Sachgasse gerät und die Trennung von Eltern und Brüdern nicht auszuhalten ist. Die Petentin lebt in ständiger Angst, die sich auch in Schlafstörungen manifestiert.

Der Petitionsausschuss nimmt mit großem Bedauern zur Kenntnis, dass insbesondere bei der erst zwölfjährigen Petentin bereits aufgrund der jahrelangen Ungewissheit über die eigene Zukunft eine Angststörung diagnostiziert worden ist, die derzeit therapeutisch behandelt wird.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass eine Rückkehr irreparable Schäden bei den Kindern hervorrufen wird, da die Petentin ebenso wie ihre Geschwister aufgrund ihres jungen Alters keinen erkennbaren Bezug zu ihrer Heimat aufweisen und nicht einmal der armenischen Sprache mächtig sind. Eine gesundheitliche Zuspitzung für die Petentin aufgrund der hohen psychischen Belastung ist zu erwarten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist hier die Perspektive der Jugendhilfe einzunehmen und das Kindeswohl zu sichern. Es ist zudem in erheblicher Weise fraglich, ob es für die Petentin überhaupt einen anschließenden Schulbesuch geben kann und wird.

Der Petitionsausschuss hat insoweit auch im Blick, dass im Falle einer Rückkehr der Familie in ihr Heimatland bereits sehr fraglich ist, wie sich die Kinder, ohne entsprechende Sprachkenntnisse zu besitzen, dort integrieren und auch weiterhin eine Schule besuchen können. Für die Kinder erscheint aus diesem Grund allein ein weiterer Verbleib im Bundesgebiet angezeigt.

Allein die Tatsache, dass den Kindern in ihren noch jungen Jahren eine nachhaltige Integration trotz aller widrigen Umstände gelungen ist, bewegt den Petitionsausschuss dazu, der Familie und ihren Unterstützern mit Nachdruck dazu zu raten, sich unverzüglich mit einem Fachdienst für Integration und Migration in Verbindung zu setzen, um bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag nach § 23a AufenthG zu stellen. Ein solcher Antrag könnte auch vor dem Hintergrund von § 5 Abs. 2 HFKVO unter Umständen durch die Härtefallkommission behandelt werden, da der gegenständlichen Eingabe ein atypischer Sachverhalt unter Umständen zugrunde liegen könnte, der ein Abweichen von der genannten Sollvorschrift, die dem Grunde nach eine Befassung mit einem solchen Antrag ausschließt, wenn und soweit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind, rechtfertigen könnte.

Der Petitionsausschuss bittet die zuständige Ausländerbehörde angesichts dessen eindringlich, bis zu einer Entscheidung der Härtefallkommission von allen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Der Petitionsausschuss dankt der zuständigen Ausländerbehörde für ihr in jeder Hinsicht konstruktives Verhalten, insbesondere aber dafür, dass die Behördenvertreter noch im Anhörungstermin signalisiert haben, einem etwaigen Ersuchen der Härtefallkommission folgen zu wollen.

Der Petitionsausschuss betont, dass er das Verhalten der Eltern der Petentin, über ihre wahre Identität zu täuschen, in keiner Weise billigt.

Der Petitionsausschuss bedauert zutiefst, dass das von den Eltern gezeigte Verhalten insbesondere die Petentin und ihre Geschwister in unzumutbarer Weise belastet, zumal gerade die Kinder sich – anders als ihre Eltern – den Aufenthalt im Bundesgebiet dazu genutzt haben, um sich vollumfänglich zu integrieren. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zugunsten der Petentin wäre sicherlich im Bereich des Möglichen gewesen und scheidet allein aufgrund der noch nicht erreichten Altersgrenze aus.

17-P-2022-22923-01

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-24833-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben der Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-25115-01

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 20.01.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-25137-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium der Justiz vom 10.12.2021.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-26505-01Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 14.12.2021.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-26985-01ZivilrechtRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-27132-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Petentin, dreifach geimpft, beanstandet, dass für den Besuch eines Fitnessstudios ein tagesaktueller negativer Schnelltest erforderlich sei. Stattdessen sei ihrer Erfahrung nach das dauerhafte Tragen einer Maske während des Trainings möglich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die geltenden Regelungen sowohl eine Möglichkeit des Maskenverzichts während der Sportausübung nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) als auch eine neben der Immunisierung bestehende zusätzliche Testpflicht für die gemeinsame Sportausübung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO vorsehen.

Die Maskenbefreiung ermöglicht eine nicht gesundheitsgefährdende Sportausübung und

überlässt die Entscheidung darüber, ob ein Maskenverzicht für die Sportausübung tatsächlich erforderlich ist, der betroffenen Person. Möglich ist dies, da für die gemeinsame Sportausübung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO die sog. 2G-plus-Regel gilt. Durch diese Zugangsbeschränkung wird das erhöhte Risiko einer Ansteckung aufgrund der vermehrten Aerosolausschüttung während einer körperlichen Aktivität bei gleichzeitigem Verzicht auf das Tragen einer Maske infektiologisch vertretbar.

Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass § 4 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO inzwischen eine Ausnahme von der zusätzlichen Testpflicht für Personen vorsieht, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Abs. 9 CoronaSchVO genannten weiteren Personengruppe gehören. Dies ist im Sinne der Petentin, da diese mit ihren drei Impfungen mittlerweile von der zusätzlichen Testpflicht befreit ist.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27159-00StraßenbauLandschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Für den geplanten Ausbau der linksrheinischen Fahrradrouten werden aufgrund der nicht vorliegenden naturschutzrechtlichen Befreiung derzeit durch die Stadt Alternativen zur Realisierung geprüft. Im Zuge dieser Prüfungen ist beabsichtigt, die Bürger in geeigneter Weise an diesen Planungen zu beteiligen.

Das dazu nötige Verfahren wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum erstrecken, der eine Realisierung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums der EFRE-Förderung nicht möglich macht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) zu prüfen, ob eine Förderung des Radwegs aus dem Förderprogramm im Rahmen einer Einzelfall-

entscheidung dennoch möglich ist und die Stadt bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu unterstützen.

Soweit durch die Petitionen der Ausbau der rechtsrheinischen Fahrradroute betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Vorliegen aller Genehmigungen die Umsetzung bereits begonnen und insbesondere die dazu notwendige Fällung der betroffenen Bäume zwischenzeitlich durchgeführt worden ist.

Für zukünftige Verfahren bittet der Petitionsausschuss die Stadt zu beachten, dass zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Petenten während eines laufenden Petitionsverfahrens keine im Hinblick auf den Erfolg der Petition unumkehrbaren Maßnahmen ergriffen werden.

Wo dies aufgrund zwingender Erfordernisse nicht möglich ist, erwartet der Petitionsausschuss eine möglichst frühzeitige Information, bevor mit der Umsetzung begonnen wird, um eine kurzfristige Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt bei der Realisierung des rechtsrheinischen Radwegausbaus mögliche Konflikte der nicht fahradfahrenden Parkbenutzer wie Fußgänger, Wassersportler, Gastronomie und sonstige Erholungssuchende noch einmal in den Blick zu nehmen. Insbesondere bei der Überquerung des Radschnellweges können hier Konflikte auf den gemeinsam genutzten Bereichen des Parks entstehen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entschärfen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) nach Abschluss des Ausbaus der rechtsrheinischen Fahrradroute über die Umsetzung und insbesondere zu den angesprochenen Nutzungskonflikten zu berichten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung (MWIDE) gebeten, nach Konkretisierung der Alternativplanungen durch die Stadt über das Ergebnis der Einzelfallprüfung zur Fördermöglichkeit der linksrheinischen Fahrradroute zu berichten.

17-P-2022-27160-00

Straßenbau Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Für den geplanten Ausbau der linksrheinischen Fahrradroute werden aufgrund der nicht vorliegenden naturschutzrechtlichen Befreiung derzeit durch die Stadt Alternativen zur Realisierung geprüft. Im Zuge dieser Prüfungen ist beabsichtigt, die Bürger in geeigneter Weise an diesen Planungen zu beteiligen.

Das dazu nötige Verfahren wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum erstrecken, der eine Realisierung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums der EFRE-Förderung nicht möglich macht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) zu prüfen, ob eine Förderung des Radwegs aus dem Förderprogramm im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch möglich ist und die Stadt bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu unterstützen.

Soweit durch die Petitionen der Ausbau der rechtsrheinischen Fahrradroute betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Vorliegen aller Genehmigungen die Umsetzung bereits begonnen und insbesondere die dazu notwendige Fällung der betroffenen Bäume zwischenzeitlich durchgeführt worden ist.

Für zukünftige Verfahren bittet der Petitionsausschuss die Stadt zu beachten, dass zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Petenten während eines laufenden Petitionsverfahrens keine im Hinblick auf den Erfolg der Petition unumkehrbaren Maßnahmen ergriffen werden.

Wo dies aufgrund zwingender Erfordernisse nicht möglich ist, erwartet der Petitionsausschuss eine möglichst frühzeitige Information, bevor mit der Umsetzung begonnen wird, um eine kurzfristige Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt bei der Realisierung des rechtsrheinischen Radwegausbaus mögliche Konflikte der nicht fahradfahrenden Parkbenutzer wie Fußgänger, Was-

sersportler, Gastronomie und sonstige Erholungssuchende noch einmal in den Blick zu nehmen. Insbesondere bei der Überquerung des Radschnellweges können hier Konflikte auf den gemeinsam genutzten Bereichen des Parks entstehen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entschärfen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) nach Abschluss des Ausbaus der rechtsrheinischen Fahrradroute über die Umsetzung und insbesondere zu den angesprochenen Nutzungskonflikten zu berichten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung (MWIDE) gebeten, nach Konkretisierung der Alternativplanungen durch die Stadt über das Ergebnis der Einzelfallprüfung zur Fördermöglichkeit der linksrheinischen Fahrradroute zu berichten.

17-P-2022-27184-00

Forst- und Jagdwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-27196-00

Recht der Tarifbeschäftigten Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-27201-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Mit der gegenständlichen Eingabe verfolgen die Petenten das Ziel, ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten.

Die Petenten sind ägyptische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und reisten im August 2017 ins Bundesgebiet ein. Bei den Petenten handelt es sich um eine von ihrem Ehemann getrennt lebende koptische Christin, die mit ihren beiden Kindern aus Ägypten vor ihrem als gewalttätig beschriebenen Ehemann geflohen ist. Die Petentin befürchtet, dass ihre

Tochter im Falle eine Rückkehr nach Ägypten auf Betreiben ihres Vaters zwangsverheiratet werden würde.

Ein nach Ankunft in Deutschland durch die Petenten gestellter Asylantrag wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zunächst als unzulässig abgelehnt, da die Petenten zuvor bereits einen entsprechenden Antrag in Italien gestellt hatten. Ein Versuch, die Petenten daraufhin nach Italien zu überstellen, schlug fehl, da sich die Petenten im Mai 2018 aus Angst vor einer Abschiebung nach Italien ins Kirchenasyl begeben hatten. Nachdem das laufende Asylverfahren ins nationale Verfahren übergeleitet worden war, lehnte das Bundesamt den von den Petenten aufrecht erhaltenen Antrag im Oktober 2018 erneut ab, eine hiergegen gerichtete Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht war ebenfalls ohne Erfolg. Derzeit sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Während der Sohn der Petentin derzeit erfolgreich die Schule besucht und bereits einen Ausbildungsplatz in Aussicht hat, hat die ältere Tochter der Petenten nach ihrem Abitur ein Studium begonnen und wird derzeit aufgrund ihrer erbrachten Leistungen durch ein Stipendium gefördert. Die Petentin selbst verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung als MTA.

Parallel zum Verfahren beim Petitionsausschuss haben sich die Petenten zudem bereits an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein- Westfalen gewandt und dort einen Antrag gemäß § 23a AufenthG gestellt.

Der Petitionsausschuss kommt mit der zuständigen Ausländerbehörde darin überein, dass die aufenthaltsrechtliche Situation der Petenten differenziert zu betrachten ist. Während dem Sohn aufgrund seiner schulischen Leistungen und dem in Aussicht gestellten Ausbildungsplatz eine Ausbildungsduldung unschwer erteilt werden kann, ist die aufenthaltsrechtliche Situation der Mutter und ihrer Tochter ungleich komplizierter. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Voraufenthaltszeiten scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in beiden Fällen aus, auch wenn die jeweils erbrachten Integrationsleistungen in jeder Hinsicht außergewöhnlich sind. Aus Sicht des Petitionsausschusses können die beiden Frauen auch nicht auf die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen werden, die im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Eingang in das Aufenthaltsgesetz gefunden haben, da in diesem Fall die Frauen ein Visumsverfahren durchlaufen müssten und infolgedessen gehalten wären, zumindest vor-

rübergehend in ihre Heimat zurückzukehren. Gerade mit Blick auf die von den Petentinnen glaubhaft geschilderte Bedrohungssituation durch den Ehemann/Vater der Petentinnen erachtet der Petitionsausschuss diese Vorgehen für unzumutbar, zumal sich die Bundesrepublik der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angeschlossen hat. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass die Petentinnen aufgrund der Tatsache, dass sie Kopten sind, auch nicht damit rechnen dürften, bei einer Rückkehr nach Ägypten vor Übergriffen des Ehemanns bzw. Vaters geschützt zu sein, da koptische Christen in Ägypten auf vielfältige Weise diskriminiert werden. Bischof Anba Damian, Bischof der Diözese der koptisch-orthodoxen Kirche in Norddeutschland, hochrangiger Gesprächspartner in der Ökumene, aber Bundes- und Landespolitik konnte die Befürchtungen in Bezug auf mögliche Verfolgung aufgrund des Glaubens und die besondere Vulnerabilität der Frauen im Erörterungstermin noch einmal eindrucksvoll bestätigen.

Vor diesem Hintergrund hegt der Petitionsausschuss gewisse Zweifel an der Entscheidung des Bundesamts im vorliegenden Fall, das durch die Verwaltungsgerichte gleichwohl Bestätigung gefunden hat.

Im Ergebnis bittet der Petitionsausschuss die zuständige Ausländerbehörde, das derzeit bei der Härtefallkommission anhängige Verfahren abzuwarten. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission in dem vorliegenden Fall ein Ersuchen nach § 23a AufenthG aussprechen und die Ausländerbehörde dem folgen würde.

17-P-2022-27202-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin bemängelt, dass in Sonnenstudios ab November 2021 die „2G“ - bzw. seit Dezember 2021 die „2G+“ Regelung gilt. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) gilt in Hallenschwimmbädern, Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen, Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen) die „2G+“-Regelung. Wegen der überaus ansteckenden Omikron-Variante des Virus hat der Verordnungsgeber für solche Angebote, bei denen das Tragen

von Masken überwiegend nicht möglich ist, eine 2G+ Regelung angeordnet. Hierunter fallen auch Sonnenstudios, da beim Sonnen in der Regel die Maske abgenommen wird. Die Anordnung erfolgte generell pauschalierend ohne Berücksichtigung individueller Hygiene- oder Lüftungskonzepte. Den körpernahen Dienstleistungen ist gemein, dass diese in einer sogenannten „1:1-Situation“ stattfinden, wohingegen sich in Sonnenstudios in der Regel eine Mehrzahl an Personen gleichzeitig aufhält.

Derzeit ist deshalb weiterhin ein zusätzlicher aktueller negativer Testnachweis nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der CoronaSchVO notwendig, um ein Sonnenstudio zu nutzen – sofern keine Auffrischungsimpfung (Booster) erfolgt ist bzw. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 9 CoronaSchVO vorliegen.

17-P-2022-27238-00
Rentenversicherung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27241-00
Straßenbau
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Für den geplanten Ausbau der linksrheinischen Fahrradrouten werden aufgrund der nicht vorliegenden naturschutzrechtlichen Befreiung derzeit durch die Stadt Alternativen zur Realisierung geprüft. Im Zuge dieser Prüfungen ist beabsichtigt, die Bürger in geeigneter Weise an diesen Planungen zu beteiligen.

Das dazu nötige Verfahren wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum erstrecken, der eine Realisierung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums der EFRE-Förderung nicht möglich macht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) zu prüfen, ob eine Förderung des Radwegs aus dem Förderprogramm im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch möglich ist und die

Stadt bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu unterstützen.

Soweit durch die Petitionen der Ausbau der rechtsrheinischen Fahrradroute betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Vorliegen aller Genehmigungen die Umsetzung bereits begonnen und insbesondere die dazu notwendige Fällung der betroffenen Bäume zwischenzeitlich durchgeführt worden ist.

Für zukünftige Verfahren bittet der Petitionsausschuss die Stadt zu beachten, dass zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Petenten während eines laufenden Petitionsverfahrens keine im Hinblick auf den Erfolg der Petition unumkehrbaren Maßnahmen ergriffen werden.

Wo dies aufgrund zwingender Erfordernisse nicht möglich ist, erwartet der Petitionsausschuss eine möglichst frühzeitige Information, bevor mit der Umsetzung begonnen wird, um eine kurzfristige Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt bei der Realisierung des rechtsrheinischen Radwegausbaus mögliche Konflikte der nicht fahrrad-fahrenden Parkbenutzer wie Fußgänger, Wassersportler, Gastronomie und sonstige Erholungssuchende noch einmal in den Blick zu nehmen. Insbesondere bei der Überquerung des Radschnellweges können hier Konflikte auf den gemeinsam genutzten Bereichen des Parks entstehen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entschärfen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) nach Abschluss des Ausbaus der rechtsrheinischen Fahrradroute über die Umsetzung und insbesondere zu den angesprochenen Nutzungskonflikten zu berichten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung (MWIDE) gebeten, nach Konkretisierung der Alternativplanungen durch die Stadt über das Ergebnis der Einzelfallprüfung zur Fördermöglichkeit der linksrheinischen Fahrradroute zu berichten.

17-P-2022-27245-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) berichten lassen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom MAGS vom 31.01.2022.

17-P-2022-27246-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-27248-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren nach erfolgter Rücknahme für erledigt.

17-P-2022-27259-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten am 01.02.2022 bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgesprochen haben. Im Rahmen dieser Vorsprache sind die Daten für den elektronischen Aufenthaltstitel aufgenommen worden. Außerdem ist eine vorläufige Bescheinigung über den beantragten Aufenthaltstitel den Petenten zur Verfügung gestellt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das Begehren der Petenten sich im positiven Sinne erledigt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27263-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten begehren für ihren Sohn die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht und die Abwendung der bereits gerichtlich bestätigten Zwangsmittel.

Der siebenjährigen Sohn der Petenten besucht derzeit die erste Klasse einer Grundschule. Zu Beginn des Schuljahres nahm er an zwei Tagen am Unterricht teil. Zur Begründung des seitdem ununterbrochenen Fehlens im Unterricht führen die Petenten ihre Sorgen und Ängste bezüglich der Pandemielage, insbesondere im Hinblick auf aus ihrer Sicht nicht ausreichende Gesundheits- und Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule an.

Mit Ordnungsverfügung wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der sicherzustellenden Teilnahme des Sohnes am Unterricht, gegen die Petenten jeweils ein Zwangsgeld angedroht. Die hiergegen gerichteten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Dabei wurde festgestellt, dass die Anordnung des zuständigen Schulamtes dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge und zur Verwirklichung des gesetzlichen Ziels der Durchsetzung der Schulpflicht geeignet, erforderlich und angemessen sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Mit weiterer Ordnungsverfügung wurde das angeordnete Zwangsgeld festgesetzt. Zugleich wurde die Festsetzung eines jeweils weiteren Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht. Entsprechende gerichtliche Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es ihm aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei negativem Ausgang der derzeit noch anhängi-

gen Verfahren und Rechtswegerschöpfung die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Petenten geplant ist.

Es wird angeraten zu prüfen, ob für die Dauer dieses Verfahrens vorerst in zeitlicher Hinsicht von der Anwendung der Zwangsmittel abgesehen werden kann.

Darüber hinaus würde der Petitionsausschuss in Anbetracht der zukünftigen Schullaufbahn des Sohnes und ausschließlich zu seinem Wohle begrüßen, wenn eine Wiederherstellung des Kontaktes zwischen der Schule und der Familie angebahnt würde und die Petenten jedenfalls wieder Zugang zu wichtigen Informationen über das aktuelle Schulgeschehen erhielten.

Ebenso wird angeregt, sich über die Vorsorgebedingungen für gegebenenfalls notwendige Lernstandserhebungen und Lernstandsüberprüfungen zu beraten; das betrifft räumliche und zeitliche Settings. Die Wiedereingliederung des Sohnes in das Schulgeschehen und den Schulalltag ist nicht nur in Bezug zum gerichtlichen Verfahren, sondern ja auch zum Pandemieverlauf in den kommenden jahreszeitlichen Entwicklungen zu betrachten.

17-P-2022-27269-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – MHKBG, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Angelegenheit des Petenten die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltungshoheit betrifft. Für einen Eingriff in diese besteht keine hinreichende Grundlage.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG, MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der mit dem MKFFI abgestimmten Stellungnahme des MHKBG vom 28.01.2022.

17-P-2022-27279-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27287-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27296-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Dem Petenten wurde zwischenzeitlich bereits auf seine Eingabe durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht diese daher als erledigt an.

Dem Petenten steht es jederzeit frei, sich bei Bedarf wieder mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-27297-00RechtspflegeZivilrechtRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Es handelt sich um keine Beschwerde gegen ein nachlassgerichtliches Verfahren, da laut Petitionsvorbringen das zuständige Gericht die geltende Rechtslage offenbar zutreffend angewandt hat. Der Petitionsausschuss weist insoweit zur Klarstellung darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Soweit eine Erbauseinandersetzung angestrebt wird, besteht die Möglichkeit, sich rechtsanwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Entsprechendes gilt, soweit eine Rechtsberatung angestrebt wird, um nachträglich

einen höheren Erbenspruch zu erwirken. Es handelt sich insoweit um zivilrechtliche Auseinandersetzungen, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung obliegt allein den zuständigen Gerichten.

Soweit darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen betreffend das Familienerbrecht und die gewillkürte Erbfolge beklagt werden, betrifft dies die Regelungskompetenz des Deutschen Bundestages. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

17-P-2022-27346-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

17-P-2022-27350-00Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-27352-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten im Zusammenhang mit der Impfung gegen die Corona-Pandemie geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27398-00RechtspflegeAusländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitions-

ausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Soweit die Petition darüber hinaus ausländerrechtliche Fragen anspricht, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27469-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27488-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27493-00

Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27568-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27689-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27893-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Er dankt dem Petenten für sein allgemeinpolitisches Engagement und seine anschauliche Zuschrift.

In der Sache selbst hat die Prüfung ergeben, dass den Anliegen nicht zum Erfolg verholfen werden kann, denn Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung behördlicher Verfahren haben sich nicht ergeben..

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2018-03520-00Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) sowie die jeweils nachgeordneten Bereiche, um Stellungnahme zu bitten.

Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent im Wesentlichen, dass die Erweiterung einer Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu seinem Grundstück gegen bauplanungsrechtliche Belange verstoße und überdies dazu führe, dass in emissionsrechtlicher Hinsicht der Betrieb der Anlage gegen die verbindlichen Vorgaben der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der Technischen Anlage Lärm (TA Lärm) hierzu verstoße.

Nach intensiver Befassung mit der Materie kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der fraglichen Biogasanlage nicht gegen Festsetzungen des Landschaftsplans oder naturschutzrechtliche Regelungen verstößt.

In einer ersten Stellungnahme kam die Landesregierung noch zu dem Ergebnis, dass die in der Petition angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen aus den Jahren 2014 und 2016 für die fragliche Biogasanlage gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften verstießen. Daraufhin fasste der Petitionsausschuss in seiner darauffolgenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss, der konstatierte, dass die Voraussetzungen für eine bauplanungsrechtliche Privilegierung der besagten Anlage nicht gegeben seien. Infolgedessen erging an die hierfür zuständige Bezirksregierung die Aufforderung, unter Beachtung der Rechtsansicht von MULNV und MHKBG die erteilten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen zurückzunehmen. Daraufhin teilte die Bezirksregierung dem MULNV, dass an der früheren Rechtsansicht, nach der die Änderungsgenehmigungen rechtskonform gewesen seien, festgehalten werde, und begründete dies ausführlich. Dem schloss sich auch die Landesregierung an und änderte ihre Rechtsansicht, soweit dies die streitgegenständlichen Änderungsgenehmigungen betraf. Im Ergebnis kam die Landesregierung nunmehr zu dem Ergebnis, dass die

fraglichen Änderungsgenehmigungen von 2014 und 2016 nicht gegen bauplanungsrechtliche Bestimmungen verstießen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) dürfen im Außenbereich zulässige Biogasanlagen eine jährliche Biogasmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter (Nm³) nicht überschreiten. Dies ist vorliegend der Fall. Die weiterhin in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannte Restriktion, der zufolge die Feuerungswärmeleistung lediglich 2,0 Megawatt betragen darf, findet angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm nicht auf Biogasanlagen Anwendung. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, dass die streitgegenständliche Anlage eine Wärmeleistung von 5,502 Megawatt erzeugt.

Auch soweit der Petent und seine Ehefrau vortragen, dass die Biogasanlage in unzulässiger Weise tieffrequente Geräuschemissionen emittiere, vermag sich der Petitionsausschuss dem nicht anzuschließen. Der Petitionsausschuss verkennt in diesem Zusammenhang keineswegs, dass Lärm Gegenstand einer höchst subjektiven Wahrnehmung ist. Um die tatsächlichen Immissionen objektivierbar einordnen zu können, wird in Fällen wie diesem auf die TA Lärm zur BImSchV zurückgegriffen. Der Petitionsausschuss bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein aus gegebenem Anlass eingeholtes Sachverständigen-gutachten, das gemäß dem erteilten Prüfauftrag die durch den Betrieb der Biogasanlage emittierten Lärm zur Nachtzeit ermitteln sollte.

Ausweislich des Gutachtens beträgt der in diesem Fall zulässigen Immissionsrichtwert nachts 45 db(A), wobei der zulässige Maximalwert bei 65 dB(A) liegt. Laut den dem Petitionsausschuss vorgelegten Unterlagen wurde bei dem Petenten durch den Sachverständigen auf Veranlassung der Betreibergesellschaft der Biogasanlage im September 2018 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Messungen ergeben haben, dass bei Betrieb der Biogasanlage die ermittelten immissionswirksamen Beurteilungspegel sowohl den geltenden Geräusch-Immissionsrichtwert als auch den Maximalwert deutlich unterschreiten. Der Petitionsausschuss hat in diesem Zusammenhang nicht erkennen können, dass anlässlich der Überprüfung der Immissionen die Biogasanlage nicht unter Volllast geprüft worden ist. Das insoweit nachvollziehbare Gutachten führt hierzu aus, dass es sich bei der fraglichen Biogasanlage um eine Flex-Anlage handelt, bei der die Motoren nicht immer kontinuierlich betrieben werden können, sondern die Leistung nur zu Spitzenlastzeiten kurzzeitig abgerufen werden kann. Da bei der Anlage nur das

am Standort erzeugte Biogas verwendet werden darf, fällt auch dann, wenn die vorhandenen Speicher voll aufgeladen sind, bei einer Produktion von etwa 260 m³ pro Stunde und einem Verbrauch von 1150 m³ der notwendige Vordruck relativ schnell ab, sodass über den gesamten Untersuchungszeitraum ein Volllastbetrieb nicht möglich war.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Prüfung des Sachverhalts zu keinem für den Petenten positiven Ergebnis geführt hat.

17-P-2018-04027-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2020-17626-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfangreich unterrichtet. Hierzu hat er unter anderem am 14.12.2021 einen Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Herr H. ist in der Haft durch Suizid verstorben. Der Petitionsausschuss spricht den Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen mitgeteilt, dass sie das eingeleitete Todesermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt habe. Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden im Zusammenhang mit dem Tod des Gefangenen haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss betont aus diesem Anlass die besondere Bedeutung der Suizidprävention im Strafvollzug. Es besteht Einigkeit mit der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ), dass der Vermeidung von Suiziden insbesondere in Justizvollzugsanstalten besondere Aufmerksamkeit zukommen muss, auch wenn sich Selbsttötungen bereits wegen der sehr vielfältigen und individuellen Ursachen bedauerlicherweise wohl nie komplett vermeiden lassen werden.

Trotz der intensiven Überprüfung der Angelegenheit ließ sich im Nachhinein nicht der gesamte Sachverhalt aufklären. Der Petitionsausschuss hat sich einen umfassenden Ein-

druck von den Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt verschafft, die die Gefahr einer Selbsttötung in diesem Fall ausschließen sollten.

Der Petitionsausschuss kommt nach Abschluss seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die vollzugliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist. Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2020-17715-01

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Im November 2021 trat eine Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. Nach den neuen Regelungen zum Zeichen 244 StVO (Fahrradstraße) kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte oder eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

Die Stadt E. begründet ihre Fahrradstraßen mit der notwendigen Wirkung für das Radverkehrsnetz. Durch die Fahrradstraßen werden Lücken im städtischen Radverkehrsnetz geschlossen. Nach den Regelungen der neuen Verwaltungsvorschrift zur StVO sind die Fahrradstraßen in der Stadt E. somit zulässig.

Daher sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2020-18280-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Das betreffende Grundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt es im Geltungs-

bereich des Landschaftsplans, der hierfür ein Landschaftsschutzgebiet ausweist.

Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl das Gartenhaus wie auch der Blechschuppen formell rechtswidrig sind, da hierfür keine Baugenehmigung erteilt wurde. Darüber hinaus sind sie auch materiell rechtswidrig, da keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Den baulichen Anlagen stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Sie können auch als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht zugelassen werden, weil sie öffentliche Belange beeinträchtigen. Sie widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans. Daher ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Beseitigung der baulichen Anlagen nicht zu beanstanden.

Es liegt im Übrigen keine Ungleichbehandlung vor, da die untere Bauaufsichtsbehörde gegen alle ihr bekannt gewordenen illegalen baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken eingeschritten ist. Sie hat den Eltern des Petenten unter anderem aufgrund der seinerzeitigen anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits großzügige Fristen zur Beseitigung der baulichen Anlagen eingeräumt. Auf die tatsächliche Festsetzung der Zwangsgelder hat sie bislang ebenfalls verzichtet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass inzwischen sämtliche Grundstücksnachbarn der Aufforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgekommen sind und alle baulichen Anlagen beseitigt haben, besteht aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde auch aus Gründen der Gleichbehandlung keine Möglichkeit, eine weiteren zeitlichen Aufschub zu gewähren.

Für die bestehende Zaunanlage bittet der Petitionsausschuss die Bauaufsicht in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde, die bisher für den Ausschuss nicht erkennbare Prüfung der naturschutzrechtlichen Situation in Bezug auf den Bestandschutz des Zauns vorzunehmen und das Ergebnis der Überprüfung dem Ausschuss in einem Nachbericht mitzuteilen.

Der Ausschuss bittet weiterhin darum, den Petenten bei einem positiven Ergebnis über ggf. erforderliche Schritte zur Legalisierung der Zaunanlage insbesondere bei einer Erneuerung zu informieren.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2020-19372-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Bei den Petenten handelt es sich um eine aus dem Irak stammende Familie, die mit der gegenständlichen Eingabe die Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet anstrebt. Die Petenten reisten erstmals im September 2015 ins Bundesgebiet ein und stellten im August 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag, der im Mai 2017 abschlägig beschieden wurde. Eine hiergegen gerichtete Klage war ohne Erfolg, sodass die Familie zum Zeitpunkt der Eingabe vollziehbar ausreisepflichtig war.

Während des Petitionsverfahrens wurde die Familie gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geduldet.

Soweit dies die mit der Petition verfolgte Erteilung eines asylunabhängigen Bleiberechts betrifft, stimmt der Petitionsausschuss der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, insoweit zu, als dass die älteste Tochter der Familie während des Petitionsverfahrens die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erfüllt und hieraus ein Bleiberecht für sich in Anspruch nehmen kann. Hieraus können die Eltern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein eigenes Aufenthaltsrecht ableiten. Dass die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt werden, müssen die Petenten der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber nachweisen. Soweit dies den Familienvater betrifft, hat die Ausländerbehörde signalisiert, dass ihm eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG erteilt werden könne. Die jüngeren Geschwister der ältesten Tochter erfüllen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG allein aus Altersgründen nicht. Im Ergebnis kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass für die Familie eine günstige Prognose gegeben ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Familie sich sichtlich darum bemüht, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern.

Der Petitionsausschuss sieht sich im Ergebnis nicht veranlasst, der Landesregierung oder dem nachgeordneten Bereich weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-10341-02Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-11108-01Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidung der Stadt Dortmund vom 29.09.2021, einen höheren Grad der Behinderung (GdB) als 30 nicht festzustellen, entspricht nach den vorliegenden Unterlagen der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigung der linken Schulter ist seit mehreren Jahren aktenkundig und ist angemessen bewertet worden. Im April 2019 konnten die verbliebenen Beeinträchtigungen durch den Mittelfußbruch mit einem Einzel-GdB von 10 bewertet werden. Der Gesamt-GdB erhöht sich dadurch nicht. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Petentin durch ihre Berufsunfälle im Arbeitsleben beeinträchtigt ist. Der GdB wird aber grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten Beruf bewertet.

Zu dem Vortrag der Petentin, der Hausarzt habe aktuell ein Burn-Out diagnostiziert, ist von der Stadt Dortmund ein aktueller Befundbericht bei ihm angefordert worden. Der Hausarzt gibt nur Auskunft über die bereits bekannte psychovegetative Erschöpfung. Der Petentin steht es aber frei, diesbezügliche Berichte beizubringen.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Ein erneuter Änderungsantrag aus November 2021 ist zurückgestellt worden. Er wird von der Stadt Dortmund nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens bearbeitet.

17-P-2021-14165-01Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage nochmals geprüft. Er nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 20.01.2021.

Er hält es in den vorliegenden Einzelfällen weiterhin für berechtigt, die Kosten der Unterkunft in der anfallenden Höhe zu erstatten. Diese Ansicht wird von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) geteilt. Aus diesem Grund bittet er die Städteregion Aachen erneut, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in den konkreten Einzelfällen in der angefallenen Höhe zu erstatten.

Die Landesregierung wird gebeten, über die Entscheidung der Städteregion zu berichten.

17-P-2021-17750-01Corona-/Covid-19-Pandemie

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Weiterhin sieht er keinen Anlass, seinen Beschluss vom 03.11.2020 zu ändern.

Der Petitionsausschuss übersendet dem Petenten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) vom 16.02.2022.

17-P-2021-20512-01Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss bedauert, auch nach Prüfung der erneuten Eingabe des Petenten keine Möglichkeit zu haben, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Nachdem sich der Petitionsausschuss über Inhalt und Gang des angesprochenen Bußgeldverfahrens der Staatsanwaltschaft informiert hat, hat er davon Kenntnis erlangt, dass auf den Einspruch des Petenten hin das Amtsgericht, mit inzwischen in Rechtskraft erwachsenen und vollstrecktem Urteil, das einmonatige Fahrverbot aufrechterhalten und die verhängte Geldbuße auf 250 Euro reduziert hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist dabei nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der

gerichtlichen Entscheidung gilt Art. 97 des Grundgesetzes. Dem Petitionsausschuss ist es daher verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 11.10.2021 und vom Ministerium der Justiz vom 17.12.2021.

Im Übrigen wird die Petition hinsichtlich des Wunsches des Petenten auf Nachbesserung des Gesetzes an den Deutschen Bundestag überwiesen, da es sich um bundesgesetzliche Regelungen handelt, auf die der Landesgesetzgeber keinen Einfluss hat.

17-P-2021-22061-01

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens kann kein Verstoß der Stadt D. festgestellt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (SGS) der Stadt D. erfolgt die Winterwartung auf Straßen mit abzweigenden Stichwegen/Stichstraßen ausschließlich auf dem Hauptzug. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGS wird die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege nach dem des SGS zugehörigen Straßenverzeichnis auf die Eigentümer übertragen.

Der Dehlentruper Weg wird im Hinblick auf den Nebenzug, in welchem sich das Haus des Petenten befindet, gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 SGS der Kategorie WD 0 zugeordnet. Eine Winterwartung ist hier nicht vorgesehen, ebenso werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Der Hauptzug wird gemäß dem Straßenverzeichnis der SGS der Kategorie WD 1 zugeordnet. Eine Winterwartung der Fahrbahn erfolgt hier durch die Stadt. Dementsprechend werden auch Benutzungsgebühren erhoben.

Die Einsatzprotokolle der Stadt D. belegen, dass der Hauptzug des Dehlentruper Weges, der der Kategorie WD 1 angehört, durch Räumfahrzeuge angefahren wurde und eine Winterwartung erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22121-01

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin konnte die Petition mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten, eine Schulzeitverlängerung für seinen Sohn durchzusetzen, gut nachvollziehen. Der Übergang von Schule zu Ausbildung ist ein großer Schritt, der gut vorbereitet und begleitet werden soll. Der Sohn des Petenten besucht bisher eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der Petent erwartet von einem weiteren Besuch der Berufspraxisstufe für zwei Jahre für seinen Sohn eine bessere Vorbereitung auf den Wechsel zur Ausbildung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Seit Pandemiebeginn war dem Sohn des Petenten die Teilnahme am (Präsenz-) Unterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich.

Der Ausschuss hat erkannt, dass eine Verlängerung der Schulzeit über den Zeitraum der Schulpflicht hinaus gemäß § 19 Abs. 9 Schulgesetz NRW zwar möglich, aber nicht zwingend ist. Hauptkriterium für eine Schulzeitverlängerung ist danach die Möglichkeit, dass die Schülerin oder der Schüler dem Ziel des Bildungsganges nähergebracht werden kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Schülerin oder der Schüler und die Frage, welche individuellen Lernfortschritte bei einer weiteren Beschulung noch zu erwarten wären und ob eine Schulzeitverlängerung geeignet wäre, die vorhandenen Kompetenzen zu erweitern. Die Berufspraxisstufenkonferenz hat im hier zu beurteilenden Fall entschieden, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht sei und dass der Schulbesuch mit Ablauf des Schuljahres zu beenden sei. Sie hält ein weiteres Jahr in der Berufspraxisstufe nicht für geeignet, um den Sohn des Petenten zu einer besseren Befähigung für die Werkstatt zu führen.

Weiterhin hat der Ausschuss jedoch auch erkannt, dass die Lernzeit nach Beendigung des Schulbesuchs nicht automatisch endet, sondern dass diese in der Ausbildungszeit in der Werkstatt fortgesetzt wird. Die in Rede stehende Schule arbeitet eng mit der Werkstatt zusammen und begleitet die Schüler bei dem Übergang.

Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, die anlässlich der großen Probleme, die die Pan-

demie auch für Schülerinnen und Schüler mit sich bringt, von der Landesregierung eingeführt worden sind, um entstandene und bestehende Nachteile auszugleichen. Hierzu zählt auch das Programm „Aufholen und Ankommen nach Corona“ mit seinem Baustein „Individuelle Bildungs- und Betreuungsangebote im häuslichen Umfeld“. Hierbei handelt es sich um Einzelmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf. Ziel dieser Angebote ist es, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Förder- und Erziehungsangebote (z. B. Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote) zu unterbreiten. Dazu können auch außerunterrichtliche Bewegungs- und Freizeitangebote in der Umgebung, wie Besuche von Museen und anderen kulturellen Einrichtungen, Freizeitparks, eines Zoos gehören. Durch die Angebote soll den Schülerinnen und Schülern zudem ermöglicht werden, vorhandene Kompetenzen weiter zu vertiefen sowie Kompetenzen zur (basalen) selbstständigen Lebensführung aufzugreifen und zu fördern (z. B. Reagieren auf Ansprache, Sozialkontaktangebote und Umwelterfahrungen).

Der Ausschuss ist überzeugt, dass eine entsprechende Förderung des Sohns des Petenten mithilfe dieses Programmes eine gute Unterstützung vor dem Übergang in die Ausbildung darstellt. Er appelliert an die Schule, entsprechend ihrer Zusage in der Erörterung, den Träger der Fördermaßnahmen zu unterstützen um den besten Weg für den Sohn des Petenten zu finden. Auch im Wege der unmittelbaren, intensiven Zusammenarbeit mit der Werkstatt möge man die Übergangsphase in die Ausbildung bestmöglich unterstützen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Beschulung während der Pandemie aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen ist.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) wird gebeten, dem Ausschuss über die Förderung zunächst bis zum 30.06.2022 zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung vom 07.03.2022.

17-P-2021-22912-01

Landesplanung Bauleitplanung

Die weitere Eingabe der Petentin bezieht sich auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.08.2021.

Bei der Annahme der Petentin, es handelt sich bei der Fläche REK 05 um einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) handelt es sich um einen Irrtum.

Die betreffende Fläche REK 05 war im Regionalplan vor der Änderung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen und nicht als AFAB.

Im Unterschied dazu waren die vier weiteren von der Regionalplanänderung betroffenen Flächen REK 01 – 04 vor der Änderung im Regionalplan tatsächlich als AFAB ausgewiesen, weshalb die Petentin gegebenenfalls auch bei der Fläche REK 05 irrtümlich von einer entsprechenden Ausweisung ausgegangen sein könnte.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.08.2021 zu ändern.

17-P-2021-23477-01

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) „Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr“ vom 30.12.2021 wurde klargestellt, dass öffentliche Straßen dem Gemeingebrauch dienen und regelmäßig als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden können.

Die Regelungen des § 5 Bauordnung NRW 2018 bedeuten nicht, dass Aufstell- und Bewegungsflächen ausschließlich auf dem Baugrundstück vorzusehen wären. Jedoch hat die Bauherrschaft keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine öffentliche Verkehrsfläche, die zum Beispiel wegen vorhandenen öffentlichen Stellplätzen oder Straßenbäumen nicht als Aufstell- und Bewegungsfläche geeignet ist, für ein Bauvorhaben so hergerichtet wird, dass sie als Aufstell- und Bewegungsfläche genutzt werden kann.

Da die Stadt mit Schreiben vom 12.01.2022 die Berücksichtigung des Runderlasses „Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr“ vom 30.12.2021 bestätigt hat, besteht seitens des Petitionsausschusses kein Anlass, der Landesregierung (MHKBG) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23887-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, armenischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Familienzusammenführung zu seiner im Bundesgebiet lebenden Mutter, die psychisch erkrankt ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Weiterhin stellt er fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bisher negativ beschieden worden ist. Auch konnte die Härtefallkommission kein Ersuchen aussprechen.

Hinzu kommt, dass die Gültigkeit des Reisepasses des Petenten bereits am 28.09.2020 ablief. Ein neuer, gültiger Pass wurde der Ausländerbehörde (ABH) bislang nicht vorgelegt. Wegen fehlender Reisedokumente wird der Petent derzeit gemäß § 60b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz geduldet.

Unterlagen, die einen Verbleib des Petenten im Bundesgebiet zwingend bedingen würden, wurden der ABH bisher nicht vorgelegt. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwieweit und in welchem Umfang die Pflege der Mutter wahrgenommen wird und welche unmittelbaren Aufgaben in diesem Zusammenhang geleistet werden. Trotz mehrfacher Aufforderung erfolgte hierzu keine Stellungnahme des Petenten.

Das Vorgehen der ABH ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, künftig eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und seinen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung nachzukommen.

Um aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorzuzukommen, wird ihm zudem empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und vom Angebot der geförderten Ausreise Gebrauch zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23891-01
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-23944-01
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Anliegen des Petenten mit der Verlegung des Mitpatienten P. erledigt hat.

17-P-2021-24092-01
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keine falsche Sachbehandlung der Angelegenheit durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Die Sachbehandlung sowie die rechtliche Bewertung durch den LWL sind nicht zu beanstanden.

Der Petent hat zwischenzeitlich das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf seine Versorgungsangelegenheit einschließlich der geplanten Durchführung der Teilhabeplankonferenz beantragt. Dem Wunsch, das Verfahren ruhen zu lassen, ist seitens des LWL entsprochen worden. Unbenommen hiervon wird das Angebot einer Teilhabeplankonferenz weiterhin aufrecht erhalten und die Rückmeldung des Petenten abgewartet.

17-P-2021-24606-00
Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen,

einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent wendet sich als Eigentümer eines Grundstücks mit seiner Eingabe gegen die seiner Ansicht nach unwirksame Erhöhung der Grundsteuer B für das Jahr 2021 und trägt hierzu vor, dass die rückwirkend erhöhte Festsetzung unzulässig gewesen sei.

Die nachträgliche Erhöhung der Grundsteuer B ist nach erfolgter Beratung im Rat der Stadt im März 2021 einstimmig beschlossen worden. Nach dem Grundsteuergesetz ist eine nachträgliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ausdrücklich zugelassen, wenn der Beschluss über die Erhöhung des Hebesatzes bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres durch das zuständige politische Gremium gefasst wurde. Somit tritt der Beschluss über die Änderung der Hebesätze gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.2021 rückwirkend und rechtmäßig in Kraft.

Der Kommunalaufsicht des zuständigen Kreises ist in der Folge eine Nachtragsatzung für das Jahr 2021 vorgelegt worden. Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt darüber hinaus der Steuerhoheit der Gemeinden und Städten und ist somit Bestandteil der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Der Petent hat zwar gegen Bescheid über die Grundbesitzabgaben Widerspruch eingelegt, jedoch auf den darauffolgenden Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben. Eine Nichtigkeit nach § 125 Abgabenordnung ist nicht zu erkennen.

Da das Verwaltungshandeln der Kommune nicht zu beanstanden ist, sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24633-00

Rechtspflege

Rechtsberatung

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehe-

nen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Die rechtliche Würdigung der Anliegen der Petentin obliegt allein den Fachgerichten. Dies gilt gleichermaßen für die Bestellung eines besonderen Vertreters oder die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe.

Die Gemeinden nehmen gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG) die Wohnungsaufsicht als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Sie sollen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung einer Wohnung besteht jedoch nicht (§ 2 WohnStG).

Nach Auskunft der Stadt erfolgte die Zwangsräumung vom 24.10.2014 aufgrund eines Urteils des Amtsgerichtes. Die Petentin wurde von der Stadt zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in ein Hotel, das für diese Zwecke von der Stadt genutzt wird, eingewiesen. Seit November 2017 steht der Petentin dort ein mit einem Pflegebett ausgestattetes Doppelzimmer mit Bad zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten anderen Zimmers konnte auch nach gerichtlicher Überprüfung nicht festgestellt werden.

Über ein von der Petentin im August 2020 bei der Stadt eingereichtes Mietangebot über eine 36 m² große Wohnung in einem Seniorenhaus konnte seinerzeit nicht entschieden werden, da die Petentin nach Auskunft der Stadt die für eine Prüfung notwendigen weiteren Unterlagen (Nachweis über den aktuellen Pflegegrad und ihre Schwerbehinderung) nicht vorlegte. Eine spätere mögliche Vermittlung in eine kleinere 28 m² große Seniorenwohnung in derselben Einrichtung scheiterte an der unterbliebenen Mitwirkung der Petentin. Darüber hinaus besteht auch keine Verpflichtung des Seniorenhauses, mit der Petentin einen Mietvertrag zu schließen.

Soweit die Petentin um Hilfe bei der deutschen Sprache bittet, sagt die Stadt ihre umfassende Unterstützungsbereitschaft zu. Die Petentin kann sich mit einem entsprechenden Bedarf an die Stadt wenden. Eine Unterstützung kann beispielsweise durch die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Deutschsprachkurs erfolgen. Auch die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ist im Bedarfsfall möglich, um der Petentin eine reibungslose Kommunikation zu gewährleis-

ten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24643-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit ihrer Eingabe streben die Petenten die Zuerkennung eines dauerhaften Bleiberechts im Bundesgebiet an.

Bei den Petenten handelt es sich um eine aus Russland stammende Familie, die im September 2015 ins Bundesgebiet einreiste und im Nachgang hierzu beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) einen Asylantrag stellte. Zur Begründung trugen sie im Asylverfahren vor, dass der Familienvater für das russische Innenministerium gearbeitet habe, dort aber zunehmend in Bedrängnis geraten sei, da er sich im Zusammenhang mit der Annexion der Krim 2014 geweigert habe, als Soldat dort an Kampfhandlungen teilzunehmen. Daraufhin sei er inhaftiert und gefoltert worden. Das Bundesamt lehnte gleichwohl den Asylantrag ab; eine hiergegen gerichtete Klage war ohne Erfolg. Seitdem sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Im Petitionsverfahren trägt der Petent nunmehr vor, dass er infolge der Folter traumatisiert sei und legte in diesem Zusammenhang mehrere Gutachten vor, die seinen Vortrag belegen sollten.

Der Petitionsausschuss kann zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse, soweit diese im Petitionsverfahren vorgetragen werden, bei der Frage, ob der Familie ein asylunabhängiges Bleiberecht zuerkannt werden kann, nicht berücksichtigen, da solche Fragestellungen allein durch das hierfür zuständige Bundesamt geprüft werden. Aus diesem Grund rät der Petitionsausschuss dem Petenten nachdrücklich, angesichts der derzeitigen Situation in Russland, die bei der letzten Entscheidung des Bundesamts über den damals gestellten Asylantrag noch nicht absehbar war, in Erwägung zu ziehen, einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Soweit der Petent vorträgt, dass inlandsbezogene Abschiebehindernisse infolge der geschilderten Inhaftierung und Folter und der daraus psychischen Erkrankung einer Rück-

führung in seine Heimat entgegenstehen, sieht der Petitionsausschuss weiteren Aufklärungsbedarf. Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Gutachten weisen aus Sicht des Petitionsausschusses auf eine unverkennbare Traumatisierung des Petenten hin. Aus diesem Grund erachtet es der Petitionsausschuss für geboten, dass diesem Vortrag durch die zuständige Ausländerbehörde mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen wird.

Zugunsten der Petenten ist aus Sicht des Petitionsausschusses zu berücksichtigen, dass sich die Familie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet gerade im Hinblick auf die Identitätsklärung und Passvorlagepflicht kooperativ gezeigt hat. Vor diesem Hintergrund hält es der Petitionsausschuss für denkbar, den Eltern eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, damit diese perspektivisch ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern können. Dies bedeutet aber auch, dass der Petent und seine Ehefrau gehalten sind, in deutlich größerem Umfang als bisher einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Auch ermahnt der Petitionsausschuss die Petenten nachdrücklich, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik zu integrieren. Gerade der Erwerb von fundierten Sprachkenntnissen dürfte aus Sicht des Petitionsausschusses hierfür unabdingbar sein.

17-P-2021-24648-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er kann das Anliegen des Petenten, die vom Jugendamt geforderte Nachzahlung für die Elternbeiträge auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, gut nachvollziehen.

Der Petent hat für seine Tochter für den Zeitraum von drei Monaten die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen. Im Nachhinein ergab sich für den Besuch eine Nachzahlung in Höhe von über 400 Euro. Grund hierfür war insbesondere die Tatsache, dass nach Ende der Betreuung in der Kindertageseinrichtung auch das höhere Einkommen im Ausland für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen wurde.

Nach geltendem Recht entscheidet das örtliche Jugendamt eigenverantwortlich über die Erhebung und die Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der

Kindertagesbetreuung. Im vorliegenden Fall ist für die Höhe der Elternbeiträge gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Hierbei sind gemäß § 5 Absatz 1 alle positiven Einkünfte, auch diejenigen, die im Ausland erzieht worden sind, zu berücksichtigen. Eine erforderliche soziale Staffelung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeiten wurde durch die in Anlage 1 zur Satzung befindliche Tabelle umgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat die Argumente des Petenten zur Kenntnis genommen. Er hat aber erkannt, dass die Satzung der Kommune innerhalb der gesetzlichen Vorgaben liegt. Er sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

17-P-2021-24662-00
Wasser und Abwasser

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) ist die Oberste Wasserbehörde in Nordrhein-Westfalen. Nachgeordnet ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde, die Hochwasserschutzpflichtige durch Landesmittel bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt. Beide haben keine ordnungsrechtliche Möglichkeit, an den Gewässern im Stadtgebiet Düsseldorf Maßnahmen anzuordnen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (MULNV) die Bezirksregierung bereits gebeten hat, den Umsetzungsstand des Kommunensteckbriefs der Stadt Düsseldorf zum Hochwasserrisikomanagement sobald zeitlich möglich zu überprüfen und bei Bedarf die Stadt Düsseldorf auf das Erfordernis einer Beschleunigung hinzuweisen.

Eine interne Organisationsuntersuchung beim Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt ist weder dem MULNV noch der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt.

Ob die Umsetzung weiterer Maßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Überschwemmungen im Juli 2021 gehabt hätten, ist aus fachlicher Sicht zweifelhaft. Renaturierungen in dieser Größenordnung haben in der Regel einen positiven Effekt, vor allem auf häufige Hochwasserereignisse, die in etwa jährlich oder zweijährlich stattfinden. Das Hochwasserereignis vom Juli letzten Jahres entsprach einem ca. tausendjährigen Ereignis und lag

damit deutlich über dem üblichen hundertjährigen Schutzziel von Hochwassermaßnahmen.

17-P-2021-24754-00
Erschließung
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Der in Rede stehende Bauantrag wurde aufgrund fehlender öffentlich-rechtlich gesicherter Erschließung abgelehnt.

Gemäß § 74 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Rechtsauffassung der oberen Bauaufsichtsbehörde zur mangelnden Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags wegen Verstoßes gegen Abstandsflächenvorschriften ist nicht zu beanstanden.

Eine der Abstandsflächen liegt entgegen § 6 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 nicht auf dem eigenen Grundstück. Ein solcher Verstoß könnte nur durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem Nachbargrundstück geheilt werden.

Mangels Eintragung einer solchen Baulast stehen daher dem in Rede stehenden Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so dass der Petent keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat. Auf die Frage, ob die Erschließung öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, kommt es nicht entscheidungserheblich an.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-24756-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin mit der Petentin und Vertretern beteiligter Behörden konnte ihr Anliegen diskutiert und ein Lösungsweg gefunden werden.

Die Petentin begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Ihre Rente liegt deutlich unterhalb der Grundsicherung. Eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist deshalb möglich und für den überwiegenden Teil des in Rede stehenden Zeitraums auch bewilligt. Da jedoch nicht durchgehend Grundsicherung gewährt wurde, weil ein Überprüfungsbogen verspätet zurückgeschickt wurde, fehlt für den Zeitraum von 11 Monaten der Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 RBStV.

Der Ausschuss begrüßt das Angebot der Stadt, die Bedürftigkeit für den Zeitraum von Januar bis November 2020 zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung dient als Beleg für die Bedürftigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 6 RBStV gegenüber dem Beitragsservice. Der Ausschuss begrüßt die Zusage des Beitragsservice, sodann von der Erhebung der Beiträge abzusehen und den bereits geleisteten Beitrag für den entsprechenden Zeitraum zu erstatten.

Der Ausschuss dankt der Petentin außerordentlich für das ehrenamtliche, soziale Engagement und wünscht ihr hierbei weiterhin alles Gute.

17-P-2021-24837-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, der 2003 in die Bundesrepublik einreiste, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist. An die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde (ABH) gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Asylverfahrens wurde der Petent wiederholt aufgefordert, einen gültigen Nationalpass vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt der Petent bislang nicht nach. Seit dem 22.07.2020 wird er aufgrund seiner nicht geklärten Identität gemäß § 60b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet.

Der Petent wurde mit rechtskräftiger Verfügung der ABH vom 07.09.2010 zudem aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Dem Begehren des Petenten steht insofern die Titelerteilungssperre des § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Gründe, die das Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen würden, liegen nicht vor.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, künftig eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24877-00 Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen. Dies wird voraussichtlich auch in Zukunft noch so sein.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 15.02.2022.

17-P-2021-24953-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen,

einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Nutzung von Ampelanlagen zur Herabsetzung der Geschwindigkeit oder zur Durchsetzung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit ist nicht zulässig. Auch ist der Neubau einer Ampelanlage am westlichen Ortsausgang derzeit aufgrund der Verkehrszahlen nicht möglich. Ebenso liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht vor.

Im Rahmen des Erörterungstermins konnten allerdings drei Ansatzpunkte zur Verbesserung der Situation besprochen werden.

Um die Anregungen aus der Petition aufzugreifen, werden die Standorte für zukünftige Geschwindigkeitsmessungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Im Zuge der barrierefreien Gestaltung der Bushaltestelle in der Ortsmitte sind bauliche Veränderungen im Straßenverlauf geplant (u. a. Einbau einer Querungshilfe in der Fahrbahnmitte).

Der Petitionsausschuss bittet die Gemeinde und den Träger der Straßenbaulast wie im Termin besprochen, in Bezug auf die aus heutiger Sicht veraltete Gestaltung der Fahrbahneinengungen am westlichen Ortseingang eine Prüfung zur Überarbeitung der Situation vorzunehmen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Petenten und den Bürgern vor Ort mitzuteilen.

17-P-2021-24957-00 Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat danach mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2021 die Erweiterung der Halde der Kalkwerke Oetelshofen in Wuppertal/Haan-Gruiten genehmigt. Die Halde ist eine Deponie der Klasse O nach Deponieverordnung, d. h. das Haldenmaterial hat keine Belastungen.

Die Petentin war auch Einwenderin im Planfeststellungsverfahren. Der Petent selbst war kein Einwender, vertrat aber einen anderen Einwender beim Erörterungstermin am 23.09.2020.

Im Beschluss sind alle in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Einwendungen abgewogen und abschließend beschieden worden. Dazu zählten u. a. die Einwendungen zu den Themen lokales Klima, Haldenentwässerung, Standsicherheit, biologische Vielfalt und Staubimmissionen. Die Themen Extremwetterereignisse (Starkregen) und Schwammspeicherwirkung der 5 ha Waldfläche im Osterholz werden in der Petition neu vorgebracht.

Das Hochwasserereignis vom Juli 2021 ereignete sich erst nach dem Planfeststellungsbeschluss vom Mai 2021. Die fachlichen Konsequenzen aus diesem Ereignis sind noch nicht abschließend erarbeitet und werden dann von den Vollzugsbehörden umgesetzt.

Auch Erkenntnisse zur Schwammspeicherwirkung von Waldböden liegen den Vollzugsbehörden nicht ausreichend vor. Entscheidungsgrundlage für die Zulassung von Deponien ist der festgeschriebene Stand der Technik, nicht der Stand der Wissenschaft.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Halde vorgelegte Staubimmissionsprognose vom 07.10.2019 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. a. vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) fachlich geprüft. Das LANUV kam zu dem Ergebnis, dass im Gutachten die Emissionsbetrachtung nachvollziehbar und weitgehend plausibel sei.

Die Staubimmissionsprognose stellt in Verbindung mit den Werten für die Staubvorbelastung durch die Messungen der Firma A. eine konservative Betrachtung der Staubimmissionen dar, die die tatsächlich auftretenden Staubimmissionen noch überschätzt.

Die antragsgegenständliche Staubimmissionsprognose war insgesamt geeignet die Staubimmissionssituation zu beurteilen und eine Planfeststellung auszusprechen.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Halde erfolgten auf der Grundlage von jeweils gültigem Recht und Gesetz. Sie sind nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MULNV vom 07.02.2022.

17-P-2021-25013-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Eingabe des Petenten hinsichtlich der Einrichtung eines Instituts zur Förderung von Erfindungen sowie unterstützender und vernetzender Maßnahmen von Erfindern keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Von 1995 bis 2013 gab es Fördermaßnahmen des Bundes. Gefördert wurden sogenannte Erfinderclubs sowie eine Erfinderfachauskunft, welche eine Beratung von Privatpersonen im Umfang von ca. 4 Stunden durch professionelle Berater hinsichtlich Bewertung, Verwertung und die Möglichkeit zum Schutz der Erfindung ermöglichte.

Auch die Patentverwertungsagentur der NRW-Hochschulen PROvendis GmbH hat in diesem Rahmen in Nordrhein-Westfalen private Erfinder beraten. Zurückblickend waren die vorgestellten Ideen überwiegend wirtschaftlich nicht relevant. Entweder waren sie technisch nicht ausgereift oder durch gewerbliche Schutzrechte nicht hinreichend absicherbar. Da sich das Angebot solcher Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten nicht bewährt hat, wurde es nicht verlängert.

Darüber hinaus steht der geforderten Organisation der Zusammenarbeit von Erfindern, Unternehmen und Sponsoren entgegen, dass sich Unternehmen, Investoren und in gewisser Hinsicht auch wissenschaftliche Erfinder einerseits im marktwirtschaftlichen Wettbewerb zueinander befinden und dass es andererseits etablierte Formate gibt, in denen ein Austausch zu den genannten Themen bereits stattfindet. Zugegebenermaßen sind manche Formate Privatpersonen in der Regel nicht zugänglich. Die Cluster BIO.NRW und Medizin.NRW hingegen bieten Vernetzungsmöglichkeiten, die auch Privatpersonen offen stehen.

17-P-2021-25085-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-25125-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM; Ministerium der Justiz – MJ) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das IM für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht umfassend sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Gang der Verfahren der Staatsanwaltschaft A. Kenntnis genommen, die den Vorfall vom 04.09.2021 zum Gegenstand hat. Die Staatsanwaltschaft wird dem Petenten in dem Verfahren 78 UJs 6360/21 für den nicht ausschließbaren Fall, dass dies bislang unterblieben ist, einen Einstellungsbescheid erteilen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das Amtsgericht A. unter dem 27.04.2021 gegen den Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und versuchter Körperverletzung eine Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 10,00 € rechtskräftig verhängt hat und die Vollstreckung dieser Strafe aufgrund der vollständigen Zahlung durch den Petenten abgeschlossen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM; MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25132-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Bauordnung

Die erteilten Baugenehmigungen für den Neubau einer Lagerhalle mit der von den Petenten bemängelten Anlieferung sind nicht zu beanstanden. Das Vorhaben ist planungsrechtlich

nach § 30 Baugesetzbuch zulässig und verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot im Sinne des § 15 Abs.1 Baunutzungsverordnung. Die betroffene Firma ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange überprüft worden, Beanstandungen haben sich nicht ergeben bzw. wurden ausgeräumt. Anhaltspunkte für eine über den Rahmen der erteilten Baugenehmigungen hinausgehende Nutzung konnten nicht festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten weiter tätig zu werden.

17-P-2021-25150-00
Baugenehmigungen
Bauordnung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, da die von der Stadt erteilten Baugenehmigungen für die Garagen und Abstellräume auf dem in Rede stehenden Flurstück nicht zu beanstanden sind.

Gemäß § 74 Abs. 1 Bauordnung NRW 2018 ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da die Vorhaben auf dem in Rede stehenden Flurstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Garagen und Abstellräume widersprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie sind in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß §§ 12 und 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauplanungsrechtlich zulässig. Aus der Textlichen Festsetzung des Bebauungsplans, wonach allgemein zulässige Wohngebäude nur als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dem Kraftfahrzeugbetrieb zugeordnet sind, kann der Petent keinen Anspruch herleiten, dass auf dem Grundstück nur solche Wohngebäude errichtet werden.

Darüber hinaus trifft es zwar zu, dass ein allgemeines Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen dient. Hier sind jedoch auch die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Vorhaben allgemein zulässig. Außerdem können die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden. In dem hier maßgeblichen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen zugelassen werden, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

17-P-2021-25197-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es ist ihm aufgrund der verfassungsrechtlich verliehenen richterlichen Unabhängigkeit jedoch verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 16.12.2021 zur weiteren Information.

17-P-2021-25205-00
Bauordnung
Tierschutz

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Bauordnung (BauO) NRW 2018 sieht in Bezug auf besondere Anforderungen wie Brandmeldeanlagen vor, dass solche Anforderungen bei Sonderbauten wie Zoos und Zooanlagen grundsätzlich von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Hierzu wird auf § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 verwiesen. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die solche besonde-

ren Anforderungen für bestimmte Sonderbauten verbindlich vorschreiben, gibt es nur für solche Sonderbauten, bei denen Brandschutzvorschriften abstrakt-generell, typisierend, und pauschalierend gestellt werden können, um möglichst allen Neubauten eines Typs gerecht zu werden. Für Haltungseinrichtungen bei in Zoos gehaltenen Tieren sind solche pauschalen Regelungen nicht geeignet und sollten je nach Tierart und Bauart der Haltungseinrichtungen im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde festgelegt werden.

Auch wäre es nicht sinnvoll, pauschal für alle Einrichtungen, in denen Tiere untergebracht sind, Brandmeldeanlagen vorzuschreiben, weil sie nicht unter allen Bedingungen tauglich sind. Die Rauchmelder einer Brandmeldeanlage können beispielsweise nicht in einer staubigen Umgebung oder bei sehr hoher Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Dort, wo Brandmeldeanlagen mit Rauchmeldern genutzt werden können, können sie allerdings sinnvoll sein, damit frühzeitig die Feuerwehr und gegebenenfalls anwesendes Personal alarmiert wird. Auch wenn die Tiere selbst nicht unmittelbar gerettet werden können, kann so gegebenenfalls eine Brandausbreitung im selben Gebäude verhindert werden.

Bezüglich der automatischen Öffnungsmöglichkeiten für Stallungen in geschlossenen Haltungseinrichtungen ist auch tierartspezifisch im Einzelfall zu entscheiden, welche besonderen Anforderungen zur Ermöglichung der Rettung von Tieren erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund werden Tiere in Einrichtungen wie Zoos oder Zoohandlungen im Hinblick auf den Brandschutz nicht grundsätzlich schlechter geschützt als Menschen. Ein „sinnvoller“ Brandschutz wird stattdessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls festgelegt.

Dabei wird berücksichtigt, dass nach der Generalklausel zum Brandschutz gemäß § 14 S. 1 BauO NRW 2018 die Rettung von Menschen und Tieren gleichermaßen möglich sein soll.

Hinsichtlich der zu treffenden Brandschutzmaßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nur für unvermeidliche, zu erwartende Brandursachen wie elektrische Defekte konzipiert sind. Die Brandursache bei dem Affenhaus im Zoo Krefeld war jedoch eine in Deutschland zur Nutzung verbotene Himmelslaterne. Für die Vorbeugung von Brandereignissen infolge von illegalen Handlungen wie fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung sind baurechtliche Vorschriften jedoch nicht ausgelegt.

17-P-2021-25381-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft.

Das Geschwindigkeitsniveau und die Unfallsituation auf dem Abschnitt 4 der L 226 sind unauffällig. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher nicht geboten. Der Knoten L 226/K 7 wird bereits von der Unfallkommission des Kreises behandelt. Bauliche Änderungen sind geplant.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) trifft unter anderem Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm. Die aufgrund der Ermächtigung im BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) enthält die Angaben zu den Lärmgrenzwerten, die bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen sind und gibt das Berechnungsverfahren vor. Bei der L 226 im Bereich der Ortslage Titz-Gevelsdorf handelt es sich allerdings um eine bestehende Straße, welche nicht wesentlich geändert wurde.

In Betracht käme allenfalls eine Lärmsanierung, bei der Eigentümer von Wohnimmobilien einen Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen bis zu einer Höhe von 75 % der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass die lärmtechnische Berechnung die Auslösewerte der Lärmsanierung überschreitet und dass ein Gutachten objektspezifisch feststellt, dass die Innenraumpegel die Richtwerte überschreiten.

Eine solche lärmtechnische Berechnung wurde im April 2020 durchgeführt. Zwischenzeitlich ist jedoch eine Änderung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen erfolgt, bei der auch das Berechnungsverfahren umgestaltet wurde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Landesregierung (Ministerium für Verkehr), beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen eine erneute lärmtechnische Berechnung nach den Vorgaben der nun gültigen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) anzuregen.

17-P-2021-25382-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 11.02.2022.

17-P-2021-25387-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent, libanesischer Staatsangehöriger, seit dem 17.12.2020 im Besitz einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist. Da gegen den Petenten derzeit zwei Strafverfahren anhängig sind, ist das Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auszusetzen.

Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel nach § 79 Abs. 2 AufenthG bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG setzt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass im Falle einer Verurteilung das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses erneut zu prüfen wäre.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde ist insofern rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25822-00Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

17-P-2021-25898-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministerieller Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25965-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent, pakistanischer Staatsangehöriger, am 18.10.2021 in sein Heimatland zurückgeführt worden ist.

Der Petent war nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausländerbehörde (ABH) an die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden ist.

Das Vorgehen der ABH und die Vollziehung der Abschiebung sind insofern rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die ABH in Anbetracht der

Eheschließung des Petenten mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Vorabzustimmung zur Wiedereinreise im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt und darüber hinaus das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auf den 18.11.2021 befristet hat.

Dem Petenten ist es infolgedessen möglich, bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung zu beantragen und im Anschluss in das Bundesgebiet zurückzukehren. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Entscheidung über die Erteilung des Visums der deutschen Auslandsvertretung obliegt und hierdurch nicht beeinflusst werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26011-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft.

Die Petentin, die vom 01.11.2017 bis zum 30.11.2021 in der LVR Klinik im medizinisch-technischen Dienst beschäftigt war, beanstandet, dass sie lediglich befristete Arbeitsverhältnisse erhalten habe und ihr trotz guter Leistung kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten worden sei.

Für das Anliegen der Petentin hat der Petitionsausschuss Verständnis. Er stellt fest, dass die Petentin eine weitere Vertragsverlängerung nicht angenommen hat, sondern um Aufhebung ihres Arbeitsvertrags zum 31.10.2021 bat, um bei einem anderen Arbeitgeber eine unbefristete Stelle anzutreten.

Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Klinikvorstand die guten Leistungen der Petentin anerkennt und ihr freiwilliges Ausscheiden bedauert. Die befristeten Arbeitsverträge sind rechtlich wirksam geschlossen worden. Sämtliche Personalmaßnahmen wurden dem Personalrat der LVR Klinik vorgelegt. Dieser hat seine Zustimmung erteilt. Dies gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2021-26013-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2021-26295-00

Straßenverkehr

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft und festgestellt, dass der Gesetzgeber keine Möglichkeit einer präventiven Entziehung der Fahrerlaubnis vorsieht. Damit kann dem Wunsch des Petenten nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 04.02.2022 sowie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 23.12.2021.

17-P-2021-26481-00

Datenschutz

Der Petent fordert, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen neben dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) auch Kompetenzen für die Sicherstellung von Umweltinformationen gemäß Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) einzuräumen.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen geprüft. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Daher überweist der Ausschuss die Eingabe gem. § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

17-P-2021-26527-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 11.02.2022.

17-P-2021-26547-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 02.12.2021.

17-P-2021-26665-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 02.12.2021.

17-P-2021-26668-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26696-00OrdnungswidrigkeitenBauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MULNV; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – MHKBG -; Ministerium des Innern - IM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Nutzung des gewerblichen Büros der Firma T. am Standort zulässig ist. Anhaltspunkte für eine vorgeschobene Baugenehmigung liegen nicht vor. Die seitens der Petenten in den Nachträgen vom 23.11.2021 und 29.12.2021 übermittelten Fotos lassen lediglich das Abstellen eines Pkw mit Anhänger im öffentlichen Straßenverkehr bzw. auf dem privaten Grundstück erkennen. Hinweise für eine über das genehmigte Maß hinausgehende Tätigkeit ergeben sich aus dem Abstellen eines Betriebsfahrzeugs, das der Betriebsinhaber auch privat nutzt, nicht. Da betriebliche Tätigkeiten ausgelagert und ausschließlich Bürotätigkeiten zulässig sind, erübrigt sich zudem eine Betrachtung der Geräuschimmissionen.

Weiterhin kann der Petitionsausschuss keine Untätigkeit der zuständigen Behörden feststellen. Stattdessen konnte er sich davon überzeugen, dass gemeldeten Verstößen grundsätzlich nachgegangen und die Parksituation zwischenzeitlich umfassend durch die Gemeinde M. kontrolliert wird. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Gemeinde M. nunmehr auch außerhalb der regulären Dienstzeiten etwaige Verkehrsverstöße ahnden wird.

Daneben ist zu konstatieren, dass den Verfolgungsbehörden gemäß § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ein Ermessensspielraum zukommt, welcher pflichtgemäß und im Einzelfall auszuüben ist. Anzeichen dafür, dass die Gemeinde M. ihr eingeräumtes Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt hat, liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund verbleibt kein Raum für fachaufsichtsrechtliches Einschreiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MULNV; MHKBG; IM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26737-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 17.02.2022.

17-P-2021-26743-00Strafvollzug
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Danach hat sich der Vorwurf der Körperverletzung insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Petent in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf dem medizinischen Dienst nicht vorgestellt hat, nicht bestätigt. Vielmehr ist dessen medizinische Versorgung im Allgemeinen zu jeder Zeit sichergestellt.

Darüber hinaus sind einschränkende Maßnahmen, wie das Öffnen der Post sowie aufgrund seines episodischen Verhaltens und einer zeitweisen potentiellen Fremdgefährdung verhängte Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ergangen.

Der Petitionsausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass eine grundsätzliche Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst - die über anlassbezogene Prüfungen hinausgeht - aufgrund der Deliktleugnung sowie einer mangelnden Kooperationsbereitschaft erfolglos geblieben ist. Die Stellungnahme zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB erscheint vor diesem Hintergrund schlüssig und widerspruchsfrei. Auch die psychologische Testung des Petenten entsprach den Vorschriften.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass der Versagung von Telefonaten oder des Anfertigen von Kopien diskriminierende Absicht der Bediensteten zugrunde gelegen haben. Die von dem Petenten beklagten allgemeinen Haftbedingungen entsprechen dem landesüblichen vollzuglichen Standard, so dass ein Zusammenhang mit Suizidfällen nicht ersichtlich ist.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf die Strafanzeigen des Petenten geführten Verfahren und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen in den Verfahren 10 Js 503/21 und 141 Js 405/21 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf keine Ermittlungen aufgenommen bzw. die Ermittlungen eingestellt worden und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind. Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis davon genommen, dass in dem Verfahren 141 UJs 1040/21 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt worden ist und eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Düsseldorf zur Prüfung vorliegt. Auch hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ein gesondertes Verfahren eingeleitet hat, soweit der Petent in seiner Petition weitere strafrechtliche Vorwürfe erhoben hat, und ihn die Staatsanwaltschaft Düsseldorf über das Ergebnis ihrer Prüfung gesondert bescheiden wird, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat zudem von den durch das Landgericht Düsseldorf im Strafvollstreckungsverfahren gegen den Petenten getroffenen Entscheidungen Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26752-00Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 07.02.2022.

17-P-2021-26754-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Gemäß § 58 Abs. 2 Bauordnung NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, und in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Stadt im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und ordnungsbehördliche Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse eingeleitet.

Dass der Petent nach dem 16.9.2021 nicht mehr über den Sachstand informiert wurde, wird bedauert. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat zugesichert, den Petenten über den Fortschritt der ordnungsbehördlichen Verfahren zukünftig zu informieren. Dem Begehren des Petenten wird insoweit entsprochen.

Bei den vom Petenten monierten möglichen Pflichtverletzungen seines Hausverwalters handelt es sich um eine Angelegenheit des zivilen Rechts, die durch die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss nach den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes verwehrt ist, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, den Sachverhalt zu überprüfen oder Rechtsrat zu erteilen.

17-P-2021-26756-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) hat berichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kommt der Petitionsausschuss zu dem Entschluss, der Landesregierung (MHKBG) keine Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBG zur Kenntnisnahme.

17-P-2021-26758-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 21.02.2022 nebst Anlagen zur weiteren Information.

17-P-2021-26764-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

17-P-2021-26784-00

Rundfunk und Fernsehen

Sozialhilfe

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 22.02.2022.

17-P-2021-26796-00Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI; Ministerium der Justiz – MJ) hat berichten lassen.

Soweit der Petent die Arbeit der mit den familiengerichtlichen Verfahren befassten RichterIn beanstandet und diese pauschal als rechtlich fehlerhaft rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Anhaltspunkte für eine sachwidrige Bearbeitung der familiengerichtlichen Verfahren durch die zuständige RichterIn liegen im Übrigen nicht vor.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Daher kann nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass sich das Jugendamt der Stadt Dortmund durch Gesprächs- und Hilfsangebote bemüht hat, zwischen dem Petenten und der Kindesmutter zu vermitteln. Letztlich konnte keine stabile Kommunikationsbasis zwischen den Kindeseltern hergestellt werden, sodass ein familiengerichtliches Verfahren angestrengt wurde. Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten und der Kindesmutter, sich im Interesse der gemeinsamen Tochter zukünftig kooperativ zu zeigen und Unterstützungsangebote anzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI; MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26804-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Angesichts der hohen Infektionszahlen und der Hospitalisierungsinzidenz waren die bisher erlassenen rechtlichen Grundlagen erforderlich und sind es auch weiterhin, um die Pandemie gesamtgesellschaftlich einzudämmen.

Neben der reinen Infektionsentwicklung kommt der Situation in den Krankenhäusern eine wesentliche Bedeutung zu. Denn die Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus hatten und haben insbesondere auch das Ziel, eine Überlastung der Gesundheitssysteme zu verhindern und eine ausreichende medizinische Versorgung zu sichern. Hierbei geht es insbesondere um die Versorgung der intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten, die einen sehr hohen Aufwand mit sich bringt. Hierfür steht nur eine begrenzte Kapazität, sowohl im Hinblick auf die technisch erforderliche Ausstattung (beispielsweise mit Beatmungsgeräten) als auch bezogen auf die personelle Situation im jeweiligen Krankenhaus zur Verfügung. Es muss fachlich geschultes Personal zur Anwendung der technischen Geräte verfügbar sein.

Das Risiko für eine Überlastung des Gesundheitswesens und auch für eine individuelle Gefährdung, insbesondere der ungeimpften Personen ist sehr hoch.

Auch wenn bestehende Regelungen gelockert werden, benötigen insbesondere ungeimpfte Personen weiterhin den Schutz durch die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Im Übrigen ist eine Impfung das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen.

17-P-2021-26808-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass seit dem 01.01.2021 die Zuständigkeit für Bundesautobahnen bei der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) liegt. Daher sieht der Petitionsausschuss

keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Darüber hinaus wurde der Wunsch nach einer neuen Anschlussstelle an die Autobahn A 4 zur Entlastung der Verkehre auf der Landesstraße L 512 bereits mehrfach vor dem Übergang von Landes- auf Bundeszuständigkeit auf Landesebene geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Planungsrichtlinien für Bundesautobahnen für Anschlussstellen Mindestabstände vorsehen, die im vorliegenden Fall zu einer deutlichen Unterschreitung führen würden. Auch würden sich Probleme mit der zugehörigen Beschilderung auf der Autobahn ergeben. Eine kürzlich erfolgte Anfrage der Gemeinde an die nunmehr zuständige AdB in dieser Angelegenheit wurde abschlägig beschieden. Als Alternative bleibt der Gemeinde die Umsetzung einer der bisher untersuchten Entlastungsstraßen. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme liegt im hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Im Übrigen steht es dem Petenten frei, sich in Bundesangelegenheiten mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

17-P-2021-26838-00

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-26869-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es war geplant, einen Erörterungstermin nach Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen allerdings geändert: Durch das Inkrafttreten der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes entfällt die Pflicht, den 3G-Status im ÖPNV nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

17-P-2021-26873-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 15.02.2022.

17-P-2021-26876-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von der Schule ergriffenen Maßnahmen angemessen und insbesondere verhältnismäßig sind. Er weist darauf hin, dass das Fotografieren eines Mitschülers beim Toilettengang eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt, die seitens der Schule entsprechend zu ahnden ist.

Selbst wenn der Sohn der Petenten keinerlei Pläne hinsichtlich einer weiteren Verwendung des Bildmaterials gehabt haben sollte, stellt bereits das unbefugte Anfertigen der Bildaufnahme in dieser Situation einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Mitschülers dar und kann bereits den Straftatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB erfüllen.

Der Petitionsausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW formell und materiell rechtmäßig erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen des Gerichts zur Möglichkeit der mündlichen und schriftlichen Stellungnahme verwiesen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, angesichts der Schwere der Pflichtverlet-

zung, das Fehlverhalten mit ihrem Sohn in geeigneter Weise weiter aufzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26912-00
Wasser und Abwasser
Bergbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent bereits mehrfach zu unterschiedlichen Themen zum Paradigmenwechsel aufgerufen hat. Auf die letzte Bitte zum Paradigmenwechsel ist ihm im Juni 2021 von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) geantwortet worden. Es gab bereits einen umfangreichen Meinungsaustausch zu unterschiedlichen Thematiken zwischen dem Ministerium und dem Petenten. Alle wesentlichen Argumente wurden dabei bereits diskutiert und sind behandelt worden. Für die Landesregierung (MULNV) sind aus der Petition und den weiteren Schreiben keine Aspekte zu erkennen, welche weiter im Detail besprochen werden müssen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2021-26918-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-26937-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen. Er sieht keinen Anlass, dem MAGS weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 22.02.2022.

17-P-2021-26984-00
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist. Nur diese können darüber entscheiden, ob Änderungen in der Gestaltung des ÖPNV vorzunehmen sind. Der Petitionsausschuss hat hierauf keinen Einfluss. Auch scheidet eine Weisung der Landesregierung, den ÖPNV in einer bestimmten Weise zu gestalten, aus rechtlichen Gründen aus.

Die vom Petenten angeregte Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen Minden und Rinteln vom zuständigen Aufgabenträger derzeit nicht geplant, da aktuell keine Nachfrage besteht, die einer neuen, zusätzlichen Schnellbuslinie gerecht werden würde.

Im Übrigen sollen mittels des beschlossenen „Masterplans ÖPNV 2035“ sowie unter anderem der Auswertung von Mobilfunkdaten, um Verkehrsströme im gesamten Verbandsgebiet zu ermitteln und Bewegungsprofile zu definieren, Erkenntnisse über die zu erwartende Nachfrage auf regionalen Relationen (z. B. zwischen Rinteln und Minden) gewonnen werden, die dann in die weiteren ÖPNV-Planungen einbezogen werden. Für Mitte des Jahres 2023 ist geplant, dass diese Daten vorliegen, so dass dann auch eine belastbare Aussage zu der vom Petenten begehrten Verbindung möglich ist.

17-P-2021-26999-00
Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – MHKBG) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erhebung der Hundesteuer erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Stadt H. vorliegen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz. Die Hundesteuersatzung (HS) der Stadt H. regelt, dass Gegenstand der Steuer das Halten von Hunden ist (§ 1 Abs. 1 HS). Nach § 1 Abs. 2 HS ist der Hundehalter steuerpflichtig. Dies ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

Die Regelung der HS beinhaltet das Konstrukt einer fiktiven Haltergemeinschaft. Dem Begriff „aufgenommen“ ist das Merkmal des Einvernehmens, zumindest aber der Duldung beizumessen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Petenten den Hund auf Wunsch ihres Pflegesohnes angeschafft haben.

Ein gemeinsamer Haushalt liegt regelmäßig vor, wenn die Haltung des Hundes aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse nur im wechselseitigen Einvernehmen oder mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann. Weiterhin kann Hundesteuerschuldner jedes über Einkommen verfügende Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushalts sein, in den ein Hund aufgenommen wurde.

Im Hinblick auf die in § 3 HS gewährten Ermäßigungen liegen der Stadt H. keine entsprechenden Nachweise vor. Auch aus der Petition ergibt sich kein Hinweis, der einen der genannten Tatbestände erfüllen würde.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27018-00 Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Öffnung von Thai-Massagestudios an Sonntagen erlaubt ist und keinen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz NRW darstellt, jedoch dürfen nach Arbeitszeitgesetz an Sonn- und Feiertagen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, dem Unternehmer steht es allerdings frei, zu arbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 03.03.2022.

17-P-2021-27023-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Frage, wer derzeit als vollständig geimpft gilt, wird durch den Bund (Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) abschließend geregelt. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben entsprechen.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 Coronaschutzverordnung NRW regelt, dass Personen, die insgesamt drei Impfungen mit einem der in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen), über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen.

An eine erfolgte Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) knüpft die Coronaschutzverordnung in NRW insoweit geringere Schutzmaßnahmen, dass diese Personen nicht über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen müssen, um ein 2G-Plus-Angebot nutzen zu können.

Sofern der Petent bei 2G-Plus-Angeboten von der Testpflicht ausgenommen sein möchte, benötigt er einen vollständigen Impfschutz (bei Johnson & Johnson sind dies zwei Immunisierungen) bzw. eine dritte sogenannte Boosterimpfung.

Dem Petenten steht es frei, seinen Impfschutz an die geänderten rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Weiterhin stellt das Testerfordernis keine übertriebene Anforderung an die

Gesellschaft. NRW verfügt über ein ausreichendes Netzwerk an Teststellen. Zudem ist die Vornahme der Tests kostenlos.

Auch wenn bestehende Regelungen gelockert werden, benötigen insbesondere ungeimpfte Personen weiterhin den Schutz durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen.

17-P-2021-27030-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Die Stadt steht einer Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der in Rede stehenden Straße auf 30 km/h aufgeschlossen und positiv gegenüber. Jedoch dauert der Abstimmungsprozess zwischen dem zuständigen Straßenbaulastträger und der Stadt noch an.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 03.03.2022.

17-P-2021-27032-00

Hilfe für behinderte Menschen

Nach erneuter Auswertung der vorliegenden Befundberichte hat der Kreis Soest bei der Petentin einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt. Die von der Petentin begehrten Merkzeichen „G“, „aG“ und „B“ liegen nach den vorliegenden Unterlagen jedoch weiterhin nicht vor.

Sollte sich der Gesundheitszustand der Petentin verschlechtern, steht es ihr jederzeit frei, einen Änderungsantrag zu zustellen.

17-P-2021-27058-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Prüfung eines unabweisbaren Bedarfs nach § 24 Abs. 1 Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs war vorliegend aufgrund des bereits im Juni 2020 gewährten Darlehens für die Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine die

Einschaltung des Außendienstes im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 20 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich. Über dieses Vorgehen wurde der Petent am 28.10.2021 informiert.

Auf die in diesem Zusammenhang gestellten Sachstandsanfragen vom 19. und 30.11.2021 des Petenten hat das Jobcenter mit Schreiben vom 02.12.2021 zeitnah reagiert und mitgeteilt, dass die Beauftragung des Außendienstes zur Inaugenscheinnahme und Sachverhaltsermittlung vor Ort nicht nur für notwendig gehalten wird, sondern auch zu einer längeren Bearbeitungszeit führen wird.

Aufgrund der pandemischen Lage kam es zu einer zeitlichen Verzögerung, wodurch der notwendige Hausbesuch beim Petenten im November 2021 nicht stattfand. Das Jobcenter bedauert die eingetretene Verzögerung und gibt an, dass diese bei Einschaltung des Außendienstes nicht immer vermeidbar ist.

Mit der am 07.12.2021 abgegebenen Information des Petenten an den Außendienst über die Entsorgung der alten Waschmaschine und den Kauf einer gebrauchten Waschmaschine konnte nach Eingang des Nachweises über den Kaufvertrag am 23.12.2021 das Darlehen noch am selben Tag gewährt werden.

Hinsichtlich der beanstandeten Leistungshöhe wurde dem Petenten mit Bewilligungsbescheid vom 03.11.2021 mitgeteilt, dass sich durch die Verringerung der monatlichen Heizkosten auch entsprechend der Auszahlungsbetrag des Leistungsanspruchs verringert. Die hierzu am 10.11.2021 getätigte Nachfrage zur Berechnungshöhe wurde mit Schreiben vom 12.11.2021 zeitnah durch das Jobcenter unter Benennung des vorgenannten Grunds beantwortet. Der Petent hatte lediglich das Zustandekommen des Auszahlungsbetrags erfragt, so dass die schriftliche Nachfrage vom 10.11.2021 nicht als Widerspruch zu werten war.

Demnach wurden alle Anfragen des Petenten zeitnah beantwortet, sodass insoweit die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

17-P-2021-27059-00

Personenstandswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-27081-00Grundsicherung
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, da die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Ein Grundsicherungsanspruch ist erst mit dem Auszug des Herrn B. zum 01.12.2021 entstanden. Im ersten Anspruchsmonat wurden die Grundsicherungsleistungen bewilligt und standen zur Verfügung. Eine vorherige Bewilligung war aufgrund fehlender Unterlagen und des gescheiterten ersten Auszugs nicht angezeigt.

Im Übrigen wurde der Bewilligung zum 01.12.2021 durch die Eheleute nicht widersprochen.

17-P-2021-27084-00Hochschulen
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zu weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 17.02.2022.

17-P-2021-27085-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die von der Landesregierung erlassenen rechtlichen Grundlagen waren bisher erforderlich und sind es auch weiterhin, um die Pandemie gesamtgesellschaftlich einzudämmen.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen war und ist das Risiko für eine Überlastung des Gesundheitswesens und auch für eine individuelle Gefährdung, z. B. der ungeimpften Personen, noch deutlich zu hoch, als dass

man dieses Risiko als Gesellschaft alleine der Selbstverantwortung der nicht geimpften Personen überlassen könnte.

Die Coronaschutzverordnung gewährt den geimpften und genesenen Personen weitgehend uneingeschränkte Teilhabe- und Freiheitsrechte. Demgegenüber kann nicht immunisierten Personen in Abhängigkeit von den jeweiligen Infektionsrisiken eine Teilhabe an Angeboten im Freizeitbereich zum Teil gar nicht oder nur eingeräumt werden, wenn durch andere Maßnahmen wie vor allem durch einen vorherigen negativen Coronatest das von ihnen ausgehende Infektionsverbreitungsrisiko deutlich reduziert wird.

Derzeit werden so viele Beschränkungen wie nach der aktuellen Lage möglich zurückgenommen. Gleichzeitig sollen aber so viele flankierende Maßnahmen wie nötig aufrechterhalten werden, um das Erreichte nicht zu gefährden und die Bürgerinnen und Bürger weiterhin vor schweren Verläufen möglichst gut zu schützen.

Eine allgemeine Impfpflicht ist momentan rechtlich nicht geregelt. Einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen dagegen alle Personen, die in einer der in [§ 20a des Infektionsschutzgesetzes](#) genannten Einrichtungen tätig sind, ungeachtet der Art ihrer Tätigkeit oder ihres Beschäftigungsverhältnisses. Zu diesen genannten Einrichtungen gehören unter anderem Krankenhäuser, Tageskliniken, Pflegeheime sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe.

Im Übrigen ist eine Impfung für alle anderen Bürgerinnen und Bürger das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen.

Darüber hinaus steht es dem Petenten frei, sich mit einem vollständigen Impfschutz Zugang zu allen Angeboten im Freizeitbereich zu verschaffen.

Die Tatsache, dass die Entscheidung zur Impfung freisteht, führt jedoch nicht dazu, dass gegenüber Personen, die sich gegen eine Impfung entscheiden, keine Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes getroffen werden können. Vielmehr kommt es auf die konkrete Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen an.

17-P-2021-27090-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Zulassungsbehörde der Stadt und das Ministerium für Verkehr haben den Petenten zu Recht darauf hingewiesen, dass die Dokumentation eines Eigentümerwechsels keine Sache des Zulassungsrechts ist, sondern ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen ist.

Da der Petent trotz Hinweises der Zulassungsbehörde der Stadt auf einer Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil II bestand, musste nach den Vorschriften der Fahrzeugzulassungs-Verordnung ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 11.02.2022.

17-P-2021-27093-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem an die Staatsanwaltschaft Essen gerichteten Schreiben des Petenten vom 02.02.2022, mit dem dieser sein Ersuchen zurückgenommen hat, Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Da die Eingabe des Petenten außerdem mehrere gegebenenfalls auch strafbewehrte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 b Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen enthält, weist der Petitionsausschuss die Petition außerdem aus diesem Grund zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-27095-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die von der Petentin in der Petition angegebenen Terminanfragen für eine Beratung bei der Einbürgerungsbehörde konnten bedauerlicherweise in der Behörde nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Umstand, dass nach Eingang der Petition die Einbürgerungsbehörde Kontakt mit der Petentin aufgenommen und einen konkreten Beratungstermin vereinbart hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27104-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die von der Landesregierung erlassenen Regelungen vor dem Hintergrund der Vielzahl der Neuinfektionen und des Risikos einer Überlastung des Gesundheitswesens erforderlich sind, um die Pandemie weiterhin einzudämmen.

Dank des verantwortlichen und umsichtigen Verhaltens der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat Deutschland die Omikron-Welle bisher vergleichsweise gut bewältigt. Gleichwohl haben ungeimpfte Personen das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe, auch durch eine Infektion mit der Omikron-Variante.

Im Übrigen ist eine Impfung das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen.

17-P-2021-27107-00Abschiebehäft
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat.

Der Petitionsausschuss erklärt vor diesem Hintergrund das Petitionsverfahren für beendet.

Er sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-18520-01Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten sind aserbaidische Staatsangehörige. Die Ersteinreise des Petenten in das Bundesgebiet erfolgte Ende 2017 mit einem polnischen Arbeitsvisum. Die Ehefrau (im Folgenden Petentin) reiste Mitte 2018 mittels Kurzaufenthaltsvisum mit den ältesten beiden Kindern in das Bundesgebiet ein. Im Bundesgebiet wurde Mitte 2019 das jüngste Kind der Petenten geboren.

In der Folgezeit beantragten die Petenten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft, allerdings erkannte das Bundesamt den Petenten kein Asyl zu, auch Ausreisehindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Eine hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht nahmen die Petenten nach Durchführung der mündlichen Verhandlung im Dezember 2021 auf Anraten des Gerichts zurück. Seitdem sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Während der Petitionsausschuss in dem vorangehenden Petitionsverfahren empfahl, den Petenten angesichts konkreter Ausbildungsangebote zunächst unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung zu erteilen, verwies die zuständige Ausländerbehörde

immer wieder darauf, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen – Identitätsklärung und Passbeschaffung – ihrer Auffassung nach nicht vollumfänglich erfüllt seien, da die Petenten nicht alle ihnen zumutbaren Schritte unternommen hätten, um den ihnen obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde nachzukommen. In diesem Zusammenhang wies die Ausländerbehörde wiederholt darauf hin, dass dem Petenten auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die Ableistung des Wehrdienstes zumutbar gewesen sei.

Demgegenüber steht der Petitionsausschuss auf dem Standpunkt, dass insbesondere der Petent alles ihm Zumutbare unternommen hat, um seine Identität gegenüber der Ausländerbehörde zu klären und einen Pass vorzulegen. Dass diesem Bestreben letztlich kein Erfolg beschieden war, ist zur Überzeugung des Petitionsausschuss darauf zurückzuführen, dass der Petent für den Fall, dass er zwecks Klärung seiner Passangelegenheiten in sein Heimatland Aserbaidschan zurückreisen würde, erstlich damit rechnen muss, nach seiner Rückkehr nach Aserbaidschan zunächst seinen Wehrdienst ableisten zu müssen. Ein in seinem Wehrpass befindlicher Vermerk, aus dem hervorgeht, dass der Petent vom Wehrdienst befreit sein soll, hat keine Wirkung, da es in Aserbaidschan bis 2015 üblich war, sich vom Wehrdienst freikaufen zu können. Der Petitionsausschuss bittet den Petenten, den besagten Wehrpass, der ihm nach eigener Auskunft in Bälde im Original vorliegen soll, der Ausländerbehörde unverzüglich vorzulegen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass dem Petenten die Ableistung seines Wehrdienstes gerade mit Blick auf die derzeit angespannten Sicherheitslage in Aserbaidschan und geopolitischen Situation mit entsprechenden Folgen für die Familie nicht zumutbar sein dürfte. Aufgrund der Tatsache, dass der Petent vor seiner Ausreise aus seiner Heimat die dort grassierende Korruption anprangerte und in konkreten Fällen Anzeige erstattet hatte, hält es der Petitionsausschuss zudem nicht für ausgeschlossen, dass der Petent im Falle seiner Rückkehr staatlicher Verfolgung ausgesetzt sein dürfte.

Die Familie leidet erheblich unter der Situation, in der sie sich derzeit befindet, dies gilt in besonderem Maße für die Kinder, die seit geraumer Zeit psychologisch betreut werden. Die Situation wurde zur Überzeugung des Petitionsausschusses dadurch wahrnehmbar verschärft, dass die Mutter nach Abschluss des vorangegangenen Petitionsverfahrens anlässlich eines Termins bei der Ausländerbehörde

in Abschiebehaft genommen wurde. Auch mit Blick auf die vorangegangenen Erörterungen und die daraufhin erfolgte Beschlussfassung erscheint dieses Vorgehen der Ausländerbehörde aus Sicht des Petitionsausschusses trotz der bestehenden Ausreiseverpflichtung der Familie unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss würdigt, dass die Petenten trotz der insgesamt belastenden Situation über die gesamte Zeit sichtbaren Anstrengungen unternommen haben, um sich gesellschaftlich zu integrieren. Der Petent hat zwischenzeitlich den B1-Sprachtest absolviert und verfügt aktuell über ein Ausbildungsplatzangebot im Bereich der Altenpflege. Auch der Petentin liegt ein Ausbildungsangebot als Friseurin vor. Mit Blick auf die noch geringeren Sprachkenntnisse der Petentin wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch eine Einstiegsqualifizierung denkbar. In jedem Fall sind die Petenten ersichtlich darum bemüht, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern und nicht von staatlichen Transferleistungen abhängig zu sein.

Im Ergebnis stimmt der Petitionsausschuss mit der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), und der zuständigen Ausländerbehörde darin überein, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylunabhängigen Bleiberechts in Gestalt einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 Abs. 5, 25b AufenthG zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben sind. Auch die Entscheidung der Ausländerbehörde, die von den Petenten begehrte Ausbildungsduldung nicht zu erteilen, ist rechtlich nachvollziehbar, auch wenn der Petitionsausschuss nicht verhehlt, dass die Ausländerbehörde bestimmte Aspekte des Falls anders hätte bewerten und in der Folge zu einem für die Petenten günstigeren Ergebnis hätte kommen können.

Mit Blick auf die besondere Situation der Familie rät der Petitionsausschuss den Petenten nachdrücklich, sich unverzüglich an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Härtefallkommission) zu wenden und dort einen Antrag nach § 23a AufenthG zu stellen. Der Petitionsausschuss würde es angesichts des Schicksals der Familie begrüßen, wenn die Härtefallkommission an die zuständige Ausländerbehörde ein Ersuchen gemäß § 23a AufenthG richten würde.

Um alsbald Klarheit über die weitere Zukunft der Petenten zu gewinnen, hält es der Petitionsausschuss für unabdingbar, dass die Petenten einen entsprechenden Antrag bei der

Härtefallkommission binnen einer Frist von vierzehn Tagen beginnend ab der Erörterung der Angelegenheit vor dem Petitionsausschuss stellen. Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde zugesagt hat, das weitere Verfahren abwarten und einem etwaigen Ersuchen der Härtefallkommission folgen zu wollen. Der Petitionsausschuss rät den Petenten in diesem Zusammenhang, alle noch rechtshängigen gerichtlichen Verfahren auszusetzen oder zurückzunehmen, da der Weg über die Härtefallkommission der vielversprechendste sein dürfte, um den Aufenthalt im Bundesgebiet dauerhaft durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der beschriebenen Art zu legalisieren.

Sollte die Härtefallkommission hingegen kein Ersuchen zugunsten der Petenten aussprechen, bleibt den Petenten nur der Weg der freiwilligen Ausreise.

17-P-2022-20618-01 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und festgestellt, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW ein Sanierungskonzept auf der Grundlage der aktuellen Straßenverkehrszählung erstellen wird.

Des Weiteren liegt die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen bei der Stadt als Straßenverkehrsbehörde. Dies betrifft auch eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge der freien Strecke der L 755 von derzeit 70 km/h auf 50 km/h mit Verkehrszeichen 274-70 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Als Unterstützung zur Prüfung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h wurde der Fall durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW lärmtechnisch berechnet. Im Gegensatz zu den Vorgaben der Lärmsanierung basieren die schalltechnischen Berechnungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen aus Lärmschutzgründen bis auf Weiteres auf den geltenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) auf der Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Nach den Grundsätzen der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der gemäß den RLS 90 berechnete Beurteilungspegel am Immissionsort die jeweiligen gebietsbezogenen Richtwerte der Lärmschutz-

Richtlinien-StV überschreitet. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter die Richtwerte abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden.

Das Berechnungsergebnis zeigt vorliegend, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den zu untersuchenden Gebäuden die anzusetzenden Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht überschreiten. Weiterhin ergibt die Veränderung der zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h hier eine Pegelminderung von < 1 dB(A). Eine Pegelminderung < 1 dB (A) ist in aller Regel für das menschliche Ohr nicht mehr wahrnehmbar. Zudem liegt die ermittelte Pegelminderung deutlich unter den 3 dB(A) gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV.

Der Stadt sind die Berechnungsergebnisse zur Verfügung gestellt worden. Die Stadt teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass eine weitere Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 50 km/h aufgrund der vorgenannten Berechnungsergebnisse nicht in Betracht kommt. Sie weist aber auch darauf hin, dass die abschließende hausinterne Prüfung und Abstimmung einer möglichen Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen und bittet den Petenten, das Ergebnis der Prüfung der Stadt abzuwarten.

17-P-2022-22220-01
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Anregung zur Kenntnis genommen.
Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-22809-01
Bauleitplanung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-24626-01
Gesundheitsfürsorge
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-25011-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.02.2022 verbleiben.

17-P-2022-27161-00
Personalausweis

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren mangels Mitwirkung für beendet.

17-P-2022-27164-00
Rentenversicherung

Ein Verstoß der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in Bochum (ARGE Bochum) gegen gesetzliche Bestimmungen oder ein Fehlverhalten haben sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ergeben.

Hinweise darauf, dass die Anschlussheilbehandlung der Petentin nicht ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen worden ist und die ARGE Bochum hinsichtlich der Verlängerung stationärer Leistungen grundsätzlich anders verfährt als Rehabilitationseinrichtungen anderer Bundesländer, haben sich nicht ergeben. Nach den vorliegenden Unterlagen hatte die ARGE Bochum bedauerlicherweise zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von einer angestrebten Verlängerung der Behandlungsdauer.

Infolgedessen ist auch keine Ablehnung ausgesprochen worden.

Die Vertragseinrichtungen, zu denen auch die betroffene Klinik gehört, haben bei Erstmaßnahmen und Anschlussheilbehandlungen im Einzelfall die Möglichkeit, eigenständig die Behandlungsdauer für Patienten bis zu 14 Tage zu verlängern und die ARGE Bochum im Nachgang zu informieren.

Es kann nur vermutet werden, dass es hier möglicherweise zu einem Missverständnis in der Kommunikation zwischen der Klinik und der Petentin hinsichtlich der erforderlichen Dauer und der Ziele der Rehabilitationsmaßnahme gekommen ist.

17-P-2022-27169-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) berichten lassen hat.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIDE Maßnahmen zu empfehlen, da die Umsetzung der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen des Bundes durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht zu beanstanden ist.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 16.02.2022.

17-P-2022-27240-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – MHKBG; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist, um dem Begehren des Petenten zu entsprechen. Er weist darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss in NRW in der Regel aus 15 stimmberechtigten und mindestens neun beratenden Mitgliedern besteht (§§ 4, 5 des Ersten Geset-

zes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NRW).

§ 5 Abs. 1 AG KJHG NRW bestimmt den Personenkreis der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Die vorgesehene Beteiligung von Akteuren aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen im Jugendhilfeausschuss verfolgt das Ziel, dass vielfältige Erfahrungen, Fachkenntnisse, berufliche und persönliche Qualifikationen in die kommunale Ausschussarbeit einfließen und damit eine Kooperation verschiedener Institutionen vor Ort stattfindet. Zu dem Personenkreis der beratenden Mitglieder gehören:

- die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung
- die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung
- eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes, Familiengerichtes oder Jugendgerichtes
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde (falls Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen)
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Die beratenden Mitglieder werden nicht vom Rat bzw. dem Kreistag gewählt, sondern unmittelbar von der entsendenden Stelle benannt. Die meisten Länder schreiben daher keine besonderen persönlichen Voraussetzungen der beratenden Mitglieder vor, insbesondere ist die Wählbarkeit für die Vertretungskörperschaft nicht erforderlich. Auch in NRW fehlt es an einer diesbezüglichen Regelung.

Anderes als bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist das passive Wahlrecht demnach keine Voraussetzung, um beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu werden. So können auch minderjährige Personen, etwa Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments, oder Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beratend im Jugendhilfeausschuss mitwirken. Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt in seiner Satzung jederzeit erweitern.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG; MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27261-00

Statistik

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anschrift der Petentin zum Auswahlbezirk 3005886 gemäß § 4 Mikrozensusgesetz (MZG) gehört und nach dem Zufallsprinzip von der Stichprobe zum Mikrozensus erfasst wurde. Weiterhin verweist er darauf, dass nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des MZG keine Möglichkeit zur Befreiung von den gesetzlichen Mitwirkungspflichten besteht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach dem MZG umgehend nachzukommen, um damit die Vollstreckung des bereits angedrohten Zwangsgeldes zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 22.02.2022.

17-P-2022-27278-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach § 4 Abs. 6a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) haben die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, nach der Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers gemäß Abs. 6 S. 1 und 2 einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu vergeben. Bei einem solchen Prüfnachweis kann es sich beispielsweise um ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband handeln.

Die vereinfachte Nachweiskontrolle hat das Ziel, sowohl für die Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher als auch für die Verantwortlichen zur Nachweiskontrolle eine Erleichterung zu schaffen. Die Kontrolle der Nachweise nimmt in aller Regel immer eine gewisse Zeit in Anspruch und führt gerade in kleineren Geschäften dazu, dass das Personal durch die Kontrollen zusätzlich in Anspruch genommen wird. Auch für Kundinnen und Kunden, die beispielsweise in der Stadt mehrere Geschäfte o. ä. nacheinander besuchen, stellt die Regelung eine Erleichterung dar, da sie so nicht in jedem Geschäft erneut ihre Nachweise vorzeigen müssen, sondern vielmehr grundsätzlich das Vorzeigen des Prüfnachweises ausreicht.

Es entsteht keine Stigmatisierung durch die Möglichkeit, auf Bändchen zur vereinfachten Nachweiskontrolle zurückzugreifen. Sofern ein solches Verfahren zur Anwendung kommt, kann jede Person selbst entscheiden, ob sie den Prüfnachweis („das Bändchen“) nutzen möchte oder ob in jedem Einzelfall die Nachweise vorgezeigt werden. Es besteht insofern kein Zwang zur Teilnahme an dem Verfahren.

17-P-2022-27284-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Seit dem 02.12.2021 ist die Rahmedetalbrücke der Autobahn 45 gesperrt. Durch diese Sperrung haben sich Verkehre auf die Bundesstraße 54 verlagert. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen dieses Bauwerks stellte sich am 07.01.2022 heraus, dass die Brücke dauerhaft gesperrt bleiben muss. Die Stadt hat sich bereits vor dieser Entscheidung für eine Änderung der Ampelanlagensteuerung in Rummenohl entschieden. Diese Änderungen wurden am 02.02.2021 vollzogen.

Insgesamt ist die Umstellung der Ampelanlage in Rummenohl von der Stadt zügig durchgeführt worden.

Da das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27376-00Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-27467-00LotterieRundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27498-00Personenstandswesen

Das Begehren der Petenten hat sich zwischenzeitlich zu Gunsten der Petenten erledigt.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss nicht.

17-P-2022-27500-00Datenschutz

Mit seiner Petition beschwert sich der Petent darüber, dass zahlreiche Behörden nicht (mehr) mit ihm kommunizieren.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in der Sache sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27531-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 25.02.2022.

17-P-2022-27726-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27895-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27898-00Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-27978-00Schulen

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Dabei kann einem konkret zu prüfenden behördlichen Verfahren jedoch vorgegriffen werden. Es wird daher der Petentin empfohlen, sich zunächst mit der Schulverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Beratungstermin zu vereinbaren.

17-P-2022-27979-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28045-00Ausländerrecht

Die Petition wird nach Zurücknahme für erledigt erklärt.

17-P-2022-28056-00Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28065-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28077-00Unfallversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an, da die Petentin erklärt hat, dass ihre Beschwerde nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt werden soll.

17-P-2022-28078-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28106-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28118-00Post- und Fernmeldewesen

Bei der Deutschen Post AG handelt es sich um ein Privatunternehmen. Die Bundesregierung hat hieran 21 % Grundkapital. Da dieses Unternehmen keine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Für Beschwerden gegen und über die Deutsche Post AG kann der Verbraucherservice

Post der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Post/VerbraucherservicePost/start.html>) angerufen werden.

Eine Streitigkeit zwischen dem Petenten und dem Postzusteller ist auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

17-P-2022-28146-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28160-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28163-00Geld- und Kreditwesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28170-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28200-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28209-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2018-05228-00Beförderung von Personen
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die gegenständliche Eingabe des Petenten als erledigt an.

17-P-2019-09887-00Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin mit allen Beteiligten konnten die jeweiligen Argumente ausgetauscht und diskutiert werden.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten, eine Baugenehmigung für das von ihm geplante Vorhaben zu erhalten, nachvollziehen. Der Petent ist Architekt und als solcher seit vielen Jahren mit der Planung dreier Mehrfamilienhäuser befasst. Zur Sicherung seiner Planung hatte er bereits im Jahr 1996 entsprechende Bauvorbescheide beantragt, erhalten und mehrfach verlängert. In dem Bauvorbescheid wird dem Petent unter anderem eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher für das in Rede stehende Gebiet Fläche für die Landwirtschaft vorsieht, „in Aussicht gestellt“. Die Frage der Erschließung wurde seinerzeit „ausgeklammert“.

Der Ausschuss hat erkannt, dass der Bauvorbescheid zwar rechtswidrig, aber bestandskräftig ist. Die in dem Bauvorbescheid bereits geregelten Aspekte werden nunmehr im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde dagegen lediglich in-Aussicht gestellt. Das In-Aussicht-Stellen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans stellt keine Befreiung dar. Eine entsprechende Befreiung müsste im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erst erteilt werden. Im Erörterungstermin wurde jedoch deutlich, dass eine solche Befreiung nicht erteilt werden kann. Der einschlägige Bebauungsplan der Stadt setzt die betroffene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft fest. Dies steht der von dem Petenten geplanten Wohnbebauung entgegen. Die Erteilung einer Befreiung von diesen Festsetzungen nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs kommt nicht in Betracht, da dies die Grundzüge der Planung berühren würde und dem einschlägigen Flächennutzungs- und Regionalplan entgegenstehen

würde. Hier wird die bauliche Freihaltung dieser Fläche vorgesehen.

Zudem erkennt der Ausschuss ein erhebliches finanzielles Risiko für die betroffene Gemeinde: Der entsprechende Bereich wurde als Freiraumprojekt im Rahmen der Regionale 2010 mithilfe von Geldern von EU, Bund und Land gefördert. Ein Verstoß gegen die Festsetzungen der einschlägigen zugrunde liegenden Pläne oder eine entsprechende Änderung derselben könnte erhebliche Rückforderungen der Fördergelder nach sich ziehen.

Auch die Frage der Erschließung ist im Bauvorbescheid nicht abschließend geklärt und bleibt Prüfungsvoraussetzung im Baugenehmigungsverfahren. Zwar hat der Petent auch hierüber im Rahmen seiner Planungen sogar eine schriftliche Zusage erhalten, welche jedoch aus dem Jahr 2010 stammt. Im Genehmigungsverfahren zeigte sich jedoch, dass eine Erschließung von der betroffenen Gemeinde voraussichtlich doch nicht geleistet werden wird.

Der Ausschuss kann das Befremden des Petenten über die Aussichtslosigkeit des Baugenehmigungsverfahrens nachvollziehen. Er hat in die Planung der Mehrfamilienhäuser gemeinsam mit den Bauherren viel Zeit, Arbeit und Kosten investiert. Auch hat er verschiedene Dokumente vorzuweisen, die für die Erteilung der Baugenehmigung sprechen. Aufgrund der langen Dauer der Planung haben sich jedoch die Voraussetzungen verändert. Spätestens seit der Förderung des Gebietes als Freiraumprojekt sind die Handlungsspielräume der beteiligten Behörden begrenzt, da neben allen denkbaren Spielräumen und allem politischen Willen das Risiko erheblicher finanzieller Rückforderungen steht. Die betroffenen Behörden haben signalisiert, dass eine Baugenehmigung in der aktuellen Situation nicht rechtmäßig erteilt werden kann und dass die Grundzüge der Planung, wie sie aktuell bestehen, nicht angetastet werden. In der gemeinsamen Erörterung wurde deutlich, dass allem guten Willen, der dem Petenten über Jahre hinweg entgegengebracht wurde, am Ende an verschiedenen Stellen Grenzen gesetzt wurden, die im aktuellen Genehmigungsverfahren nicht mehr überwunden werden können.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) nebst Anlagen.

17-P-2020-14693-00Baugenehmigungen
Denkmalpflege

Nachdem der Rat der Stadt einem Verkauf der Liegenschaft unter der Zusage des Erwerbers, dass der Zellentrakt als Lern- und Gedenkort erhalten bleiben soll, zugestimmt hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten und insbesondere bei der in dieser wichtigen Angelegenheit sehr engagierten Bürgerschaft für die geleistete Arbeit.

Die Petenten können sich bei Bedarf jederzeit wieder an den Petitionsausschuss wenden.

17-P-2020-16810-00Luftverkehr

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

17-P-2020-17769-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist 2017 mit einem Visum in Deutschland eingereicht. Der von ihm gestellte Asylantrag wurde Ende 2019 abgelehnt, die Abschiebung ist seitdem vollziehbar. Da der Petent seitdem keinen Pass vorlegt hat, erteilte die zuständige Ausländerbehörde dem Petenten eine Duldung nach § 60b AufenthG, die jegliche Form der Erwerbstätigkeit verbietet. Der Petent bittet um Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Duldung wegen fehlenden Passes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit generell verboten ist. Solange der Petent keinen gültigen Pass vorlegt oder glaubhaft machen kann, sich um die Beschaffung zu bemühen, verbleibt er in diesem Status.

Der Petent trug in diesem Zusammenhang vor, dass er sich wiederholt erfolglos bemüht habe, einen neuen Pass zu erhalten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent keine Belege vorlegen konnte, die geeignet waren, seinen Vortrag insoweit zu untermauern.

Die Ausländerbehörde hat sich bereit erklärt, dem Petenten die Möglichkeit offenzuhalten, in naher Zukunft einen Pass oder Belege über Bemühungen zur Beschaffung eines solchen vorzulegen. In einem solchen Fall könnte der Petent unter Umständen wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und möglicherweise irgendwann einen Aufenthaltstitel erhalten.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, der nachweislich über eine qualifizierte Berufsausbildung als Elektroingenieur verfügt, seine Anstrengungen hinsichtlich der Beschaffung eines neuen Passes zu intensivieren und diese möglichst zeitnah vorzunehmen. Bei unverschuldeten Problemen bei der Beschaffung sollten der Ausländerbehörde Belege über seine Versuche vorgelegt werden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2020-18327-01Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat den Beschluss der Strafvollstreckungskammer für Vollzugssachen des Landgerichts Arnsberg vom 23.02.2022 sowie die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde zur Kenntnis genommen.

Die gerichtlichen Entscheidungen und das Verfahren in der Hauptsache bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2020-20410-00WohnungsbauförderungPolizeiOrdnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat wie vereinbart in einem weiteren Erörterungstermin einen Eindruck über den Fortgang der Angelegenheit erhalten können.

Im Hinblick auf die städtebauliche Situation begrüßt der Petitionsausschuss die Planungen der Stadt für die Umgestaltung des Mühlener Marktes und die damit in Zusammenhang stehende Einrichtung eines Stadtteilbüros mit Quartiersmanagement. Die Einbindung des

Petenten und der Bürgerinitiative erscheint gelungen und sollte weiter verstärkt werden. Mit den zahlreichen weiteren vorgestellten Maßnahmen im städtebaulichen Kontext sieht der Petitionsausschuss die Stadt auf einem sehr guten Weg.

Besonders hervorheben an dieser Stelle möchte der Ausschuss die sehr gut funktionierende Zusammenarbeit der Stadt mit der Bezirksregierung und den zuständigen Ministerien in Bezug auf die Förderungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Hochwassers und die Verzahnung der unterschiedlichen Förderprogramme. Auch eine Nutzung der europäischen Förderprogramme wird empfohlen.

Bei der Entwicklung des innerstädtischen Stadtteils „Mühle“ unterstützt auch die Städte-Region die Stadt gerne. Hierzu wird die Stadt eingeladen, im Rahmen der Sozialplanung bei der StädteRegion einen Antrag auf Förderung/Unterstützung zu stellen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei den Sicherheitsbehörden für die Vorstellung des breit angelegten Konzeptes zur Verbesserung der Sicherheit im Stadtteil. Die vereinbarte Sicherheitskooperation zwischen Polizeipräsident und Bürgermeister und das zugrundeliegende Drei-Säulen-Modell überzeugt den Ausschuss sehr.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium des Innern) zur Unterstützung der Vorhaben vor Ort die Personalzuweisungen in diesem Bereich noch einmal zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW), Ministerium für Schule und Bildung (MSB)) für die intensive Diskussion im Erörterungstermin zum Thema „Entwicklung der Stadt zum Bildungsstandort in der Städtereion“.

Für die Etablierung der Stadt als Studienort für RWTH oder HAW Aachen empfiehlt der Petitionsausschuss der Stadtspitze, zunächst in bilateralen Gesprächen mit den Leitungen der Hochschulen für den aus Sicht des Ausschusses sehr attraktiven Standort zu werben. Im Rahmen der städtebaulichen Veränderungen in der Stadt erscheint es auch sinnvoll, in einer Kontaktaufnahme mit dem Studierendenwerk Aachen über das Angebot eines passenden Grundstücks den Bau eines Studierendenwohnheims in der Stadt zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKW) der Stadt bei diesen Vorhaben

beratend zu Seite zu stehen und den Prozess konstruktiv zu begleiten.

Abschließend bedankt sich der Petitionsausschuss bei allen Beteiligten für das bisher Erreichte und sieht durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, der Stadtverwaltung sowie der Landesbehörden gute Chancen einer positiven Entwicklung der durch die Jahrhundertflut 2021 schwer getroffene Stadt.

17-P-2020-20461-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens nur im Rahmen eines Vorbescheids oder eines Baugenehmigungsverfahrens verbindlich geklärt werden kann. Die Rechtslage wird daher nur aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts beurteilt.

Die Rechtsauffassung der unteren und oberen Bauaufsichtsbehörde ist zutreffend. Eine Wohnbebauung auf dem in Rede stehenden Grundstück wäre nicht zulässig, weil dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstünden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich der Stadt, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich in der Regel zulässig sind und sonstigen Vorhaben, die nur unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall zugelassen werden können. Zu den privilegierten Vorhaben zählen unter anderem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das Wohnbauvorhaben des Petenten soll offenbar nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und dürfte auch sonst nicht unter einen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB fallen.

Auch als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da hierdurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt würden. Das Vorhaben würde den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

und des Landschaftsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) widersprechen.

Das Vorhaben ließe zudem die Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB befürchten. Die Bauaufsichtsbehörden haben zutreffend ausgeführt, dass der entgegenstehende Belang der „Erweiterung einer Splittersiedlung“ auch nicht im Wege der Erweiterung der Außenbereichssatzung und Einbeziehung des unbebauten Grundstücks ausgeräumt werden kann.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Stadt für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine Satzung erlassen. In dieser Satzung kann die Stadt bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ein Widerspruch der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald sowie die Befürchtung der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht entgegeng gehalten werden kann. Jedoch kann hierdurch nicht der entgegenstehende Belang der Erweiterung einer Splittersiedlung ausgeräumt werden. Eine Außenbereichssatzung, die sich in dieser Weise auf unbebaute Grundstücke ausdehnen würde, mit dem Ziel dort eine Bebauungsmöglichkeit zu schaffen, wäre rechtswidrig und für die Bauaufsichtsbehörde auch nicht bindend.

Darüber hinaus stünden dem Vorhaben auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Hier wird beispielsweise auf das Bauverbot nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm verwiesen.

17-P-2021-03405-02

Abgabenordnung Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (MF) zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-07317-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat erneut die Sach- und Rechtslage geprüft und sich über den aktuellen Stand der ausländerrechtlichen und der vollzuglichen Situation des Petenten berichten lassen.

Dem Petitionsausschuss wurde berichtet, dass die Ausländerbehörde der zuständigen Kommune den Petenten mit bestandskräftiger Ausweisungsverfügung vom 09.11.2021 für die Dauer von zehn Jahren aus dem Bundesgebiet ausgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss hat zugleich zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft ein Absehen der Strafvollstreckung und eine Ausweisung derzeit anlehnt.

Als Gründe für diese Entscheidung führt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen an, dass das Vollzugsverhalten des Petenten grundsätzlich ohne Beanstandungen sei. Bislang habe sich der Petent jedoch nicht mit den Ursachen seiner Straffälligkeit auseinandergesetzt. Dies werde auch von ihm ausdrücklich nicht gewünscht wird, so dass letztlich eine ungünstige Sozial- und Legalprognose festgestellt wurde.

Der nachvollziehbare Wunsch des Petenten, sich in seinem Heimatland um seinen erkrankten Vater kümmern zu wollen, war mit den Umständen der seiner Verurteilung zugrunde liegenden Taten, der Schwere der Schuld und der Höhe des bisher verbüßten Teils seiner Vollstreckung in Abwägung zu bringen. Auch das strafrechtliche Vorleben des Petenten und die Möglichkeit eines beträchtlichen Sicherheitsrisikos für die Allgemeinheit waren zu berücksichtigen.

Im Ergebnis kam für die Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Vollstreckung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht, weil eine weitere Vollstreckung aus besonderen in der Tat und in der Person des Petenten liegenden Gründen und zur Verteidigung der Rechtsordnung unabweisbar geboten sei.

Nach alldem sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2021-10780-03Baugenehmigungen
Bauordnung

Nachdem die Sach- und Rechtslage mehrfach geprüft wurde, besteht weiterhin kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen gegen die vorhandene Wohnbebauung auf den Grundstücken mit den Hausnummern 26 und 28 zu empfehlen.

Wie bereits in den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 31.03.2020, 23.02.2021 und 26.10.2021 ausgeführt, sind die zuständigen Bauaufsichtsbehörden davon ausgegangen, dass Bestandsschutz besteht und sich die Eigentümer aufgrund nach 1962 erteilter Baugenehmigungen auf einen Vertrauensschutz berufen können.

Dem Petenten steht es weiterhin frei, zivilrechtlich die Löschung des Wegerechts klären zu lassen, wenn er der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Eintragung eines Wegerechts nicht vorliegen.

Darüber hinaus wird die vom Petenten monierte gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück mit der Hausnummer 26 durch die Stadt nicht bestätigt.

Des Weiteren wird eine illegale Abfallablagerung auf dem Grundstück mit der Hausnummer 26 durch die untere Naturschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde nicht bestätigt.

Im Übrigen sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-19487-01Bauleitplanung
Polizei

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufga-

benerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

In Bezug auf den Umweltschutz (Bodenschutz/Altlasten) und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nach Angaben der Stadt nach einer Untersuchung der auf dem Grundstück anstehende Boden für die geplante Folgenutzung „Wohnen“ ohne Einschränkungen geeignet.

Hinsichtlich der Bauleitplanung wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 11.05.2021 verwiesen und darauf hingewiesen, dass das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Petent hatte die Möglichkeit, sich während der öffentlichen Auslegung vom 10.12.2021 bis zum 14.01.2022 in das Bauleitplanverfahren einzubringen.

17-P-2021-21012-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an die Petenten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der volljährige Sohn ist bemüht, einen Ausbildungsplatz zu finden. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, dann einen Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung zu stellen. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung setzt jedoch voraus, dass der volljährige Sohn bei der Passbeschaffung mitwirkt, da er andernfalls den Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt.

Soweit die Eltern gesundheitsbezogene Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland geltend machen, sollten sie der Ausländerbehörde aktuelle qualifizierte ärztliche Atteste zum Gesundheitszustand und einer etwaigen Reiseunfähigkeit vorlegen.

Die abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG an die Zwillinge kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Hierzu bedarf es der Vorlage weiterer Unterlagen, die durch die Ausländerbehörde bereits angefordert wurden. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird die Ausländerbehörde zeitnah über die Erteilung entscheiden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eng mit der zuständigen Ausländerbehör-

de zusammenarbeiten sowie ihren Mitwirkungspflichten und hierbei ihrer Passbeschaffungspflicht nachzukommen und gültige Reisepässe vorzulegen. Auch wird ihnen empfohlen, Integrationsbemühungen nachzuweisen und qualifizierte ärztliche Atteste bei der Ausländerbehörde beizubringen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-21026-01

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Fortgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petition wird für erledigt erklärt.

17-P-2021-21602-00

Straßenverkehr

Beförderung von Personen

Die Petenten beklagen enorme Lärmbelästigungen, verursacht durch in unmittelbarer Umgebung fahrende Stadtbahnlinien. Sie fordern eine Aufklärung hinsichtlich der Lärmursache, eine Lärmmessung und die Beseitigung der als belästigend und gesundheitsgefährdend empfundenen Lärmemissionen.

Zur Lärmursache wird darauf hingewiesen, dass der Gleisoberbau in Form eines Schotterbaus mit einer Raseneindeckung ausgeführt wurde. Diese wurde teilweise mit Betongittersteinen bzw. Kunststoffwaben in den Bereichen der Garagenzufahrten für die Befahrung mit Pkw verstärkt. Die Instandhaltung der Gleise für einen sicheren Betrieb und der Reduzierung der Fahrgeräusche umfasst unter anderem das regelmäßige Schleifen der Schienenoberfläche und das mehrmalige Schneiden des Rasens. Die ca. 25 Jahre alte Raseneindeckung ist aufgrund natürlicher Prozesse angewachsen. Sie hat weiterhin lärmindernde Wirkung.

Hinsichtlich der weiteren Aspekte wurden und werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurde im Bereich der Häuser 87 - 93 in den letzten Jahren die Befestigung der Raseneindeckung mit Kunststoff-Waben erweitert. Es wurden Gitter vor der Garagenzufahrt auf

Wunsch des Eigentümers des Hauses Nr. 87 auf Kosten der in Rede stehenden Bahngesellschaft installiert. Zweimal jährlich werden Schleifarbeiten mit der Schienenschleifmaschine durchgeführt. Schienenfahrflächen werden mit handgeführten Flächen geschliffen. Laub- und Schmutz werden mehrmalig auf und neben den Schienen entfernt. Das Anwachsen des Bodens durch den Rasenschnitt und die Verwitterungsprozesse führen in der in Rede stehenden Straße wie auch an anderen Stellen im Netz der Bahngesellschaft zu Berührungen mit den Rädern der Stadtbahnen, die den Schmutz auf die Schienenoberfläche übertragen. Für das Abtragen des Bodens wurde nach Angaben der Bahngesellschaft eine externe Firma beauftragt. Die Arbeiten sollten vor Ort zu einer Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung führen.

Im Übrigen sind die Verkehrsbetriebe rechtlich nicht zu einer Lärmmessung am Bestand verpflichtet. Es sind gesetzlich keine Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge festgelegt. Da es sich bei dem in Rede stehenden Streckenabschnitt weder um einen Neubau handelt noch an diesem Streckenabschnitt wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, kommt vorliegend die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) nicht zum Tragen. Nach Angaben der Bezirksregierung als Technische Aufsichtsbehörde über die Straßenbahn- und Omnibusunternehmen in NRW ist der betroffene Gleisbereich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut worden und genießt Bestandsschutz.

Des Weiteren entspricht das Vorgehen der Bahngesellschaft den Vorgaben des § 38 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), da sie die entsprechenden Schleifmaßnahmen an den Schienen und fahrzeugseitig regelmäßige Reprofilierungen der Radreifen vornimmt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22238-00Abschiebehaf

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent, pakistanischer Staatsangehöriger, vollziehbar ausreisepflichtig ist. Aufgrund der gerichtlichen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 17.03.2021 ist der Petent bis auf Weiteres wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung im Bundegebiet zu dulden. Eine weitere aufenthaltsrechtliche Entscheidung kann im vorliegenden Fall erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in dem noch anhängigen Klageverfahren erfolgen.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2021-22280-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Rechtsauffassung der unteren und oberen Bauaufsichtsbehörde ist zutreffend. Gemäß § 33 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss gemäß § 33 Abs. 2 BauO NRW 2018 der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungs-

einheit sein. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die betroffenen Wohnungen im 4. Obergeschoss entsprechen nicht den Anforderungen des § 33 BauO NRW 2018, weil sie weder über eine weitere notwendige Treppe verfügen, noch mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sind.

Nach § 59 Abs. 1 BauO NRW 2018 kann die Bauaufsichtsbehörde für bestehende bauliche Anlagen, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, verlangen, dass diese an die Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Das Fehlen des zweiten Rettungswegs stellt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit dar. Aus diesem Grund kann die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 59 Abs. 1 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BauO NRW 2018 die Herstellung des zweiten Rettungswegs ordnungsbehördlich verlangen.

Die von dem Petenten angestrebte Führung des zweiten Rettungswegs über die benachbarte Wohnung ist baurechtlich nicht zulässig, da Rettungswege innerhalb eines Gebäudes nicht über fremde Nutzungseinheiten führen dürfen. Die Zugänglichkeit des Rettungswegs darf nicht vom Willen oder von der Erreichbarkeit der Nutzer einer anderen Nutzungseinheit abhängig sein (sog. Schlüsselgewalt).

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

17-P-2021-22291-01Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe der Petentin geprüft und sieht weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Unzufriedenheit der Petentin mit der geltenden Rechtslage ist mit Blick auf die persönlichen Auswirkungen nachvollziehbar. Sozialhilfeleistungen sind steuerfinanzierte Leistungen und unterliegen dem Nachranggrundsatz. Die Rückforderung und damit Refinanzierung aufgewendeter Sozialhilfeleistungen aus dem Nachlass des verstorbenen Bruders der Petentin gemäß § 102 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuchs durch den Landschaftsverband

entspricht der zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage.

Wie bereits schon im Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.08.2021 darauf hingewiesen, ist ein Klageverfahren vor dem zuständigen Sozialgericht anhängig und Artikel 97 des Grundgesetzes zu beachten. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Einfluss auf das Klageverfahren zu nehmen. Die sozialgerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

17-P-2021-22364-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, aserbaidjanischer Staatsangehöriger, begehrt für sich und seine Familie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten seit dem 08.03.2021 vollziehbar ausreisepflichtig sind. Seither wird die Familie gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausländerbehörde (ABH) an die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petenten darüber in Kenntnis gesetzt worden sind, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommt und erneut im Mai 2022 geprüft wird.

Die ABH teilte hierzu mit, dass bislang die Bekenntnisse zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG fehlen. Auch die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind noch gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG vom Petenten nachzuweisen. Weiterhin wurden der ABH noch keine gültigen Pässe der Kinder vorgelegt.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten daher, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, sich zeitnah um die notwendigen Nachweise und Unterlagen zu kümmern und sich aktiv um die Beschaffung von gültigen Ausweisdokumenten für die drei Kinder zu bemühen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI), ihm über den Ausgang des Termins im Mai 2022 zu berichten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22427-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt zum Schutze des Kindeswohls mit der Kinderarztpraxis des jüngsten Sohnes Kontakt aufgenommen hat, um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und erforderliche weitere Hilfen prüfen zu können. Die ist nicht zu beanstanden.

17-P-2021-23087-00

Sozialhilfe

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, da das Vorgehen und die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Der Petent wurde mehrfach seitens des Landschaftsverbands und der Deutschen Botschaft darum gebeten, die zur Prüfung seiner Anträge erforderlichen Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen (Reiseunfähigkeit, pflegerischer Bedarf), seinen Ausgaben und zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen. Dieser Bitte ist der Petent nicht nachgekommen. Die Anforderungsschreiben blieben unbeantwortet. Im Ergebnis ist daher eine Reiseunfähigkeit

und ein die finanziellen Verhältnisse übersteigernder Bedarf nicht belegt.

Die Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide vom 11.05. und 01.09.2021 wurden abschlägig beschieden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die vom Landschaftsverband als Träger der Sozialhilfe sowie von der Deutschen Botschaft in Manila zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen angeforderten erforderlichen Nachweise beizubringen bzw. bei den dahingehenden Ermittlungen des Landschaftsverbands bzw. der Botschaft entsprechend mitzuwirken, um seine Hilfebedürftigkeit nachzuweisen.

Im Übrigen hat der Petent gegen den Widerspruchsbescheid vom 08.11.2021 per E-Mail Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben. Er wurde seitens des Sozialgerichts darauf hingewiesen, dass das Erheben einer Klage per E-Mail grundzusätzlich nicht zulässig ist, weil sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

17-P-2021-23202-00 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft. Gemäß § 12 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden. Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BauO NRW 2018 auch Aufschüttungen wie die in Streit stehende Böschung.

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach § 58 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahr-

nehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört unter anderem die Forderung zur Beseitigung der Gefahr durch Erlass einer Ordnungsverfügung. Bei objektiv bestehenden begründeten Zweifeln an der Standsicherheit baulicher Anlagen kann die Gefahr nur ausgeräumt werden, wenn klar ist, welche konkreten Maßnahmen zur Erzielung der dauerhaften Standsicherheit erforderlich sind.

Die Forderung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die in Rede stehende Böschung fachgerecht nach Vorgabe eines Standsicherheitsnachweises zu sichern, ist nicht zu beanstanden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch die Maßnahmen, die die dauerhafte Standsicherheit gewährleisten, vorgenommen werden.

Als Nachweis der Erfüllung der Ordnungsverfügung genügt dann eine Bescheinigung des Statikers, dass die zur Herstellung der dauerhaften Standsicherheit erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden und Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Standsicherheit daher nicht bestehen.

Eine solche Bestätigung wurde seitens der Petentin noch nicht vorgelegt. Vielmehr sind noch drei Teilbereiche der Böschung zu ertüchtigen und eine entsprechende Bestätigung seitens des Statikers bzw. seitens des Geologen vorzulegen.

Die seitens des Geologen der Petentin nach dessen statischer Berechnung erforderlichen Maßnahmen in drei Teilbereichen wurden nach Aktenlage nicht durchgeführt. Der Geologe stellt in mehreren Schreiben klar, dass zur Sicherung der dauerhaften Stand- und Betriebssicherheit Maßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen erforderlich seien. Diese Ausführungen des Geologen werden als plausibel bewertet. Die Böschung kann momentan als standsicher angesehen werden, weil das bereits abgerutschte Material abgeräumt wurde. Dieser Zustand bleibt aber nur erhalten, wenn einer erneuten Verwitterung entgegengewirkt wird. Insbesondere der Fels bzw. Kalkstein am Böschungsfuß ist vor Verwitterung zu schützen, weil hier lokal Böschungsneigungen vorliegen, die dauerhaft tragfähigen Fels zur Gewährleistung der Gesamtstandsicherheit der Böschung erfordern. Die Umsetzung dieser Sanierungsmaßnahmen an der Böschung zur Herstellung der dauerhaften Standsicherheit steht aber noch aus.

Das installierte Sicherungsnetz kann aufgrund der kurzen Nagelgeometrie (16x750mm) kaum nennenswerte Beiträge zur Gesamtstandsicherheit des Hangs leisten. Es dient als Steinschlagschutznetz primär der Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderung der Verkehrssicherheit des Weges am Böschungsfuß vor Steinschlag aus den höherliegenden Böschungsbereichen, die nicht gesondert gegen Verwitterung geschützt werden.

Ob das der unteren Bauaufsichtsbehörde bisher nicht vorgelegte Schreiben des Geologen vom 13.04.2021, das laut Angaben der Petentin und deren Bevollmächtigten bescheinigt, dass der Ordnungsverfügung nachgekommen wurde, tatsächlich die Bestätigung der dauerhaften Standsicherheit enthält, kann mangels Kenntnis des Schreibens nicht beurteilt werden.

Da das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23390-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl der Landes- als auch der Bundesregierung die schwierige Situation, in der sich der betroffene Personenkreis befindet, bewusst ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung dazu Folgendes vor:

„Die Meldepflichten von Menschen ohne Papiere wollen wir überarbeiten, damit Kranke nicht davon abgehalten werden, sich behandeln zu lassen.“

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) die Umsetzung dieses Ziels unterstützen wird. Eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 87 AufenthG bedarf es daher nicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bereits in einigen Städten die Möglichkeit besteht, eine anonyme medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Diese bietet dem

betroffenen Personenkreis den Schutz vor aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23441-01

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 16.11.2021 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-23801-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

(MAGS) ein Fehlverhalten des LVR-Klinikums in Bezug auf die Dokumentation in der Patientenakte sowie eine rechtliche Fehleinschätzung in Bezug auf das Erfordernis einer Beteiligung des gesetzlichen Betreuers des Patienten seitens des Krankenhauses erkennt.

Der Petitionsausschuss nimmt die festgestellten Monita zum Anlass, dem MAGS die in der Stellungnahme des Ministeriums im Rahmen der Rechtsaufsicht angekündigten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss hat des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf aufgrund des mit der Petition vorgebrachten Begehrens nach Strafverfolgung unter dem 26.11.2021 Ermittlungen gegen Unbekannt wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil des Sohnes der Petentin eingeleitet hat. Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren andauern und die Petentin über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet werden wird, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Des Weiteren hat er zur Kenntnis genommen, dass für die Entscheidung über die Gewährung von Ausgang während der zivilrechtlichen Unterbringung nicht das Gericht, sondern der rechtliche Betreuer zuständig ist. Während des Vollzugs der zivilrechtlichen Unterbringung gibt der Betreuer die Verantwortung für den Betreuten nicht an die Ärzte oder das sonstige Personal der Einrichtung ab, sondern ist im Rahmen des § 1901 BGB weiterhin an das Wohl des Betreuten gebunden. Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, Vorschriften über den Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung zu erlassen. Anders als im öffentlichen Unterbringungsrecht liegen daher alle Maßnahmen während einer Unterbringung (Besuch, Ausgang, Schriftverkehr) in der ausschließlichen Verantwortung des Betreuers, soweit diesem der entsprechende Aufgabenkreis zugewiesen ist. Die Einrichtung ist aus eigenem Recht zu keinen weitergehenden Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt. Nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers liegt es in der Verantwortung des Betreuers, mit der jeweiligen Einrichtung Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der zivilrechtlichen Unterbringung abzustimmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Berichts der Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf vom 15.12.2021.

17-P-2021-23890-00

Beamtenrecht Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und die Korrektur zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium des Innern vom 15.11.2021.

17-P-2021-23942-01

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Mitarbeitenden auf dem Klinikgelände ein Handyverbot gilt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinikmitarbeitenden für die Behandlung von Personen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, qualifiziert sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23981-01

Ordnungswidrigkeiten Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Die Stadt M. wurde im Anschluss an das Petitionsverfahren als Betreiberin der Anlage aufgefordert, konkret darzulegen, wie die bestimmungsgemäße Nutzung der Ballspielfläche des Kinderspielplatzes in der täglichen Praxis sichergestellt werden kann. Der Petitionsausschuss konnte sich davon überzeugen, dass die Stadt M. alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die bestimmungsgemäße Nutzung sicherzustellen. Aufgrund der intensiven Kontrollen der Örtlichkeit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung,

darüber hinausgehende aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petentin zu veranlassen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kinderspielplatz mit Ballspielfläche sowohl bauplanungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich zulässig ist. Mangels Genehmigungspflicht liegt keine Bauakte für den Platz vor. Bei Anlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der Spiel-, Bolz- und Sportfläche stehen, handelt es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 10 c Landesbauordnung NRW. Das Auswechseln des Belages war zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls baugenehmigungsfrei.

Der Petitionsausschuss sieht insofern weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium des Innern; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24111-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

In Nordrhein-Westfalen entscheidet grundsätzlich das örtliche Jugendamt eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung erhoben werden.

Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne dabei an Weisungen oder Empfehlungen des Ministeriums gebunden zu sein. Weisungen kommen nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften in Betracht.

Die Stadt Tönisvorst hat die Elternbeitragsbescheide den aktuellen Regelungen des KiBiz angepasst. Weitere Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

17-P-2021-24454-01 Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 21.09.2021 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24478-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Dabei hat sich der Ausschuss von den beteiligten Behörden und der Klinik umfassend über die Situation des Petenten unterrichten lassen. In einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) und der Klinik bestand zudem die Gelegenheit, den Fall des Petenten sowie über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Fragen zu erörtern.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass bei einzelnen Patienten – so auch bei dem Petenten - Zwangsbehandlungen durchgeführt werden, jedoch ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Klinik hat dem Ausschuss ausführlich und schlüssig dargelegt, wie die Behandlung des Petenten und die derzeitige Prognose des Behandlungsverlaufes und die damit verbundene Perspektive zur Festlegung höherer Freiheitsgrade begründet ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS) wie vereinbart, nach sechs Monaten zum weiteren Behandlungsverlauf zu berichten.

Der Petitionsausschuss begrüßt darüber hinaus die im Erörterungstermin berichteten Verbesserungen des Unterbringungsstandards der Klinik durch fortlaufende bauliche Maßnahmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MAGS) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-24594-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einer Erörterung mit allen Beteiligten konnte die Situation umfassend diskutiert werden.

Der Ausschuss begrüßt die Intention der Petentin, eine neue Kindertagespflege zu eröffnen. Er hält es zum Wohle von Kindern und Familien für notwendig, engagierte Personen in ihrem Anliegen zu unterstützen. Die Errichtung neuer Kindertagespflegeplätze ist der Politik seit Jahren ein wichtiges Anliegen. Umso wichtiger ist es dem Ausschuss, dass die Kommunen als zuständige Stellen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, aber auch die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einheitliche Standards anhand der gesetzlichen Vorgaben erarbeiten und eine verlässliche Grundlage für Antragsteller/-innen schaffen. Über die Haltung der Landesregierung (MKFFI), im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht machtlos zu sein, zeigt er sich irritiert. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schafft in § 22 die Grundlage zur Eröffnung von Einrichtungen zur Kindertagespflege in verschiedenen Konstellationen. Die gesetzlichen Bestimmungen und darin enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe unterliegen der Auslegung durch den Anwender. Die Landesregierung als Rechtsaufsichtsbehörde ist hierzu ebenso aufgerufen wie die Kommunen.

Die Petentin ist Betreiberin einer Großtagespflege mit zwei angestellten Kindertagespflegepersonen und beabsichtigt die Eröffnung einer weiteren Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen. Im Rahmen der Planung der zweiten Großtagespflege bestand ein reger Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt. Der Petentin wurde nahegelegt, wegen der Neuerungen im Kinderbildungsgesetz, vorerst von der Eröffnung einer zweiten Einrichtung abzusehen und insbesondere keine finanziell einschneidenden Dispositionen zu tätigen. Entscheidend für die zurück-

haltende Betrachtung durch das Jugendamt waren die Formulierungen in § 22 Abs. 6 KiBiz, wonach Kindertagespflege „in Einzelfällen“ mit angestellten Pflegepersonen angeboten werden kann und Anstellungsträger „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ sein kann, wer bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. Da in der betroffenen Kommune je nach Zählweise 30-50% der Tagespflege im Anstellungsverhältnis erfolgt, hielt es das Jugendamt für geboten, neue Anträge restriktiv zu behandeln. Dem Ausschuss erscheint es naheliegend, in dieser grundsätzlichen Zurückhaltung Bestandseinrichtungen und Vorhaben vorrangig zu unterstützen, die ein Alleinstellungsmerkmal wie die Pflege von traumatisierten Kindern, oder Kindern, die unter Autismus leiden anbieten. Die Petentin ergriff jedoch die Gelegenheit, aufgrund vieler Anfragen und der grundsätzlichen Möglichkeiten im KiBiz, die benachbarte Immobilie anzumieten und für ihr Vorhaben umzugestalten. Aufgrund der fehlenden Unterstützung durch das Jugendamt in der Planung entschied sie sich jedoch noch vor Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dazu, das Gebäude unterzuvermieten. Das eigentliche Vorhaben und das der Petition zugrunde liegende Anliegen lässt sich somit vorerst nicht mehr realisieren.

Der Ausschuss sieht sich aufgrund der aktuellen Situation nicht in der Lage, der Petentin in ihrem Anliegen weiterzuhelfen. Die Räumlichkeiten stehen der Petentin aktuell nicht mehr zur Verfügung und die Bereitschaft, das Untermietverhältnis zu kündigen, besteht aktuell nicht. Der Ausschuss weist jedoch erneut auf die Möglichkeit hin, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu beantragen. Die Tagespflege sollte vorzugsweise in einem Stadtteil angeboten werden, in dem ein hoher Bedarf an Kindertagespflegeplätzen besteht, oder ein Angebot für Kinder darstellen, die besondere Merkmale aufweisen. Er hält es für selbstverständlich, dass ein entsprechender Antrag durch das zuständige Jugendamt in der gebotenen Sorgfalt und im angemessenen zeitlichen Rahmen geprüft und die Petentin wie jede/-r andere Antragsteller/-in im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch das Jugendamt unterstützt wird. Er appelliert an alle Beteiligten, zum Wohle von Kindern und Familien in Zukunft wieder ein kooperatives Verhältnis aufzunehmen.

17-P-2021-24610-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) unterrichten lassen.

Der Petent, pakistanischer Staatsangehöriger, ist seit dem 01.04.2021 vollziehbar ausreisepflichtig. An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz gebunden. Auch der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz wurde mit Bescheid vom 07.03.2022 abgelehnt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mittlerweile nach Italien ausgereist sei und nicht beabsichtige, nach Deutschland zurückzukehren. Seit dem 19.03.2022 ist er wegen Fortzug ins Ausland abgemeldet.

Der Petitionsausschuss sieht die gegenständliche Eingabe vor diesem Hintergrund als erledigt an.

17-P-2021-24770-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Der Petent begehrt die Einrichtung einer Ombudsperson als Ansprechpartner für Schülervvertretungen einzusetzen oder durch die Landesregierung einsetzen zu lassen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) befindet sich seit geraumer Zeit mit verschiedenen Verbänden und Vertretungen im Austausch zu diesem Thema. Insbesondere wird geprüft, ob und wie die Einführung einer solchen Stelle sinnvoll sein kann ohne Doppelstrukturen zu schaffen.

Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass sich die Landesregierung (MSB) mit dieser Thematik beschäftigt und die Möglichkeiten der Einführung einer Ombudsstelle prüft. Der Ausgang der Prüfung bleibt abzuwarten.

17-P-2021-24845-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Professor im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund. Er lag seit Jahren im Streit mit seiner Hochschule. Zum 31.12.2021 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Mit seiner Petition kritisiert er im Wesentlichen, dass er an der Ausübung der Lehre gehindert worden sei. So seien ihm insbesondere nicht geeignete Räumlichkeiten zugewiesen worden. Auch seien 90 % seines Lehrgebietes eingestellt worden. Weder die Hochschule noch das zuständige Ressort der Landesregierung hätten auf diese Kritik geantwortet. Seine mehrfachen Versetzungsgesuche seien vom zuständigen Ressort der Landesregierung unbeantwortet geblieben.

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die vom Petenten monierten Punkte durch die Versetzung in den Ruhestand nicht erledigt haben. Der Petitionsausschuss hat unter anderem die Funktion eines Kontroll- und Überwachungsorgans der gesamten staatlichen und kommunalen Verwaltung. Anders als in einem Gerichtsverfahren bedarf es daher keines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, um die vom Petenten gerügten Punkte in einem parlamentarischen Kontrollverfahren zu überprüfen und Empfehlungen für den zukünftigen Umgang mit gleichgelagerten Fragestellungen zu geben.

Legt man diesen Maßstab zugrunde, besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen. So wurde dem Petenten wiederholt von Seiten der Landesregierung (MKW), zuletzt mit Schreiben vom 23.06.2021, geantwortet. Er wurde darauf hingewiesen, dass Dienstherr seine Hochschule und nicht das Land Nordrhein-Westfalen sei und er sich mit seinem Anliegen bitte an die Hochschule wenden möge. Auch die weiteren Monita wurden vom Petitionsausschuss überprüft. Es bestand kein Anlass für die Landesregierung (MKW), im Wege der Wege der Rechtsaufsicht einzuschreiten.

17-P-2021-24856-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM; Ministerium der Justiz – MJ; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch das IM, das MJ sowie das MULNV keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten Landesbediensteter ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM; MJ; MULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25018-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 21.03.2022.

17-P-2021-25028-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da die Bewilligung und Auszahlung von Überbrückungshilfen der Phasen II und III für das in Rede stehende Unternehmen nicht veranlasst werden kann.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 21.03.2022.

17-P-2021-25072-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Petentin, albanische Staatsangehörige, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet. Die Petentin ist Mutter dreier Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ihr Ehegatte ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet einreiste und am 08.03.2017 in ihr Heimatland abgeschoben wurde.

Daraufhin trat eine dreijährige Einreisesperre in Kraft. Die Petentin reiste jedoch unerlaubt und entgegen des gegen sie bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots erneut in das Bundesgebiet ein.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet steht insofern die Titelerteilungssperre nach § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Danach ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Dem Antrag der Petentin vom 12.03.2019 auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes konnte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch unter Berücksichtigung ihrer schutzwürdigen familiären Belange nicht entsprochen werden. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihm wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Durch die unerlaubten Einreisen der Petentin im September 2017 und Juli 2019 sind das Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. die Titelerteilungssperre auch gegenwärtig noch wirksam. Auch wenn die Ausländerbehörde

(ABH) vor diesem Hintergrund gar keine Möglichkeit hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, konnte sich der Petitionsausschuss davon überzeugen, dass die ABH bemüht ist, der Petentin entgegenzukommen.

Der Petentin wird daher empfohlen, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und das Angebot, mit einer Vorabzustimmung kurzfristig zur Nachholung des Visumverfahrens auszureisen, anzunehmen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Petentin nur so ihren Aufenthalt im Bundesgebiet legalisieren kann und begrüßt das Vorgehen der ABH, sie zur Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft bis zum Termin bei der Deutschen Botschaft weiterhin im Bundesgebiet zu dulden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25073-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Es liegen den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden keine Informationen zu dem von der Petentin angeführten Bauantrag vor. Nachweise über die Einreichung wurden von der Petentin nicht beigebracht.

Der bauplanungsrechtlichen Bewertung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörde, dass die Grundstücke sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) befinden, stehen keine durchgreifenden Bedenken entgegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens auf den in Rede stehenden Grundstücken ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Für den Fall, dass die Petentin die Errichtung eines Wohngebäudes beabsichtigt, handelt es hierbei nicht um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässiges Vorhaben.

Die Begünstigungsregelung des § 35 Abs. 4 BauGB ist nicht einschlägig. Auch als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wäre ein Vorhaben voraussichtlich nicht zulässig, da hierdurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt würden. Eine potenzielle Wohnbebauung würde insbesondere einen Wider-

spruch gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsplanes darstellen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB).

Hinsichtlich der Einwände der Petentin, die die Einfriedung auf dem Nachbargrundstück betreffen, wird darauf hingewiesen, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde bereits aufgegeben wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der rechtmäßigen Zustände einzuleiten. Im Übrigen wird hierauf auf die Petitionsverfahren des Ehemanns der Petentin verwiesen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-25110-01

Immissionsschutz; Umweltschutz Gewerbeaufsicht; Gewerbeberecht Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.03.2022 bleiben.

Nach Art. 17 des Grundgesetzes und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Petentinnen und Petenten einen Anspruch darauf, dass die Volksvertretung die an sie gerichtete Petition entgegennimmt, prüft und bescheidet. Diese Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments - insbesondere im Sinne des Petenten - oder Auskünfte zur parlamentarischen Willensbildung sind nicht vorgesehen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Eingaben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-25118-00

Beamtenrecht Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung der Petentin in der Probezeit im Amt der Schulleiterin ordnungsgemäß gehandelt. Es liegen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der der Bewertung zugrunde liegende Beurteilungszeitraum zu Lasten der Petentin verkürzt wurde. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Gebot zur unparteiischen und unvoreingenommenen Erstellung der dienstlichen Beurteilung durch den für die Beurteilung der Petentin zuständigen Beurteiler vor.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bezirksregierung Düsseldorf ihrer Pflicht zur Aufklärung eines datenschutzrechtlichen Verstoßes nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist. Die Petentin hat gegen die Feststellung der Nichtbewährung während der Probezeit Rechtsmittel eingelegt.

Der Petitionsausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Stufenplan zur Wiedereingliederung der Petentin von der Bezirksregierung nicht abgelehnt, sondern überarbeitet und ihr mit Schreiben vom 11.04.2022 ein Gespräch zur Gesundheitsprävention als erster Schritt des sogenannten betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs angeboten wurde.

Insofern besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25135-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, da das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine 6.700 m² Fläche, die derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist. Für diese Fläche wurde ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung einer Wohnbaufläche gestellt. Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Antrag in seiner Sitzung am 16.09.2021 mit Mehrheit zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Die kommunale Bauleitplanung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen. Über das Aufstellen von Bauleitplänen und die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Dazu gehört auch, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Das in Rede stehende Bauleitplanverfahren zur baulichen Entwicklung der Grundstücke zwischen den Straßen Lohdenweg, Am Sternberg und Burfkamp wurde noch nicht eingeleitet.

Es unterliegt der Vorlagepflicht gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Die erforderliche Vorlage der beabsichtigten Planung bei der zuständigen Bezirksregierung nach § 34 LPIG NRW und die Anpassung an die Ziele der Raumordnung werden nach Aussage der Stadt noch erfolgen.

Der Petentin wird angeraten, sich mit ihren Einwänden und Bedenken in das künftige Bauleitplanverfahren einzubringen.

17-P-2021-25143-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin nach geltendem Recht keine über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehenden Ansprüche gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen als ehemaligem Dienstherrn zustehen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

17-P-2021-25155-01

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Soweit der Petent die Nichteinhaltung von Fristen rügt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) in den Schreiben an den Petenten vom 08.07.2021 sowie vom 08.09.2021 zu beanstanden. Eine erste Auskunft wurde dem Petenten innerhalb der Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO durch die Verantwortliche erteilt. Obgleich der Petent der Bitte der Verantwortlichen, seine Beschwerde zu präzisieren, nicht nachkam, wurden dem Petenten weitere Auskünfte durch die Verantwortliche im Rahmen der Beschwerdebearbeitung bei der LDI NRW erteilt.

Soweit der Petent eine unterbliebene Löschung von Daten beanstandet, weist der Petitionsausschuss auf die durch die LDI NRW gegebene Auskunft hin, dass eine Löschung nicht vorgenommen werden kann, solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft. Der Petitionsausschuss sieht daher auch hier keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

Die vom Petenten gegen die LDI NRW eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde wird in einem separaten Verfahren bearbeitet. Der Petent erhält hierüber einen gesonderten Bescheid.

17-P-2021-25189-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einer Erörterung konnte der Sachverhalt mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Die Petenten sind Eltern zweier Kinder im Kindergartenalter, wobei das größere Kind kurz vor der Einschulung steht. Während das jüngere Kind einen Regelplatz im Kindergarten innehat, belegt das größere Kind in der selben Einrichtung einen heilpädagogischen Platz. Auf Grund der gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ergab sich folgende Situation: Für das ältere Kind wurden die Beiträge von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Für das jüngere Kind wurden Beiträge von den Eltern erhoben. Bei zwei Kindern mit Regelplätzen hätte die sogenannten Geschwisterregel nach § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 4 Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung des Kreises gegriffen, wonach das größere Kind in den letzten zwei Jahren bis zum Schulbeginn beitragsfrei ist und für das jüngere Kind ebenfalls keine Beiträge erhoben werden. Aufgrund der Besonderheit des heilpädagogischen Platzes, welcher sich nicht nach dem KiBiz richtet, sondern im Regelungsbereich des Rehabilitations- und Teilhabebereiches liegt, konnte die Geschwisterregel nicht angewendet werden. Die Petenten mussten für das jüngere Geschwisterkind Elternbeiträge bezahlen. Damit standen sie schlechter als Eltern, deren größeres Kind einen Regelplatz in Anspruch nimmt anstelle eines heilpädagogischen Platzes. Es trafen zwei Rechtsrahmen aufeinander, deren Schnittstellen in Teilen ungeklärt und teilweise möglicherweise unentdeckt waren.

Der Ausschuss begrüßt deshalb die schnelle und zielorientierte Entscheidung des Kreises, die Elternbeitragsatzung entsprechend anzupassen. Die Regelung, wonach für Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben werden, wurde folgendermaßen ergänzt: Da zunächst nur geregelt war, dass die Beitragsbefreiung auch für Geschwister von Kindern gelte, welche in den letzten zwei Kindergartenjahren von der Beitragszahlung befreit seien, wurde der weitere Satz eingefügt, wonach die Befreiung auch für Geschwister von Kindern gelte, die in den letzten zwei Jahren vor der Einschulung einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen. Somit wurde eine Gleichbehandlung von Kindern, die einen Regelplatz innehaben und von

denen, die einen heilpädagogischen Platz belegen, geschaffen.

Der Ausschuss musste jedoch feststellen, dass einige Fragen, die die Petenten in ihrer Petition aufgeworfen haben, auch in der gemeinsamen Erörterung noch nicht beantwortet werden konnten. Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, MKFFI) um eine ergänzende Stellungnahme bis zum 31. Mai 2022.

Weiterhin wird die Landesregierung (MKFFI) gebeten, zu prüfen, ob die Kommunen in Form eines Rundschreibens oder auf anderem Wege auf diese möglicherweise häufiger vorkommende Ungleichbehandlung hingewiesen werden können. Nach Beispiel des hier betroffenen Kreises könnte diese ungewollte Ungleichbehandlung durch Ergänzung der Elternbeitragssatzung ausgeräumt werden, bis eine Änderung der entsprechenden landesweiten Regelungen angegangen wird.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

17-P-2021-25347-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Mit der Petition wird ein Bleiberecht im Bundesgebiet für die Petentin, chinesische Staatsangehörige, begehrt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig ist und weist darauf hin, dass die Entscheidung über Asylanträge ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt (§ 5 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Einflussmöglichkeiten der Länder auf die Entscheidung des BAMF bestehen nicht. Die Ausländerbehörden (ABH) sind an die asylrechtlichen Entscheidungen ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden (§§ 6, 42 AsylG).

Der Ausschuss stellt fest, dass derzeit auch keine Möglichkeit der Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts besteht, da die Petentin die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Allerdings absolviert die Petentin seit dem 02.11.2021 eine Ausbildung. Vor diesem Hin-

tergrund wird derzeit die Möglichkeit der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz durch die zuständige ABH geprüft. Da bezüglich der erfolgten Sicherheitsanfrage noch abschließender Klärungsbedarf besteht, wird die Landesregierung (MKFFI) gebeten, den Petitionsausschuss über die abschließende Entscheidung der ABH zu informieren.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn der Petentin eine Ausbildungsduldung ausgestellt werden kann. Die Landesregierung (MKFFI) wird gebeten, über den Fortgang in dieser Petition zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbeschluss.

17-P-2021-25379-00 Kindergartenwesen Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen des Petenten mit allen Beteiligten umfassend diskutiert werden.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten, eine Corona-Testpflicht für alle Kindergartenkinder in Nordrhein-Westfalen einzuführen, gut nachvollziehen. Die Kinder des Petenten besuchen eine inklusive Kindertageseinrichtung, in der sowohl gesunde als auch Kinder mit verschiedenen Erkrankungen - darunter auch im Zusammenhang mit Corona besonders relevante „Vorerkrankungen“ - betreut werden. Aufgrund bestehender Ängste führte dort die Testverweigerung einiger Eltern für ihre Kinder dazu, dass testbereite Eltern ihre Kinder aus Sorge vor Ansteckungen nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht haben.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass Leitung und Eltern in der betroffenen Kindertageseinrichtungen unbürokratisch einen Weg finden konnten, dass sich alle Kinder den regelmäßigen Coronatests unterziehen und so die Sorge vor Ansteckungen sowohl für Eltern, als auch für Erzieher und Kinder verringert werden konnte.

Der Ausschuss bedauert es dagegen, dass eine über die betroffene Kindertageseinrichtung hinausgehende Lösung nicht gefunden werden konnte. Er hat erkannt, dass sich eine generelle Testpflicht für Kinder weder aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergibt, noch aus

landesrechtlichen Regelungen. Nach der Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW besteht eine Testpflicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung nur dann, wenn bei einem Kind, das in einer Eichrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut wird oder bei einer in der Kindertagesbetreuung Beschäftigten oder einem Beschäftigten, die oder der regelmäßig mit den Kindern in Kontakt kommt, eine Corona-Infektion vorliegt. Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) hat bewusst auf eine generelle Verpflichtung zur Vornahme der Tests verzichtet, um allen Kindern den Zugang zum Kindertagesbetreuungsangebot zu ermöglichen. Im Fokus stand dabei immer die Abwägung von Infektionsschutz und Gesundheit von Kindern und Erziehern gegenüber dem Anspruch auf frühkindliche Bildung. Anders als in Schulen, in denen aufgrund der bestehenden Schulpflicht sichergestellt ist, dass alle Kinder die ihnen zustehenden Bildungsmöglichkeiten genießen, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung freiwillig. Eine Testverweigerung würde schlicht dazu führen, dass das Kind seinen Anspruch auf frühkindliche Bildung nicht wahrnehmen kann.

Der Ausschuss appelliert daher an die Vernunft aller Eltern, ihre Kinder auch weiterhin auf freiwilliger Basis regelmäßig auf das Corona-Virus zu testen, um so Ansteckungen anderer Kinder und Erzieher vorzubeugen.

17-P-2021-25485-00 Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin fest, dass eine Antragstellung nach verbindlicher Bestellung der Leistung den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung widerspricht.

Ein angeforderter Nachweis über eine Vorbehaltsklausel liegt der Bewilligungsbehörde nicht vor. Auch konnte kein fehlerhaftes Vorgehen festgestellt werden.

Im Übrigen ist ein gerichtliches Verfahren zur weiteren Klärung beim zuständigen Gericht anhängig. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2021-25590-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Beschluss nach Art. 41a der Landesverfassung NRW herbeigeführt. Es war geplant, zeitnah einen Erörterungstermin durchzuführen.

In der Zwischenzeit haben sich allerdings die Rahmenbedingungen maßgeblich verändert: So soll die katholische Grundschule, an der die Petentin unterrichtet, zum Schuljahr 2022/2023 in eine Gemeinschaftsgrundschule umgewandelt werden. Aktuell befindet sich der Vorgang im Abstimmungsverfahren nach § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen. Aufgrund der erforderlichen Wahl, der anschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt sowie der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird der Abschluss des Verfahrens wahrscheinlich erst im Mai erfolgen.

Die erneute Bewerbung der Petentin auf die Stelle der Schulleitung an der betroffenen katholischen Grundschule wurde jedoch mit Blick auf das o. g. Umwandlungsverfahren von der Bezirksregierung bereits jetzt zugelassen. Es wird daher gebeten, das Umwandlungsverfahren abzuwarten. Sollte im Anschluss erneut Anlass für eine Petition bestehen, kann sich die Petentin jederzeit wieder an den Petitionsausschuss wenden.

17-P-2021-25658-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist. Aktuell ist der Petent aufgrund fehlender Reisedokumente im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese wurde zuletzt am 09.02.2022 ausgestellt und ist zunächst bis zum 08.05.2022 befristet.

Für den Petenten lässt sich kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht ableiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Petent seiner Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht ausreichend nachkommt, sodass die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Zwar sichert der Petent seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit eigenständig, jedoch fehlen aufgrund der ungeklärten Identität auch die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent einen Antrag bei der Härtefallkommission des Landes NRW gestellt hat. Das Verfahren ist noch anhängig.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKFFI) daher, ihm über den Ausgang des Härtefallverfahrens zu berichten.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde (ABH) zusammenzuarbeiten und seine Bemühungen zur Klärung seiner Identität und Passbeschaffung der ABH gegenüber ausführlich zu belegen. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Petenten vor, sich zu den Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach § 25b AufenthG beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25682-00 Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der entsprechenden Beitragssatzung der Stadt. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG sollen die Gemeinden - soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist - Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 KAG sind Beiträge Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für

deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.

Der Gesetzgeber hat zwar davon abgesehen, die Erneuerung einer Straße als beitragsfähige Maßnahme im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG explizit zu regeln, von der Rechtsprechung wird sie aber als eine beitragsfähige Maßnahme für die „nachmalige Herstellung“ angesehen. Darunter versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue. Sofern eine Straße erneuerungsbedürftig ist, muss die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Erneuerung vornimmt oder weitere Unterhaltungsmaßnahmen ausführt.

Daneben ist festzustellen, dass noch keine Beiträge erhoben worden sind. Eventuelle künftige Rechtsänderungen, etwa infolge einer Neuzusammensetzung des Landesgesetzgebers, können insofern nicht berücksichtigt werden.

Gegen die Einstufung der Rheinischen Straße als Haupterschließungsstraße durch die Stadt G. bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25728-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petent, guineischer Staatsangehöriger, begehrt die Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent am 28.06.2021 durch die Ausländerbehörde (ABH) in sein Heimatland abgeschoben wurde. Da der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet war und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorlagen, ist das Vorgehen der ABH rechtlich nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent seine Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu Erwerbszwecken beabsichtigt, ist er auf das zwingend erforderliche Visumverfahren zu verweisen. Dazu muss er gegenüber der deutschen Auslandsvertretung u.a. seine Identität und einen gültigen Pass nachweisen. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums obliegt gemäß § 71 Abs. 2

S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen. Die nordrhein-westfälischen Landesbehörden sind in Visaverfahren nicht zuständig und haben daher keine Entscheidungsbefugnis.

Der Erteilung eines Visums steht, unabhängig vom Vorliegen der materiellen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis, noch bis zum Ablauf des 27.12.2023 dem vom Bundesamt angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Der Petent hat jedoch die Möglichkeit, bei der ABH einen Antrag auf weitere Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu stellen. Der Petitionsausschuss würde aufgrund der erfolgten beruflichen und sozialen Integration eine Rückkehr des Petenten begrüßen und rät ihm daher, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25730-00

Schulen Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) unterrichten lassen.

Der Erlass zur „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule vom 12.12.2009 — BASS 15-02 Nr. 5“ regelt unter Punkt 6 die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung. Im Vorbereitungsdienst sind Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung demnach verpflichtend zu behandeln. Die Forderung nach einer flächendeckenden, möglichst verpflichtenden Aufnahme einer Fahrradausbildung für Lehramtsstudierende ist jedoch nicht umsetzbar. Im akademischen System von Bachelor-/Master-Studiengängen obliegt die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge den einzelnen Hochschulen. Die landesrechtlichen Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung definieren dabei lediglich den formalen Rahmen des Lehramtsstudiums. Die Universitäten legen innerhalb diesen Rahmens selbst Schwerpunkte fest. Spezielle Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der universitären

Curricula sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Fortbildungsangebote für Sportlehrkräfte in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen liegen. Die Sportfortbildungsangebote für Lehrkräfte werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht und können unter Fortbildung: Schulsport-NRW eingesehen werden. Die Inhalte der Fortbildungsangebote richten sich u.a. nach den angemeldeten Bedarfen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auf Nachfrage bei den Bezirksregierungen für den von dem Petenten aufgezeigten Bereich keine Bedarfsanzeigen vorliegen.

Lehrkräfte und Schulen können sich jedoch an die zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater, die Ansprechpersonen in Schulämtern und Bezirksregierungen und im Bedarfsfall auch direkt an das zuständige Fachreferat wenden, sofern die in dem Erlass „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule vom 12.12.2009 — BASS 15-02 Nr. 5“ bezeichnete Unterstützung benötigt wird.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25900-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft und sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen.

Rechtlichen Bedenken gegen die Öffentlichkeitsarbeit des Errichtungsausschusses der Pflegekammer sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 25.02.2022.

17-P-2021-25947-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Petentin sich ab dem 14.06.2021 zur Arbeitsvermittlung bei der Agentur für Arbeit gemeldet und Arbeitslosengeld I beantragt hat. Eine weitere ärztliche Krankschreibung erfolgte jedoch erst über einen Monat später.

Es kommt jedoch nicht allein auf das Vorliegen und dem Nachweis von Arbeitsunfähigkeit an. Vielmehr war der Krankengeldanspruch der Petentin von dem Tag der ärztlichen Feststellung abhängig.

Ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der AOK ist nicht erkennbar. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass für weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht daher nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14.02.2022.

17-P-2021-26028-00

Landschaftspflege Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Stadt beabsichtigt, die planungsrechtliche Grundlage für mögliche Baurechte zu entziehen und den infrage stehenden Baumbestand zusätzlich als Naturdenkmal zu schützen.

Die Stadt hat ihren dahingehenden Willen durch den zwischenzeitlich gestellten und begründeten Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bezüglich der vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 10.08.2021 beschiedenen Aufhebung der Sicherstellungsverfügung unterstrichen.

Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden, weitere Möglichkeiten zum Erhalt des Baumbestandes sind derzeit nicht ersichtlich. Der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) können daher keine weiteren Maßnahmen empfohlen werden.

Der Entscheidung des Gerichts kann durch den Petitionsausschuss nicht vorgegriffen werden, diese bleibt abzuwarten.

17-P-2021-26150-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, dem Petenten mangels Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen keine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren, ist nach den im Rentenanspruchsverfahren vorgelegten und eingeholten medizinischen Unterlagen nicht zu beanstanden. Der Ärztliche Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist nach erneuter Prüfung des medizinischen Sachverhalts unter Einbeziehung des im Widerspruchsverfahren eingeholten Befundberichts des Hausarztes vom 03.01.2022 zum Ergebnis gelangt, dass bei dem Petenten weiterhin eine Leistungsfähigkeit für angepasst, körperlich leichte Tätigkeiten in einem täglichen Umfang von mindestens sechs Stunden besteht und die bisherige sozialmedizinische Leistungsbeurteilung im Wesentlichen Bestand hat. Der Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat den gegen die ablehnende Entscheidung vom 14.09.2021 erhobenen Widerspruch daher mit Bescheid vom 10.02.2022 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde am 10.03.2022 vor dem Sozialgericht Düsseldorf geklagt.

Der Petent wird gebeten, das laufende Klageverfahren vor dem Sozialgericht abzuwarten.

17-P-2021-26327-00

Sozialhilfe Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Berechnung des Arbeitsentgelts ist gesetzlich vorgeschrieben. Näheres ist § 221 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu entnehmen.

Werkstattbeschäftigte haben einen besonderen Kündigungsschutz. Zudem sind sie sozialversichert und die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung werden von der Werkstatt bezahlt.

Die Vereinbarung zum Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Werkstattvertrags, der zwischen Werkstatt und Beschäftigten geschlossen wird. Das Arbeitsentgelt wird aus dem Arbeitsergebnis (Differenz aus Erträgen und notwendigen Kosten des laufenden Betriebs) der Werkstät-

ten für behinderte Menschen (WfbM) bezahlt. In der Werkstättenverordnung ist festgelegt, dass die WfbM mindestens 70 Prozent des erwirtschafteten Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten als Entgelt auszahlen müssen. Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem leistungsunabhängigen Grundbetrag, dem individuellen Steigerungsbetrag und einem aufstockenden Arbeitsförderungsgeld.

Da eine Bewertung des individuellen Werkstattentgelts des Petenten seitens des Petitionsausschusses nicht möglich ist, wird dem Petenten empfohlen, sich mit konkreten Fragen an die Werkstatt oder den Werkstatttrat zu wenden. Zudem kann sich der Petent an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständigem Leistungsträger wenden (z. B. telefonisch unter 0251/591-272).

Im Übrigen lässt die Bundesregierung im Rahmen einer Studie, die bis 2023 fortgeführt wird, die Gestaltung einer zukünftig besseren und verständlicheren Bezahlung in WfbM untersuchen. An diesem Prozess beteiligen sich auch die Werkstattträte, die Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM und die Wissenschaft.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26330-00

Katastrophenschutz Geld- und Kreditwesen

Die Petentin hat die Petition zurückgenommen. Der Ausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-26487-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 08.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-26506-00

Vergaberecht

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten besteht kein Anlass, das Vergabeverfahren hinsichtlich der Planungsleistungen und Bauleistungen zur Erweiterung der Gesamtschule durch die Stadt zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Nach Angaben der Stadt wurde die in Rede stehende Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 19.02.2021 auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr sowie auf den Internetseiten der Stadt.

Die Wahl der Vergabeart hat sich dabei an der Kostenschätzung der Stadt orientiert. Diese betrug zum damaligen Zeitpunkt 4.900.000 Euro und lag damit unter dem zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen EU-Schwellenwert von netto 5.350.000 Euro. Da die Kostenschätzung unterhalb des vorgenannten Schwellenwerts für eine europaweite Ausschreibung lag, wurde von einer europaweiten Ausschreibung abgesehen und stattdessen eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Dass in der Folge durch die Angebote, gegebenenfalls aufgrund der angespannten Situation im Bausektor, ein höherer Auftragswert zustande kam, konnte im Vorfeld nicht erkannt werden. Die Stadt hat erst nach Öffnung der Angebote festgestellt, dass diese über dem maßgeblichen EU-Schwellenwert liegen. Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Stadt die Kostenschätzung zu niedrig angesetzt hat.

Das von dem Petenten aufgeführte Bewerbungsverfahren mit drei leistungsstarken Architekturbüros bezieht sich lediglich auf die Planungsleistungen in Höhe von 175.000 Euro. Der Auftrag für die Generalunternehmerleistung wurde nach öffentlicher Ausschreibung an die Fa. F. & E. GmbH und nicht an das Architekturbüro R. Partner vergeben. Auch hier entspricht die Vorgehensweise der Stadt den rechtlichen Bestimmungen.

17-P-2021-26538-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Vorschlag des Petenten zu einer zwingenden Schulzeitverlängerung für alle Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar ist.

Der Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Dauer der Bildungsgänge sind in NRW gesetzlich festgelegt. Beides steht nicht zur Disposition des MSB. Die Dauer der Bildungsgänge, einschließlich der Höchstverweildauern, wird zudem durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen näher konkretisiert.

Gemäß § 7 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Hinsichtlich der Dauer der Bildungsgänge wird beispielhaft auf das Gymnasium, für welches der Gesetzgeber eine acht- oder neunjährige Dauer festgelegt hat (§ 16 SchulG) und das Berufskolleg, welches z. B. bei der Berufsfachschule einjährige, zweijährige und dreijährige Bildungsgänge unterscheidet (§ 22 Absatz 5 SchulG), verwiesen.

Das MSB kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen. Diese Ermächtigung zur Festlegung von verschiedenen Organisationsmodellen innerhalb der Schuljahresdauer umfasst aber nicht eine Verlängerung des Schuljahres an sich oder der grundsätzlichen Verweilzeit. Auch der Beginn der Schulpflicht ist gesetzlich in § 35 Absatz 1 SchulG festgelegt. Eine Umsetzung des vorgeschlagenen Modells würde demnach in vielfacher Hinsicht eine Gesetzesänderung durch den Landesgesetzgeber und eine Änderung vieler weiterer Rechtsvorschriften voraussetzen. Eine Schulzeitverlängerung entspräche zudem nicht dem Interesse aller Schülerinnen und Schüler und würde einen erheblichen Eingriff in deren Bildungslaufbahn darstellen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26617-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mittlerweile die Boosterimpfung erhalten hat. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 09.03.2022.

17-P-2021-26662-00Luftverkehr
Baugenehmigungen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der Wiese, die als Helikopterlandestelle genutzt wird, handelt es sich weder in bauplanungs- noch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht um eine bauliche Anlage. Daher besteht keine Möglichkeit, gegen diese Nutzung bauaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Jedoch hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 468, hier die Anlage und Pflege einer zweischürigen, extensiven Wiese eingehalten werden und die Wiese bzw. Ausgleichsfläche ungeachtet etwaiger Helikopterflüge nicht öfter als zweimal im Jahr gemäht werden darf.

Die bisher festgestellten Helikopterflugbewegungen an der in Rede stehenden Landestelle sind luftrechtlich zulässig, da sie von einer gültigen Allgemeinerlaubnis für Außenstarts und -landungen abgedeckt werden. Die zuständige Luftfahrtbehörde hat keine Erkenntnisse über unzulässige Starts oder Landungen von Hubschraubern, gegen die aufsichtlich einzuschreiten wäre.

17-P-2021-26669-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen bei dem Petenten durch die Rauchbelastung im Raucherraum der Einrichtung festgestellt wurden. Das Nichtraucherschutzgesetz wird eingehalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 14.02.2022,. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26695-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Unterrichtskürzungen zum zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 zurückgenommen werden konnten.

Die in der in Rede stehenden Schule gelten den Vorschriften betreffend die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unterlagen aufgrund der erheblichen Dynamik des Infektionsgeschehens zwischenzeitlich wiederholt Veränderungen. So wurde diese Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beispielsweise zum 02.12.2021 wiedereingeführt, womit damals vorübergehend dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte. Inzwischen ist die Pflicht wieder aufgehoben worden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26699-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er begrüßt die Entscheidung der Ausländerbehörde K. dahingehend, dem Petenten die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gleichzeitig empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und sämtliche erforderliche Nachweise zeitnah dort einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26726-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) müssen Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dies ist nach § 10 Abs. 4 des StAG der Fall, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petentin bislang keinen Regelnachweis im Sinne der Ziffer 10.1.1.6 der „Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz idF vom 01. Juni 2015“ (VAH-StAG) zum Nachweis der für eine Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse vorgelegt hat.

Bei der ausgestellten Bescheinigung der Petentin handelt es sich nicht um einen Regelnachweis der beschriebenen Art, sondern um einen bei der Volkshochschule abgelegten Einstufungstest.

Die Stadt G. beabsichtigt, die Petentin einzuladen, um sich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit ihr einen Eindruck von ihren Sprachkenntnissen zu verschaffen. Ggfs. kann dann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf ein Sprachzertifikat zu verzichten, wenn die Petentin nach der in dem Gespräch gewonnenen Überzeugung der Einbürgerungsbehörde „offensichtlich“ über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Angebot der Einbürgerungsbehörde und empfiehlt der Petentin, dieses anzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26736-00
Landschaftspflege
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Schließen der Gräben im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“ stellt danach keinen Verstoß gegen die Festsetzungen des Landschaftsplans dar. Vielmehr wurde mit dem Verfüllen der Gräben ein zunächst illegal hergestellter Zustand wieder zurückgebaut.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent auf seine Nachfragen keine inhaltliche Antwort erhalten hat.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), den Träger der Landschaftsplanung - den Rheinisch-Bergischen Kreis - zu bitten, dem Petenten nachträglich fachlich Antwort zum Sachverhalt zu geben, und ihm hierüber abschließend zu berichten.

17-P-2021-26738-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Entscheidung der Stadt A., den Anwohnern bis zum Straßenausbau in 2022/2023 die in Rede stehende Fläche durch Vertrag kostenlos zur Verfügung zu stellen, bewegt sich im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungsbereich (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass sich die kostenlose Verteilung von Parkplätzen als ein Entgegenkommen der Stadt erweisen soll und weist darauf hin, dass kein Rechtsverstoß des Bürgermeisters der Stadt A. festgestellt werden kann. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten kommt insofern nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26749-00
Landesplanung

Die Petition richtet sich gegen die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr.

Mit Bericht vom 06.07.2021 hat der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde den von der Verbandsversammlung am 25.06.2021 aufgestellten vorgenannten Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ für den Zuständigkeitsbereich des RVR gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Die mit der Anzeige vorgelegten Verfahrensunterlagen wurden dort hinsichtlich

möglicher rechtlicher Bedenken gemäß § 19 Abs. 6 S. 3 LPIG NRW geprüft.

Bei der Rechtsprüfung wurden weitere Landesministerien sowie das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einbezogen und um Stellungnahmen gebeten.

Die förmliche Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Rechtliche Bedenken haben sich daraus nicht ergeben. Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW wurde der Sachliche Teilplan am 14.12.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Sachliche Teilplan rechtskräftig.

Im Rahmen des Teilplanverfahrens hat ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen stattgefunden, in der zahlreiche Stellungnahmen auch zum deutlich verkleinerten und in „Linderhausen“ umbenannten Standort eingegangen sind.

Soweit die Petentin die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren in Frage stellt, ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche von der Petentin angeführten Stellungnahmen von Privatpersonen und öffentlichen Stellen, die die Festlegung des Standorts Linderhausen kritisieren, erfasst, gewichtet und bewertet wurden.

Die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren ermittelten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Sie wurden bewertet und gewichtet. Bezüglich des Standorts Linderhausen wurde das Erfordernis, im Ennepe-Ruhr-Kreis ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zu sichern, gegenüber den Freiraumbelangen bevorzugt.

Für die von der Petentin geforderte Rücknahme des Regionalen Kooperationsstandorts Linderhausen besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung. Die Ansicht, der Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan sei infolge eines Abwägungsausfalls rechtswidrig, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt. Eine Abwägung mit den Umweltbelangen hat stattgefunden.

Im Ergebnis liegen nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Verstöße gegen geltendes Recht vor. Die Petentin konnte die Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens ausreichend sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26753-00

Bauordnung

Der Petent, der Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks ist, richtet sich mit seiner Eingabe hinsichtlich der Durchführung einer Dachsanierung gegen die Gestaltungssatzung und das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bei einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass auf dem in Rede stehenden Grundstück das Dach neu gedeckt wird ohne Einhaltung der Vorgaben der für das Grundstück gültigen Gestaltungssatzung.

Das Grundstück befindet sich in der Zone I des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Gestaltungssatzung sind die Dächer im Satzungsbereich grundsätzlich in altdeutscher Deckung, alternativ in altdeutscher Doppeldeckung, Schuppendeckung oder Bogenschnittdeckung einzudecken.

Gegen die von der unteren Bauaufsichtsbehörde erlassene Ordnungsverfügung hat der Petent Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Des Weiteren wurde nachdem ein Antrag auf Änderung der Gestaltungssatzung seitens des Gestaltungsbeirats der Stadt abgelehnt wurde, auch der Antrag des Petenten auf Erteilung einer Abweichung negativ beschieden.

Der Petent hat ein Interesse an einer möglichst kostengünstigen Dacheindeckung. Hinsichtlich der von der Stadt geforderten Dacheindeckung wird darauf hingewiesen, dass für diese Fördermittel des Landes und der Stadt beantragt werden können, die den Petenten von einem

Großteil der Mehrkosten entlasten. Dass Rückbaukosten anfallen, hätte bei der Befolgung der Gestaltungssatzung vermieden werden können.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet sie jedoch um Bericht über den Ausgang des Klageverfahrens.

17-P-2021-26761-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent ärztlich untersucht wurde, ihm eine Bedarfsmedikation und ein Schmerzmittel verordnet wurden. Der Zimmereinschluss des Petenten erfolgte zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung. Gleichzeitig stand der Petent durchgehend unter pflegerischer Beobachtung.

Der Petent wurde in einem Krankenhaus vorgestellt, nachdem die Behandlungsmöglichkeiten der Klinik erschöpft waren. Dort wurde bei dem Petenten eine Meningitiserkrankung diagnostiziert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegen die Einrichtung eine Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gestellt hat, die jedoch inzwischen eingestellt wurde.

Der Petitionsausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Meningitiserkrankung keine Folgeschäden bei dem Petenten hinterließ.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26770-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert. Der Ausschuss hat fest-

gestellt, dass die Beschwerde der Petentin betreffend die Anordnung einer Maskenpflicht im schulischen Außenbereich am 11.11.2021 begründet ist.

Die untere Schulaufsichtsbehörde hat die Schulleiterin bereits auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen und sie angewiesen, diese künftig zu beachten. Damit wurden ausreichende Maßnahmen getroffen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2021-26787-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneuten Beschwerden der Petentin über den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die psychisch erkrankte Petentin dort seit Jahren bekannt ist und soweit sie dies zulässt, auch Unterstützung erhält.

Konkrete Beschwerden, auf die sinnstiftend Bezug genommen werden könnten, sind jedoch aus der erneuten Eingabe nicht erkennbar. Nach Aussage des Gesundheitsamtes lehnt die Petentin therapeutische Maßnahmen überwiegend ab.

Mangels Vorliegen konkreter Beschwerdepunkte ist somit eine rechtliche Bewertung des Petitions aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf nicht möglich. Dieser Auffassung schließt sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an.

Vor diesem Hintergrund sieht auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit einer Hilfestellung. Weitere Schreiben in dieser Art sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2021-26802-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht die Problematik langer Bearbeitungszeiten und unterstützt alle

Bemühungen der Sensibilisierung in der Behörde. Im Rahmen der Digitalisierung sollten die Servicemöglichkeiten ausgebaut werden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 09.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-26811-00
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung bestehen.

Der Landesregierung sind keine Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

17-P-2021-26814-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Angaben des Petenten bezüglich der späten oder fehlenden Informationsübermittlung über das Angebot im Herkunftsprachlichen Unterrichts (HSU) und den damit zusammenhängenden Rückgang der Anmeldezahlen in Sprachen wie Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Griechisch entsprechen nicht der Datenlage.

Das Gesuch, schulformübergreifende Lerngruppen im HSU für diese Sprachen zu vermeiden, widerspricht dem integrationspolitischen Grundgedanken, jede Sprache gleichermaßen wertzuschätzen und zu fördern. Um dies zu gewährleisten, sind die Vorgaben des HSU-Erlasses für alle Sprachen anzuwenden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-26847-00
Versorgung der Beamten
Unfallversicherung

Der Petent beantragt die Erstattung von Aufwendungen für eine Massagetherapie und für Thermalbäder aus Mitteln der Unfallfürsorge.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Ausgehend von der Diagnose „Lymphödem“ gemäß der ärztlichen Verordnung vom 21.09.2021 kann für die klassische Massagetherapie und die manuelle Lymphdrainage kein Zusammenhang mit der vom Justizvollzugsamt Hamm als Dienstunfall anerkannten Verletzungen hergestellt werden. Die Ablehnung einer Erstattung dieser Aufwendungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

17-P-2021-26870-00
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) hat berichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Es steht dem Petenten jedoch frei, seine Ansprüche gegenüber dem Finanzamt gerichtlich geltend zu machen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 06.04.2022 zur Kenntnisnahme.

17-P-2021-26879-00
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Grund für aufsichtliche Maßnahmen. Die Petition ist erledigt.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, ihre Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen.

17-P-2021-26882-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Eine Aussetzung der allgemeinen Schulpflicht ist angesichts der bestehenden Rechtslage nicht möglich. Ein freies Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt nicht in Betracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen trifft umfassende Maßnahmen des Infektionsschutzes für Schülerinnen und Schüler in der Schule. Diese werden laufend auf der Grundlage der aktuellen epidemiologischen Situation im Hinblick auf die Schutzwirkung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls auch kurzfristig angepasst. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Sach- und Rechtslage wurde die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum 02.12.2021 wiedereingeführt.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 17.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-26899-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Erhöhung und Dynamisierung der Einkommensobergrenze bereits umgesetzt wurde, sodass dem Anliegen des Petenten entsprechen werden konnte.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 10.03.2022.

17-P-2021-26928-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Beförderung von Personen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes die 3G-Regelung zum 20.03.2022 in Bussen und Bahnen entfällt.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Dienststelle des Petenten bereits in Eigeninitiative und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen die höchstmögliche Inanspruchnahme an Tele- und Heimarbeit ermöglicht hat.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26936-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 23.02.2022.

17-P-2021-26939-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass landesseitig bewusst auf eine Verpflichtung zur Vornahme der Tests verzichtet wurde, um allen Kindern den Zugang zum Kindertagesbetreuungsangebot zu ermöglichen und nicht jene auszuschließen, die besonders von den Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung profitieren.

Eine generelle Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen ergibt sich weder aus § 28b Infektionsschutzgesetz noch aus landesrechtlichen Regelungen. Nach § 4 Abs. 5 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) besteht eine Testpflicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung nur dann, wenn bei einem Kind, das in einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut wird oder bei einer in der Kindertagesbetreuung Beschäftigten/einem Beschäftigten, eine mittels Schnell- oder PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

In diesem Fall müssen in den folgenden 10 Tagen alle anderen Kinder mindestens vier Mal mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Wenn in einem Kindertagesbetreuungsangebot regelmäßig PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die Testpflicht durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt. Das heißt, Kinder, die nicht an der Pooltestung teilnehmen, können mittels Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Kinder, die sich an der Pooltestung beteiligen, nehmen zur Erfüllung der Testpflicht weiterhin an dieser teil.

Aus § 4 Abs. 5 der CoronaBetrVO ergibt sich die Entscheidungskompetenz für den örtlichen Träger der Jugendhilfe, zu bestimmen, dass die Kinder, die sich nicht an der PCR-Pooltestung beteiligen, wie die Kinder, die an der Pooltestung teilgenommen haben, bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests aus der Einrichtung auszuschließen sind. Das betrifft die erstmalige Rückkehr nach positiver PCR-Pooltestung.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26972-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte, da die zuständige Ausländerbehörde (ABH) ihr eine bis zum 05.06.2022 gültige Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz ausgestellt und übersandt hat. Hierdurch hatte die Petentin die Möglichkeit, ihren Studienaufenthalt im Rahmen des Austauschprogramms von Erasmus, das am 31.03.2022 endete, fortzusetzen. Weiterhin steht ihr so noch ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Angelegenheiten zu regeln (z. B. melderechtliche Abmeldung).

Für den Fall, dass sich die Petentin doch für einen weiteren Studienaufenthalt im Bundesgebiet entscheidet, kann nach Vorlage entsprechender Unterlagen abschließend über ihren Antrag entschieden werden. Andernfalls wäre ihr eine Rücknahme des Antrages zu empfehlen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die ABH hierzu erneut mit der Petentin in Verbindung setzen wird.

Die Vorgehensweise der ABH ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht demnach keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26977-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich im vorliegenden Fall zwei unterschiedliche Wahrnehmungen, insbesondere im Hinblick auf den Verkehrsverstoß, gegenüberstehen. Weder die Ausführungen des Petenten noch die des Polizeivollzugsbeamten sind objektivierbar. Dies bedeutet nicht, dass einer der Beteiligten die Unwahrheit sagt, denn das Erleben einer solchen Situation ist für alle Beteiligten unterschiedlich.

Eine Aufklärung im Nachhinein ist jedoch ohne unabhängige Zeugen bzw. objektive Anhaltspunkte nicht möglich, da einer Aussage nicht

mehr Bedeutung beigemessen werden kann als einer anderen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26979-00
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Das im Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020 geregelte Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung entspricht der allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelung für die Geltendmachung von Besoldungsansprüchen (§ 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes) und dient im Hinblick auf den spezialgesetzlich geregelten Nachzahlungsanspruch insoweit der Vereinheitlichung der Rechtslage.

Das LBV wird gebeten, die diesbezügliche Information zu verstärken.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

17-P-2021-26980-00
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Krefeld abgegeben und aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld in dem dort angelegten Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 Js 60/22 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26986-00
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Für die Jahre 2015 bis 2019, für die der Petent keine Anträge oder Widersprüche gestellt hat, ist die Gewährung von Nachzahlungen ausgeschlossen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

17-P-2021-26987-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über sämtliche Anliegen des Petenten, über seine vollzugliche Situation in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, über die Gründe für die Dauer bis zur Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen sowie über Inhalt und Stand der Vollstreckungsverfahren 30 Js 8988/07 und 331 Js 2109/02 der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie 6 Js 139/12 der Staatsanwaltschaft Essen informiert.

In vollstreckungsrechtlicher Hinsicht hat der Petitionsausschuss zum einen zur Kenntnis genommen, dass das diesbezügliche Petition aufgrund des zwischenzeitlich zurückgezogenen Einverständnisses des Petenten mit einer Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafen zur Bewährung erledigt ist und zum anderen, dass die Staatsanwaltschaft Essen dem Petenten in dem Verfahren 6 Js 139/12 einen Bescheid hinsichtlich ihrer Prüfung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen wird.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26993-00Luftverkehr

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Mit seiner Eingabe fordert der Petent ein generelles Nachtflugverbot von 23:00 bis 05:00 Uhr für den Fracht- und Passagierverkehr an dem in Rede stehenden Verkehrsflughafen. Des Weiteren fordert er die Verhinderung einer Verlängerung der Nachtfluggenehmigung bis 2050.

Ein generelles Nachtflugverbot kommt nicht in Betracht. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat zuletzt mit Urteil vom 03.06.2015 eine Klage von den Flughafenwohnern, die sich vor allem gegen den nächtlichen Flugverkehr auf dem in Rede stehenden Flughafen gewandt hat, abgewiesen. Eine Revision wurde ebenfalls nicht zugelassen. Die insoweit erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 zurückgewiesen.

Auch die von dem Petenten genannte Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, die sich unter anderem gegen das vorgenannte Urteil des OVG NRW gerichtet hat, wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Des Weiteren wurde die Nachtfluggenehmigung im Jahr 2010 nicht im Eilverfahren erteilt. Das damalige Verwaltungsverfahren wurde auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Darüber hinaus liegt bisher kein entsprechender Antrag der Flughafengesellschaft auf Verlängerung der Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen vor. Sobald der Genehmigungsbehörde ein Antrag vorliegt, wird dieser nach Maßgabe des LuftVG und VwVfG geprüft und einer Entscheidung zugeführt.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Thematik „Ultrafeinstaub“ am Verkehrsflughafen wird darauf hingewiesen, dass es diesbezüglich weder gesetzliche Vorgaben zur Durchführung von Messungen noch zu Ziel-

und Grenzwerten gibt. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Ultrafeinstaub auf die menschliche Gesundheit sind derzeit nicht ausreichend.

Im Übrigen weist der Petent auf den von der Genehmigungsbehörde (mehrfach) unternommenen Versuch der Einführung einer Kernruhezeit im Passagierflugverkehr zwischen 0:00 und 05:00 Uhr hin. Dieser wurde durch das damalige Bundesverkehrsministerium zurückgewiesen. Die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Sie kann sich nicht darüber hinwegsetzen. Dies ergibt sich daraus, dass die Luftverkehrsverwaltung gemäß Art. 85 Grundgesetz in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz als Bundesauftragsverwaltung ausgestaltet ist.

Die Vermutung des Petenten, dass mit dem sogenannten NeSS-Verfahren Flugrouten über dicht besiedelten Gebieten gebündelt werden, kann nicht bestätigt werden. Unzutreffend ist ebenfalls, dass Messwerte auf Grundlage des Fluglärmschutzgesetzes zu einem Dauerschallpegel kumuliert werden, damit Lärmereignisse durch den lauten Frachtflugbetrieb schön gerechnet werden. So wird beispielsweise bei der Berechnung der nächtlichen Lärmschutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Fluglärmschutzgesetz nicht nur der Dauerschallpegel (L_{Aeq} Nacht von 55 dB (A)), sondern auch der Maximalpegel (L_{Amax} von 6 mal 57 dB (A) innen sowie 6 mal 72 dB (A) außen) zugrunde gelegt wird. Sobald eines dieser Kriterien erfüllt ist, gehört der Bereich zur nächtlichen Lärmschutzzone und ein Anspruch auf Förderung von baulichen Schallschutzmaßnahmen ist gegeben.

17-P-2021-26994-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 09.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-27022-00
Baugenehmigungen

Die Eingabe der Petentin richtet sich gegen das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt hinsichtlich eines Umbaus und einer Erweiterung des Dachgeschosses einer Doppelhaushälfte. Die Petentin ist Eigentümerin und Bewohnerin der östlich angrenzenden Doppelhaushälfte.

Da die Erteilung einer Abweichung oder Befreiung im Rahmen des Bauantragsverfahrens nicht erforderlich war und das in Rede stehende Bauvorhaben nicht die Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Bauordnung (BauO) NRW 2018 erfüllt, ist die Beteiligung der Eigentümer angrenzender Grundstücke gemäß § 72 BauO NRW 2018 nicht erforderlich.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat im Rahmen des Bauantragsverfahrens die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit und die baunebenrechtlichen Belange geprüft. Das Rücksichtnahmegebot wurde ebenfalls durch die untere Bauaufsichtsbehörde beachtet. Durch die Anhebung des Dachgeschosses und der Errichtung von zwei Zwerchhäusern ist eine mögliche Verunstaltung nicht ersichtlich. Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme nicht verunstaltet und wirkt auch nicht störend. Der Doppelhauscharakter wird durch das straßenseitige Zwerchhaus nachträglich betont, da die angrenzende Doppelhaushälfte ebenfalls einen Dachaufbau in ähnlicher Größenordnung aufweist. Die Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW 2018 werden eingehalten. Es entsteht zudem keine Situation bei der im Sinne einer Aussichtsplattform eine erhebliche Einsichtnahme auf das benachbarte Grundstück entsteht. Das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht beeinträchtigt.

Statische Berechnungen sind im einfachen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht selbst zu prüfen. Die Verantwortung wurden qualifizierten Tragwerksplanern gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 BauO NRW 2018 übertragen. Die Bescheinigung des qualifizierten Tragwerksplaners ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2, wie es vorliegend der Fall ist, muss der qualifizierte Tragwerksplaner gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 BauO NRW 2018 nicht nur die Standsicherheit des Bauvorhabens selbst, sondern auch die des Nebengebäudes bescheinigen. Der unteren Bauauf-

sichtsbehörde liegt die Bescheinigung der Standsicherheit vor.

Die Bauausführung, die gemäß § 3 BauO NRW 2018 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat, obliegt vorrangig der Bauherrschaft und den beauftragten Unternehmen. Bei Missständen oder Schäden an Fremdeigentum ist eine zivilrechtliche Klärung erforderlich.

Eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten für Ingenieurleistungen oder Bauschäden von der Stadt im Wege der Amtshaftung ist nicht erkennbar. Für entstandene oder eventuell entstehende Bauschäden am Nachbargebäude ist der zivilrechtliche Weg zu wählen.

Im Ergebnis liegt kein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt vor, sodass der Petitionsausschuss davon absieht, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen. Sofern die Petentin durch die Baumaßnahme des Nachbarn Schäden an ihrem Eigentum feststellen sollte, steht es ihr frei, diesen Missstand zivilrechtlich klären zu lassen.

17-P-2021-27028-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass inzwischen die ausstehenden Beträge bei der Petentin eingegangen sind und die monatlichen Zahlungen laufen.

17-P-2021-27054-00
Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) hat berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Maskenpflicht an Schulen zum 02.04.2022

geendet hat, sodass dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 22.03.2022.

17-P-2021-27056-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 10.03.2022.

17-P-2021-27057-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Die Petenten, nigerianische Staatsangehörige, begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Asylanträge der Familie rechtskräftig abgelehnt worden sind und die Petenten seit dem 18.07.2021 vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Asylanträge ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt (§ 5 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG). Einflussmöglichkeiten

der Länder auf die Entscheidung des BAMF bestehen nicht. Die Ausländerbehörden (ABH) sind an die asylrechtlichen Entscheidungen (§§ 6, 42 AsylG). Aktuell wird die Familie aufgrund fehlender Passpapiere im Bundesgebiet geduldet.

Bei Vorlage eines Nationalpasses sieht die zuständige ABH jedoch Chancen bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz an den Petenten. Die Frage der Erteilung von entsprechenden Aufenthaltserlaubnissen an die Petentin und die gemeinsamen Kinder wird im Nachgang der abschließenden diesbezüglichen Entscheidung durch die ABH geprüft.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorgehen der ABH und nimmt zur Kenntnis, dass für den Petenten zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag beim nigerianischen Konsulat gestellt wurde. Der Familie wird geraten, künftig eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und ihrer Passpflicht nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27060-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist kenianischer Staatsangehöriger. Seine Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte 2014 mit einem Visum zur Ausübung einer Au-Pair-Tätigkeit. Im Anschluss wurde ihm zum Ableisten eines freiwilligen Sozialen Jahres die zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert. 2016 wurde dem Petenten zur Absolvierung einer schulischen Ausbildung zum Jugend- und Heimerzieher eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese wurde zum Zwecke der Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung bis Ende September 2020 verlängert.

Die Verlängerung und (Neu-)Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde abgelehnt. Diese

Entscheidung ist bestandskräftig. Der Petent ist mithin vollziehbar ausreisepflichtig.

Das ebenfalls angestrebte Härtefallverfahren blieb erfolglos.

Aufgrund erheblicher psychischer Belastungen und Suizidversuche war der Petent mehrfach in stationärer Behandlung. Derzeit wird er noch ambulant behandelt.

Mit vorliegender Petition wird insbesondere unter Hinweis auf einen präferierten Ausbildungsbeginn der weitere Verbleib im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik nachvollziehen. Seine bisherigen -insbesondere sprachlichen - Integrationsleistungen werden anerkannt. Die vorgetragenen psychischen Belastungen und die nun beginnende Stabilisierung durch die Therapiemaßnahmen werden ebenso zur Kenntnis genommen. Gleichwohl bedarf es wie im Erörterungstermin besprochen, insbesondere zur weiteren Prüfung der Erteilung einer Ausbildungsduldung zunächst einer Reisefähigkeitsuntersuchung. Der Petitionsausschuss würde eine zeitnahe Untersuchung begrüßen. Sofern eine Reiseunfähigkeit festgestellt wird, würde der Petitionsausschuss eine wohlwollende Prüfung der Erteilung einer Ausbildungsduldung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen begrüßen.

Gleichwohl wird dringend dazu geraten, parallel bereits die geordnete Aus- und Wiedereinreise im Visumverfahren vorzubereiten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer möglicherweise festgestellten Reisefähigkeit als auch in Bezug auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-27066-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist serbische Staatsangehörige. Sie reiste erstmals im Oktober 1992 im Alter

von sieben Jahren gemeinsam mit ihren Eltern in das Bundesgebiet ein. Die gestellten Asyl- und Asylfolgeanträge blieben erfolglos. Die Rückführung in ihr Heimatland erfolgte 2002. 2019 reiste die Petentin mit ihren drei minderjährigen Töchtern sodann erneut in das Bundesgebiet ein, um ihren sich im Bundesgebiet aufhaltenden Verlobten und Vater der Töchter zu besuchen. Dieser hielt sich seit 2008 unerlaubt im Bundesgebiet auf. 2019 verstarb er in Folge eines Arbeitsunfalles. Die Petentin reiste Mitte 2019 zur Beerdigung ihres Verlobten kurzzeitig nach Serbien aus. Seit Juli 2019 hält sie sich mit ihren Kindern wieder im Bundesgebiet auf. Der Aufenthalt der Petentin nebst ihrer Kinder wird derzeit aus rechtlichen Gründen, nämlich bis zum Erlass des rechtsmittel-fähigen Bescheides die Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis bzw. Beschäftigungserlaubnis betreffend, durch die zuständige Ausländerbehörde gem. § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet.

Mit vorliegender Petition wird der weitere Verbleib im Bundesgebiet begehrt. Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin und ihrer Kinder nach einem gesicherten Aufenthalt nachvollziehen. In Ermangelung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Voraufenthaltes fällt die Petentin jedoch nicht in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 AufenthG. Auch die Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG begünstigen die Petentin und ihre Töchter leider nicht, da sich der Vater der Kinder unerlaubt im Bundesgebiet aufhielt und die Familie nicht mit dem erforderlichen Visum in das Bundesgebiet eingereist ist.

Es wird gebeten zu prüfen, ob eine Rückabwicklung der erhaltenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist, und die Petentin sodann unter die sog. Westbal-kanregelung fällt.

Für den Fall, dass dieses Vorgehen nicht erfolgsversprechend ist wird dazu geraten, die Möglichkeiten des Beginns einer Ausbildung beispielsweise im pflegerischen Bereich zu prüfen und sodann nach einer freiwilligen Ausreise im geregelten Visumverfahren wieder in das Bundesgebiet einzureisen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Aufenthaltszeiten im Heimatland möglichst gering ausfielen. Auf die Möglichkeit vorab einen Termin bei der zuständigen konsularischen Vertretung im Heimatland zu vereinbaren wird hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge

und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-27071-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zum einen zur Kenntnis, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern (IM) für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte einer nicht umfassend sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ergeben haben. Zum anderen stellt er fest, dass die Kreispolizeibehörde A. Kommunikationsdefizite zwischen dem Petenten und der zuständigen Sachbearbeitung erkannt hat und die diesbezügliche Wahrnehmung des Petenten bedauert.

Inzwischen ist bekannt, dass sich der Petent an den „Weissen Ring“ gewandt und sich für das Bemühen der Polizei bedankt hat.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27072-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit- im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 17.03.2022.

17-P-2021-27074-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Entscheidung der Stadt, die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr in dem in Rede stehenden Bereich beizubehalten und vom Einbau von Sperrpfosten oder Drängelgittern

auf dem Gehweg abzusehen, ist nicht zu beanstanden.

Dem Wunsch des Petenten nach Führung des Radverkehrs westlich der Ruhr wird mit der Ankündigung der Stadt, die dort gelegene Kommunalstraße Stauseebogen als Bestandteil des städtischen Radhaupttroutennetzes in eine Fahrradstraße umzuwandeln, entsprochen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, nach Abschluss der Baumaßnahme über die Kommunikation zur neuen Radlaufrouete zu berichten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen und übersendet dem Petenten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme vom 02.03.2022.

17-P-2021-27075-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27080-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 08.03.2022 zur weiteren Information.

17-P-2021-27082-00
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme kommt der Petitionsausschuss zu dem Entschluss, der Landesregierung (MF) keine Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 22.03.2022.

17-P-2021-27089-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

17-P-2021-27096-00
Straßenverkehr

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die vom Petenten angesprochenen Irritationen einiger am Verkehr Teilnehmenden im benannten Streckenabschnitt sind der Stadt bekannt und werden nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden zukünftig durch das Aufstellen von Spurführungstafeln verhindert.

Aufgrund der Notwendigkeit, das weitere Vorgehen in der Maßnahmen zwischen mehreren

Behörden abzustimmen, hat sich die Beantwortung der Eingabe des Petenten verzögert. Um Fehlinformationen zu verhindern, wurden keine Zwischenstände von der Stadt an den Petenten verschickt. Hierfür bittet die Stadt um Verständnis.

17-P-2021-27098-00
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dabei hat er davon Kenntnis erlangt, dass der Sohn des Petenten verstorben ist. Er spricht dem Petenten und seinen Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

In der Sache sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Der Ausschuss hat von dem Inhalt und den Hintergründen der gemeinsamen Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Bielefeld und der Kreispolizeibehörde Bielefeld vom 09.12.2021 Kenntnis genommen. Demnach entspricht die Bezeichnung des verstorbenen Sohnes des Petenten als „polizeibekannt“ den Tatsachen und erfolgte auf Grundlage von § 4 des Landespressegesetzes Nordrhein-Westfalen nach der gebotenen umfassenden Abwägung schutzwürdiger privater Interessen des Tatopfers einerseits und des öffentlichen Informationsinteresses andererseits.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes haben keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27105-00
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-27106-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen.

Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 18.03.2022.

17-P-2021-27112-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin zwischenzeitlich entsprochen werden konnte, da für die Sportausübung in Innenräumen kein 2Gplus-Erfordernis mehr besteht.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

17-P-2021-27113-00Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Förderantrag für das Masterstudium ist zwischenzeitlich abschließend bearbeitet worden. Die Zahlungen an die Petentin sind zwischenzeitlich erfolgt.

Die Nachforderung der Unterlagen bei der Petentin ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die Petition ist jedoch zum Anlass genommen worden, das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Düsseldorf anzuweisen, in ähnlich gelagerten Fällen von der Möglichkeit einer Vorbehaltsbewilligung möglichst früh Gebrauch zu machen, um den Zeitraum ohne Förderungsleistungen möglichst kurz zu halten.

Grundsätzlich sollen die Ämter für Ausbildungsförderung auch die von den Antragstellenden genannte Adresse verwenden. Das Amt für Ausbildungsförderung hat das im Fall der Petentin zwischenzeitlich umgesetzt.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 08.03.2022.

17-P-2021-27115-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einreise nach Deutschland bundesweit durch die Coronavirus-Einreiseverordnung geregelt wird.

Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 23.03.2022.

17-P-2021-27119-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Es wird unterstellt, dass die Auffassung der Stadt zutreffend ist, dass es sich bei der Straße im Bereich des Grundstücks des Petenten um eine öffentliche Straße handelt. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Es entspricht auch dem Interesse des Petenten, die Übernahme durch die Stadt beanspruchen zu können.

Der Petent hat einen Anspruch gegen die Stadt auf Übernahme seines für die öffentliche Straße in Anspruch genommenen Grundstücks durch die Stadt aus § 11 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, den die Stadt auch grundsätzlich zu erfüllen bereit ist.

Streitig ist allein der Wert des Grundstücks. Insoweit handelt es sich um eine privatrechtlich

zu klärende Frage, auf die keine Einflussnahme im Wege der Straßenaufsicht möglich ist. Das von der Stadt bisher unterbreitete Angebot von 1 Euro/qm ist auch nicht als willkürlich einzuschätzen. Denn es handelt sich entschädigungsrechtlich um eine sogenannte „bleibende Gemeinbedarfsfläche“, die einer öffentlichen Zweckbindung unterliegt, die auch nach der Veräußerung beibehalten werden soll. Da grundsätzlich keine rentierliche Nutzung aus den angesprochenen Flächen zu ziehen ist, ist bei solchen Flächen im Grundsatz nur ein geringer Anerkennungsbeitrag in Ansatz zu bringen.

Ob möglicherweise eine Entschädigung in Höhe des Werts in Betracht kommt, den das Grundstück vor dem angenommenen Zeitpunkt der Widmung zur öffentlichen Straße kraft unvordenklicher Verjährung im Jahr 1882 hatte und wie sich dieser Betrag mit Verzinsung im Vergleich zum Angebot der Stadt darstellen würde, kann seitens des Petitionsausschusses nicht beurteilt werden.

Vielmehr steht es dem Petenten offen, bezüglich der Höhe der ihm zustehenden Entschädigung für das abzugebende Grundstück bei der Enteignungsbehörde, vorliegend der Bezirksregierung Düsseldorf, die Festsetzung einer Entschädigung zu beantragen. Daher wird dem Petenten empfohlen, sich mit einem Antrag auf Entschädigungsfestsetzung an die Enteignungsbehörde zu wenden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27120-00
Beamtenrecht

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung für eine Weiterbeschäftigung im Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren moniert der Petent den Umgang der Bezirksregierung Köln mit seiner Beschwerde über eine vermutliche Dienstpflichtverletzung eines Kollegen im Juli/August 2019.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die Bezirksregierung kommt der Suchpflicht gemäß § 26 BeamStG ordnungsgemäß nach. Auch die von dem Petenten im Jahr 2019 eingereichte Beschwerde wurde seitens der Bezirksregierung Köln begründet zurückgewiesen.

Das Handeln der Bezirksregierung Köln ist nicht zu beanstanden.

Die Petition ist erledigt.

17-P-2021-27121-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie des Ministerpräsidenten vom 22.03.2022.

17-P-2021-27128-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss spricht im Namen seiner Mitglieder der Petentin und ihrer Familie sein Beileid zum Tod ihres Ehemannes aus.

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, stellt aber fest, dass ihre Vorschläge nicht mit dem Hochwasserschutz, der in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, vereinbar sind.

Jegliche Fremdnutzung der Deichkrone oder der Deichböschung kann die Schutzfunktion des Deiches beeinträchtigen und ist daher grundsätzlich zu vermeiden. Die Ablehnung der Stadt D., Teile des Deiches zu Bewirtschaftungszwecken der Gartenwirtschaft der Petentin zu nutzen, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27130-00Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bodenschätze eines Landes keine unmittelbaren Auswirkungen auf Zahlungsverpflichtungen im Finanzkraftausgleich (ehemals Länderfinanzausgleich) haben. Gleichwohl führen diese zu entsprechenden Steuereinnahmen (z. B. Körperschaftsteuern von Energieversorgungsunternehmen), die in die Finanzkraft des jeweiligen Landes einfließen und diese stärken. Die EEG-Umlage selbst wird dabei nicht berücksichtigt. Das System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs hat die Aufgabe, die Finanzkraftunterschiede unter den Ländern angemessen auszugleichen, so dass alle Länder in die Lage versetzt werden, den ihnen zugewiesenen Aufgaben nachzukommen.

Die Zahlungsströme im Länderfinanzausgleich (ab 2020 Finanzkraftausgleich) sind auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) öffentlich einsehbar und können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/laenderfinanzausgleich.html

Von einem Ausdruck der dort abrufbaren Informationen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit den dort zur Verfügung gestellten Informationen die Öffentlichkeit ausreichend über das Thema informiert wird. Von einem zusätzlichen Internetauftritt wird abgesehen. Auf die Planung der inhaltlichen Themen von Sendungen des WDR kann der Landtag NRW keinen Einfluss nehmen. Dies obliegt ausschließlich dem WDR selbst.

Die auf der Seite des BMF zur Verfügung stehenden Übersichten enthalten keine Auskünfte zur EEG-Umlage, da die Umlage nicht Teil des Länderfinanzausgleichs ist. Die EEG-Umlage stellt ein Finanzierungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar und ist im Erneuerbaren-Energien-Gesetz festgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber kaufen Strom, der aus regenerativen Quellen eingespeist wird, zu einem gesetzlich festgelegten Betrag auf und verkaufen ihn an der Strombörse weiter. Der

Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis wird ihnen mit Hilfe der EEG-Umlage erstattet. So kann Betreibern von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine klar festgelegte Einspeisevergütung für 20 Jahre garantiert werden. Eine andere Möglichkeit ist es, den produzierten Strom direkt zu vermarkten. In diesem Fall wird die Einspeisevergütung über das Marktprämienmodell sichergestellt, das die Differenz zum Verkaufspreis ausgleicht. Die gezahlte Marktprämie stammt ebenfalls aus der EEG-Umlage.

Die EEG-Umlage ist Bestandteil des Strompreises und wird daher von allen Stromverbrauchern finanziert. Der Umlagesatz hängt von verschiedenen Faktoren ab und wird spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres veröffentlicht. Berücksichtigt werden z.B. der erwartete Börsen-Strompreis, die Höhe des Letztverbrauchs oder der Zubau von Anlagen, die von der Förderung betroffen sind. Weiterhin gibt es Sonderregelungen für Unternehmen mit besonders hohem Strombedarf, Schienenbahnen oder Eigenversorger.

Bezüglich der Anfrage von Informationen über von Hartz-IV-Empfängern bezahlten Mehrwertsteuern liegen keine statistischen Informationen vor. Weiterhin ist eine solche statistische Erhebung dem Grund nach nicht umsetzbar. Dies schließt somit auch einen entsprechenden Forschungsauftrag aus.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-11602-02Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-17128-02Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Be-

schwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft hat.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterbringung des Petenten dem Gericht obliegt und die Fortdauer der Unterbringung des Petenten zuletzt am 25.11.2021 angeordnet wurde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Sachverhalt zu den Punkten Zwangsmedikation, nicht erhaltenen Allergietest und der Wahlunterlagen nicht geändert hat und insoweit auf seinen Beschluss vom 20.11.2021 Bezug genommen wird. Er stellt fest, dass eine Kontaktaufnahme zum Rechtsanwalt des Petenten jederzeit möglich war.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-17627-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 28.07.2020 verbleiben.

17-P-2022-18319-01

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen erneuten Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss zum hiesigen Geschäftszeichen 17-P-2020-18319-00 verwiesen.

Angesichts der anhängigen gerichtlichen Verfahren wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Es wird klargestellt, dass die komplexen Fragen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der genutzten Anwendungen nicht im Rahmen des Petitionsverfahrens geklärt werden können

und keine Durchgriffsmöglichkeiten auf die Schule bestehen.

Die entsprechenden Abstimmungs- und Einordnungsprozesse sind landesseitig bislang nicht abgeschlossen. Hier bedarf es aus Sicht des Petitionsausschusses für alle Beteiligten einer zeitnahen, abschließenden und rechtssicheren Regelung.

Gleichwohl ist das derzeitige Kommunikationsverhalten der unmittelbar beteiligten Parteien kein tragbarer Zustand. Der Petitionsausschuss würde es sehr begrüßen, wenn sowohl seitens der Schule als auch seitens der Petenten zeitnah die bereits im Erörterungstermin umrissenen Detailfragen bei der konkreten Anwendung der digitalen Strukturen definiert und im gemeinsamen, wohlwollenden und vertrauensvollen Austausch datenschutzrechtlich gesicherte und tragfähige Alternativen und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Diese sind stets am Wohle des Sohnes der Petenten und dessen vollumfänglicher, stigmatisierungsfreier Teilhabe am Unterricht und Schulleben zu orientieren.

17-P-2022-20079-02

Vergaberecht Zivilrecht

Nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 08.06.2021 und 26.10.2021 verbleiben.

17-P-2022-20492-02

Kommunalabgaben Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.11.2021 verbleiben.

17-P-2022-21268-01Grundsicherung

Bei der weiteren Eingabe handelt es sich um eine reine Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese bearbeitet die Stadt als Sozialhilfeträger in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen werden keine sozialhilferechtliche Aspekte angesprochen. Der Petitionsausschuss weist die Eingabe daher wegen Unzuständigkeit zurück.

17-P-2022-21600-02Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-21701-01BaugenehmigungenZivilrecht

Mit ihrer weiteren Eingabe wenden sich die Petenten erneut gegen eine zu Lasten ihres Grundstücks eingetragene Zufahrts- und Erschließungsbaulast zu Gunsten einer Garage auf dem Nachbargrundstück.

Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.09.2021 verbleiben, auf dessen Inhalt insbesondere hinsichtlich der Empfehlung, sich anwaltlich bezüglich der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Löschung der Baulast beraten zu lassen, verwiesen wird.

17-P-2022-22092-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 08.06.2021 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-22203-01RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Weiterhin wird kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gesehen. Dem Petenten steht es frei, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 29.06.2021 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-22941-01Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Die Geschwindigkeitsmessung fand in der Mitte des in Rede stehenden geraden Straßenabschnitts statt. Die Stelle ist somit zur Messung geeignet.

Das Maß an Parkverstößen ist gering und bedarf keiner Steigerung der Kontrollhäufigkeit.

Zu erwähnen ist erneut, dass in der Straße Ecksteins Hof keine Unfallproblematik besteht.

Im Ergebnis besteht weiterhin kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-23079-01
Gesundheitswesen

Auch die erneute Eingabe des Petenten ist nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens überprüfbar.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-23198-01
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-23265-01
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Es wird gebeten, die laufenden Ermittlungen abzuwarten.

17-P-2022-24086-01
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 26.10.2021 verbleiben.

17-P-2022-24099-01
Dienstaufsichtsbeschwerden
Arbeitsförderung

Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.11.2021 zu ändern.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Petenten bezüglich des Verhaltens des Leiters des Jobcenters nun beim Kreis als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt. Dem Petenten wurde eine entsprechende Eingangsbestätigung übersandt. Das Ergebnis der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt abzuwarten.

17-P-2022-24639-01
Strafvollzug
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin sowie den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt nochmals unterrichtet.

Er hat sich erneut umfassend über die persönlichen Lebensumstände der Petentin, deren Gesundheitszustand und die zu ihrer Behandlung durch die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede getroffenen diagnostischen und medizinischen Maßnahmen informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass – noch vor Anbringung der weiteren Petition – eine Überweisung zum „Brustzentrum Bielefeld“ erfolgt und eine Vorstellung der Petentin dort für den 30.03.2022 terminiert gewesen ist.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Bielefeld aus Anlass der Petition ein weiteres Gnadenverfahren eingeleitet, das Gnadengesuch der Petentin mit Bescheid vom 14.02.2022 erneut mangels Gnadengründen abgelehnt hat und Einwendungen gegen diese Entscheidungen nicht erhoben worden sind.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Petition zum Anlass genommen hat, erneut einen Strafausstand gemäß § 455 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 StPO zu prüfen, das Vorliegen einer krankheitsbedingten Vollzugsuntauglichkeit der Petentin im Ergebnis jedoch verneint hat.

Die staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung sowie diejenige der

Gnadenstelle bei dem Landgericht Bielefeld sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-24645-01

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es zu keiner zeitnahen Einigung zwischen der Petentin und der Städteregion hinsichtlich der Veräußerung des Tieres „F.“ gekommen ist. Vielmehr wurden das Tier „F.“ und weitere Tiere am 08.04. vom Hof der Petentin im Wege der geduldeten Zwangsvollstreckung abgeholt.

Der Petitionsausschuss wiederholt seine Einschätzung, dass denkbare Meinungsverschiedenheiten bei der Veräußerung der (weiteren) Tiere nach den im ersten Beschluss skizzierten objektiven Kriterien hätten vorgenommen werden können. Die Städteregion trägt vor, dass die vom Petitionsausschuss angeregte einvernehmliche Lösung (ggf. unter Beteiligung eines neutralen Dritten, z. B. eines Mediators) nicht mehr möglich gewesen sei. Als Begründung wird angeführt, dass diese einvernehmliche Lösung durch die aus Sicht der Städteregion wirksam erfolgte Kündigung nicht mehr gegeben sei. Dies ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Schließlich sind einvernehmliche Lösungen (z. B. in Form eines Vergleichs) zu jedem Zeitpunkt eines Prozesses bzw. einer rechtlichen Auseinandersetzung möglich, wenn beide Beteiligten Gesprächsbereitschaft zeigen und sich offen für die Argumente des Gegenübers zeigen.

17-P-2022-24833-02

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden

wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 11.01.2022 und vom 08.03.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-25123-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten

zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 08.02.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-25332-01

Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 08.02.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-25889-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden

wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 08.03.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-26696-01

Ordnungswidrigkeiten
Bauordnung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petenten haben weitere Eingaben eingereicht. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher beim Beschluss vom 29.03.2022 verbleiben.

17-P-2022-27133-00

Straßenverkehr

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung des Kreises, den Antrag der Petentin auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung und dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachung auf dem besagten Teilstück der L 298 abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Für die von der Petentin gewünschte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

sowie für die Errichtung einer Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

17-P-2022-27140-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Schriftzeichen Digamma und Koppa besitzen keine Relevanz für den Unterricht im Fach Griechisch und die Benennung möglicher weiterer Varianten des Coronas-Virus ist nicht an die Verwendung griechischer Schriftzeichen gebunden.

17-P-2022-27141-00

Versorgung der Beamten

Die Petentin beklagt, dass sie auf ihre Anfrage bezüglich der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für einen stationären Krankenhausaufenthalt in einer Privatklinik keine konkrete Kostenzusage durch das Competence Center Beihilfe (CCB) der Stadt Düsseldorf erhalten habe.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Er nimmt auch zur Kenntnis, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin gegen zwei Mitarbeiterinnen des CCB durch den Leiter des CCB geprüft und mit Schreiben vom 28.01.2022 beantwortet wurde. Es konnte kein Fehlverhalten festgestellt werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27143-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-27149-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die mit der Petition begehrte Antragsbearbeitung aufgrund eines Fehlverhaltens von Justizbediensteten versäumt und etwa erbetene Auskünfte zum Bearbeitungsstand verweigert wurden. Insofern haben die aufsichtsrechtlichen Nachforschungen nicht erwiesen, dass der betreffende Antrag bei Gericht eingegangen und Gegenstand von telefonischen Erkundigungen durch den Petenten oder seine Verfahrensbevollmächtigten gewesen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz – MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 15.03.2022 nebst Anlage.

17-P-2022-27158-01

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Dem Petenten steht es weiterhin frei, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 08.02.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27162-00

Beamtenrecht

Der Petent hat sich auf eine Stelle beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beworben und trägt vor, dass das Verfahren nicht transparent gewesen sei und er sich diskriminiert und benachteiligt fühle.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Vor dem Hintergrund der nachstehenden Ausführungen sieht er keinen Anlass für Maßnahmen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der LVR zwei Stellen als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich „Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz“ ausgeschrieben hatte. Aus dem Besetzungsvorschlag geht hervor, dass der Petent der drittbeste Bewerber war. Daher wurden für die Besetzung der beiden ausgeschriebenen Stellen nach dem Prinzip der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz die beiden besten Bewerber vorgeschlagen.

Während der Bewerbungsfrist zu den o. g. Stellen ist eine weitere inhalts- und wertgleiche Stelle frei geworden. Daher hatte der LVR zunächst beabsichtigt, für diese unter Verzicht auf eine separate Ausschreibung den Petenten vorzuschlagen, da dieser der drittbeste Kandidat war. Der Petent erhielt damit keine Rückmeldung für eine der beiden ausgeschriebenen Stellen, sondern für eine bis dato noch nicht ausgeschriebene Stelle.

Der LVR hat den Petent darauf hingewiesen, dass eine abschließende Entscheidung über eine Einstellung erst nach Sichtung der Personalakte getroffen werden kann. Letztendlich hat sich der LVR in der Gesamtschau und nach Sichtung der Personalakte dazu entschieden, den Petenten nicht einzustellen und die dritte, bisher nicht ausgeschriebene Stelle, auszuschreiben.

Der Vorwurf des Petenten, in irgendeiner Form diskriminiert und/oder unfair behandelt zu haben, bzw. die Vorschriften zur Ausschreibung und Durchführung von Stellenausschreibungsverfahren arbeitsrechtswidrig angewandt zu haben, wird zurückgewiesen.

Das Stellenbesetzungsverfahren selbst ist jedoch insgesamt den Rechtsvorschriften entsprechend durchgeführt worden. Die beiden Stellen, die ausgeschrieben waren und auf die der Petent sich beworben hat, wurden mit den beiden besten Bewerbern besetzt. Die Dauer des gesamten Bewerbungsverfahrens ist auf die Beteiligung der politischen und personalvertretungsrechtlichen Gremien zurückzuführen.

Offensichtlich ist es während der Stellungsbesetzungsverfahren zu diversen Missverständnissen zwischen dem Petenten und dem LVR gekommen. Der Ausschuss stellt fest, dass der LVR in Bezug auf die dritte ausgeschriebene

Stelle dem Petenten gegenüber hätte transparenter sein können.

17-P-2022-27173-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt umfassend informiert.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin und nimmt zur Kenntnis, dass die Problematik des erhöhten OGS-Bedarfs an der in Rede stehenden Gemeinschafts-Grundschule (GGs) bekannt ist.

Der Ausschuss hat sich dennoch davon überzeugen können, dass die Schule im engen Austausch mit dem Schulträger alle Möglichkeiten zur Entlastung der OGS-Problematik an der GGs zum Schuljahr 2022/23 in Betracht gezogen hat. So führte die Problematik des erhöhten OGS-Bedarfs mit dem Schulträger zu der Umsetzung einer tragfähigen Lösung in Form eines Erweiterungsbaus. Auch das Angebot der Schule, Kinder an einem Teilstandort betreuen zu lassen, schafft zusätzliche Kapazitäten.

Bezüglich des von der Petentin thematisierten Vorschlags des Platz-Sharings weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Erlass dieses Prinzip nicht vorsieht. Gemäß Nr. 1.2 des Ganztageserlasses (BASS 12-63 Nr. 2) bindet die Anmeldung eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Das Prinzip des Platz-Sharings würde dieser Regelung widersprechen.

Aufgrund dessen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.04.2022.

17-P-2022-27180-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die den weiteren zahlreichen Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslagen geprüft. Der Petent befindet sich nach wie vor in einer Dauerauseinandersetzung mit zahlreichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, dies aktuell betreffend u.a.

den Straßen und Brückenbau, Krankenversicherungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Zentralen Zahlstelle Justiz, betreffend das Friedhofswesen, das Gesundheitswesen und die Pandemiebekämpfung, polizeiliches Tätigkeitsrecht, die Energiewirtschaft in Europa, Umweltbehörden anderer Bundesländer, betreffend politische Parteien sowie weitreichende, allgemein politisierende Ausführungen, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Soweit der Petent sich über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder andere Bundesgerichte sowie sonstige Bundeseinrichtungen beschwert, steht es ihm frei, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Anhaltspunkte, staatsanwaltschaftliche Verfahren betreffend die Schädigung von Waldbesitzern zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da die Eingaben gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 c Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet sind, weist der Ausschuss sie auch aus diesem Grund zurück.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27183-00 Baugenehmigungen

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

Laut Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ist der in Rede stehende Bebauungsplan am 18.06.2020 seitens des Rates der Stadt beschlossen worden. Am 02.12.2020 wurde dieser im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und durch diesen Umsetzungsakt rechtswirksam in Kraft getreten.

Die Behauptung des Petenten, der Ratsbeschluss über den Bebauungsplan vom 18.06.2020 wurde nicht umgesetzt, kann daher nicht bestätigt werden. Obwohl derzeit zwei Normenkontrollverfahren gegen diesen Bebauungsplan anhängig sind, bleibt die Wirksamkeit des Bebauungsplans für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Gerichts unberührt.

Derzeit werden sämtliche Bauanträge durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf ihre Vereinbarkeit mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben überprüft. Die Erteilung einer Baugenehmigung bemisst sich nach § 74 Bauordnung (BauO) NRW 2018 ausschließlich danach, dass dem jeweils beantragten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der unteren Bauaufsichtsbehörden liegen noch nicht alle Stellungnahmen weiterer Fachdienststellen vor, die für eine Entscheidung über die Bauanträge erforderlich sind. Dies ist insbesondere auf gesteigerte naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsanforderungen zurückzuführen. Sobald die noch ausstehenden Stellungnahmen vorliegen, wird die Entscheidung über die Bauanträge fortgesetzt.

Da Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen ist, ist die Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

17-P-2022-27185-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung des Auskunftsbegehrens des Petenten sowie davon, dass seine hiergegen gerichtete Eingabe vom 14.12.2021, die von der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet worden ist, ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27190-00StrafvollzugRechtspflegeRechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und dabei von Inhalt und Gang des gegen ihn vor dem Landgericht Köln rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens sowie von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Köln, insbesondere den Gründen für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftbereich und den hiermit verbundenen Rahmenbedingungen, Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln den von dem Petenten gegen seinen Pflichtverteidiger erhobenen strafrechtlichen Vorwurf derzeit in einem gesonderten Verfahren prüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Petent zu gegebener Zeit, soweit gesetzlich vorgesehen, unterrichtet werden.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27206-00Ausländerrecht

Die Petition hat sich durch Zurücknahme erledigt.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-27209-00Lotterie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent bereits im Austausch mit dem MI stand.

Der Ausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da seitens des Landes NRW keine Zuständigkeit hinsichtlich der vom Petenten erbetenen aufsichtsrechtlichen Prüfungen besteht.

Dem IM ist die Prüfung der Vorwürfe gegen einen Sportwettveranstalter bzw. einem Veranstalter von virtuellem Automatenenspiel aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Landtag von Sachsen-Anhalt und dem Hessischen Landtag überwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des MI vom 25.03.2022.

17-P-2022-27229-00BeamtenrechtLehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass der Petentin ein Angebot zur Einstellung in das Beamtenverhältnis auf

Probe gemacht werden konnte, verbunden mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Zertifikatskurs. Die Petition konnte so erfolgreich abgeschlossen werden. Der Ausschuss wünscht der Petentin für Ihre Beamtenlaufbahn alles Gute.

17-P-2022-27235-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die beiden Töchter der Petenten besuchen erfolgreich die Jahrgangsstufe Q1 und Jahrgangsstufe 9 eines Gymnasiums. Aufgrund vorgelegter Nachweise erhalten beide bereits Nachteilsausgleiche in Form von Arbeitszeitverlängerungen.

Im Zeitpunkt des Erörterungstermins wird der älteren Tochter eine Zeitzugabe von 15 Minuten in allen Klausuren gewährt. Für die jüngere Tochter beläuft sich die Zeitzugabe für Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch, Spanisch und im Wahlpflichtfach auf derzeit 10 Minuten.

Mit vorliegender Petition wird für die beiden Schülerinnen jeweils ein dauerhafter und im zeitlichen Umfang deutlich über den bereits gewährten Nachteilsausgleich hinausgehender Ausgleich bei Klassenarbeiten und Klausuren in Form einer Schreibzeitverlängerung begehrt. Auch werden die tatsächliche schulinterne Organisation und Gewährung der Arbeitszeitverlängerung sowie die stets erneut angeforderten Nachweise bemängelt.

Angesichts der bereits erfolgten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Gleichwohl ist es aus Sicht des Petitionsausschusses unabdingbar, eine Verlässlichkeit bei der Gewährleistung der Arbeitszeitverlängerung und einen durchgängig störungsfreien Prüfungsablauf auch für die Zeitzugabe herzustellen. Dazu gehört auch, dass die entsprechenden Lehrkräfte und auch die aufsichtsführenden Lehrkräfte verlässlich über die Arbeitszeitverlängerung informiert sind. Datenschutzrechtliche Aspekte sind dabei zu berücksichti-

gen. Es ist nicht Aufgabe der betroffenen Schülerinnen und Schüler, in der konkreten Prüfungssituation auf die Einhaltung der gewährten Nachteilsausgleiche hinzuweisen und diese einzufordern.

Es wird zur Vermeidung von Unsicherheiten darum gebeten, insbesondere im Hinblick auf die im nächsten Schuljahr anstehenden Abiturprüfungen der älteren Tochter zeitnah die Gewährung der Arbeitszeitverlängerung zu prüfen. Die Fortführung des bislang gewährten Zeitumfangs würde, sofern der übergeordnete prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt wird, begrüßt.

Auch bezüglich der Arbeitszeitverlängerungen für die jüngere Tochter wird insbesondere im Hinblick auf deren Eintritt in die Sekundarstufe II darum gebeten, frühzeitig eine verlässliche Regelung zu treffen. Ein entsprechendes Gutachten sollte zeitnah vorgelegt werden.

Überdies wird zu einer vertrauensvollen und am Wohle der Schülerinnen orientierten Zusammenarbeit zwischen der Familie und der Schule geraten. Individuelle Bedenken sollten von allen Beteiligten gemeinsam aufgefangen werden. Für die weitere erfolgreiche Schullaufbahn gilt es darüber hinaus gemeinsam Strategien für die Klausur- und Aufgabenbearbeitung zu entwickeln und Verunsicherungen zu vermeiden.

17-P-2022-27236-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

17-P-2022-27252-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die von der Landesregierung NRW erlassenen rechtlichen Grundlagen bisher erforderlich

waren und es weiterhin sind, um die Pandemie gesamtgesellschaftlich einzudämmen.

Eine Übersendung der Corona-Regelungen per Post an alle Bürgerinnen und Bürger ist durch die Landesregierung nicht leistbar. Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass alle Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und frei verfügbar sind. Auch auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind die Informationen einsehbar. Zudem geben die tagesaktuellen Medien einen Überblick über die derzeitigen Maßnahmen im Land NRW.

Eine allgemeine Impfpflicht, die der Petent ebenfalls kritisiert, ist momentan rechtlich nicht geregelt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27257-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Strafanzeige des Petenten bei oder nach Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in Verlust geraten ist und dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf den Petenten hierüber mit zwei - unbeantwortet gebliebenen - Schreiben informiert sowie um erneute Übersendung der Anzeige gebeten hat. Schließlich hat er zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten nunmehr im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung Gelegenheit gegeben werden soll, sein Strafverfolgungsbegehren erneut anzubringen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27258-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die von der Landesregierung erlassenen rechtlichen Grundlagen bisher erforderlich waren und es weiterhin sind, um die Pandemie gesamtgesellschaftlich einzudämmen. Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in Fitnessstudios mittlerweile die 3G-Regelung gilt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 03.03.2022.

17-P-2022-27264-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Für die Überprüfung der vom Petenten erhobenen Vorwürfe bzgl. der behandelnden Ärztinnen und Ärzte ist die Vorlage einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erforderlich. Diese hat der Petent jedoch trotz mehrfacher Aufforderung nicht erteilt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, die Vorwürfe im Rahmen eines Petitionsverfahrens zu überprüfen.

Weitere Eingaben hierzu sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27280-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) hat berichten lassen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.04.2022.

17-P-2022-27292-00Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-27344-00Gesundheitswesen

Den Petitionsausschuss haben auch seit seiner letzten Beschlussfassung mehrere tausend Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die sich über die Einführung einer Pflegekammer beschwerten.

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament jedoch weiterhin keine Möglichkeit, über individuelle Anliegen hinaus im Sinne der Petition tätig zu werden.

Damit die Beschwerden der Petentinnen und Petenten in die gesundheitspolitische Willensbildung einfließen können, hat der Petitionsausschuss die Petition bereits dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen. Er weist insoweit auf seinen Beschluss vom 31.08.2021 unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-24750-00.

Der Petitionsausschuss beschließt, auch diese Petitionen gemäß § 91 Abs. 7 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtags NRW als Massenpetition zu behandeln. Der Beschluss des Petitionsausschusses wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

17-P-2022-27352-01Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitions-

ausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.03.2022 zu ändern. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27375-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Für einen etwaigen Zulagenanspruch des Petenten ist die Rechtslage zum Zeitpunkt derjenigen Umstände maßgeblich, welche den Anspruch begründen könnte. Diese Regelungen gibt es jedoch erst seit 2016. Daher ist ein Anspruch des Petenten auf Zahlung einer monatlichen Zulage nicht – auch nicht nachträglich - entstanden.

Ebenso liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vor. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nach Art. 4 Abs. 1 der Verfassung des Landes NRW Bestandteil der Landesverfassung und somit unmittelbar geltendes Landesrecht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern).

17-P-2022-27465-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt ausführlich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) unterrichten lassen.

Dass eine Kontrollsituation, bei welcher Polizeibeamtinnen und -beamte die entschlossene Sicherungshaltung einnehmen, für unbeteiligte Personen eine absolute Ausnahmesituation darstellen kann, ist nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin selbst bei der von ihr beschriebenen Situation nicht anwesend war.

Da weder die Ausführungen der Petentin noch die der Polizeibeamtinnen und -beamten objektivierbar sind, ist eine Aufklärung im Nachhinein nicht möglich.

Vor dem Hintergrund eines vorangegangenen Raubdeliktes unter Einsatz einer Schusswaffe wird die Einsatzbewältigung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten allerdings als rechtmäßig und sachgerecht bewertet.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27466-00

Friedhofswesen
Ordnungswesen
Zivilrecht

Die Petentin kritisiert, dass ihr Sohn bzw. sie selbst als Bevollmächtigte - als Bestattungspflichtige nach § 8 BestG NRW - herangezogen wurden und die Bestattungskosten für den Verstorbenen (Vater bzw. geschiedenen Ehemann) übernehmen sollen, obwohl sie beide die Erbschaft des Verstorbenen ausgeschlagen haben. Sie beschwert sich, dass sie immer wieder von der Stadt Bonn aufgefordert werden, diversen Verpflichtungen nachzukommen; dieses empfindet die Petentin als rechtswidrige Nötigung.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Die Stadt Bonn setzt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Regelungen des BestG NRW in eigener Verantwortung um. Gemäß § 8 BestG NRW hat die örtliche Ordnungsbehörde den Sohn der Petentin bzw. vertretungsweise die Petentin als bestattungspflichtige Person des Verstorbenen ermittelt. Da diese der Bestattungspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen waren, hat die Stadt Bonn die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme veranlasst und sich zwecks Kostenerstattung an den Sohn der Petentin bzw. an die bevollmächtigte Petentin gewandt.

Von der Bestattungspflicht nach § 8 BestG NRW ist die Kostentragungspflicht zu unterscheiden. Diese ergibt sich aus § 1968 BGB und obliegt dem Erben. Wer Erbe ist, ergibt sich entweder aus einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen oder – falls eine solche nicht existiert – aus der gesetzlichen Erbfolge.

Aufgrund der geltenden Rechtslage sieht der Ausschuss daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Ob bzw. inwieweit der Petentin bzw. ihrem Sohn als Bestattungspflichtigen ein Erstattungsanspruch gegen Kostentragungspflichtige zusteht, kann nicht beurteilt werden und muss auf zivilrechtlichem Weg geklärt werden. Der Petentin steht es frei, diesen Aspekt rechtlich zu prüfen bzw. anwaltlich prüfen zu lassen. Dieses zu klären, obliegt nicht der Landesregierung. Das Vorgehen der Stadt Bonn ist somit nicht zu beanstanden. Es bleibt der Petentin unbenommen, die Vertretungsbefugnis für ihren Sohn niederzulegen.

17-P-2022-27487-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Arbeitsrecht

Der Petent beschwert sich, dass er von seinem Arbeitgeber keine Verdienstauffälligkeitentschädigung für die Zeit seiner Quarantäne ausgezahlt bekommen hat und in der Folge ein Lohnabzug erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Gemäß § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Personen, die aufgrund einer Absonderung bzw. eines Tätigkeitsverbots einen Verdienstauffälligkeit erlitten haben (sofern alle Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen), eine Verdienstauffälligkeitentschädigung. Gemäß § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG erhält eine solche Verdienstauffälligkeitentschädigung jedoch nicht, wer z. B. durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung eine Absonderung hätte vermeiden können. Die Regelung wird in Nordrhein-Westfalen für Absonderungszeiträume ab 11.10.2021 angewendet.

Gemäß § 56 Abs. 5 IfSG hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Mitarbeiter auszahlen. In diesem Rahmen kommt dem Arbeitgeber eine entsprechende Pflicht zu, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entschädigung im Einzelfall zu überprüfen. Der Arbeitgeber kann insofern auch entscheiden, ob er eine Entschädigung auszahlt oder nicht.

Vor diesem Hintergrund steht es dem Petenten frei, die Entscheidung seines Arbeitgebers im Rahmen des Rechtswegs überprüfen zu lassen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

17-P-2022-27530-00

Friedhofswesen
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss spricht im Namen seiner Mitglieder der Petentin sein Beileid zum Tod ihrer Halbschwester aus.

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Petentin als bestattungspflichtige Person der Verstorbenen ermittelt wurde. Das Bestattungsgesetz (BestG) bestimmt die nahen Angehörigen zu Bestattungspflichtigen, ohne darauf abzustellen, ob die Familienverhältnisse intakt gewesen sind. Zur Bestattung sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 BestG NRW in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder verpflichtet.

Im Weiteren verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Bestattungspflicht von der Kostentragungspflicht zu unterscheiden ist, die jedoch von der Petentin zivilrechtlich zu klären wäre. Weiterhin nimmt er zur Kenntnis, dass die Petentin vom Ordnungsamt der Stadt G. über die Möglichkeit der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII durch das zuständige Sozialamt informiert wurde.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 10.03.2022.

17-P-2022-27731-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Bochum Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27733-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petentin begehrt für ihr Kind die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht und die Abwendung der bereits gerichtlich bestätigten Zwangsmittel.

Mit Ordnungsverfügung wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der sicherzustellenden Teilnahme des Kindes am Unterricht, gegen die Petenten jeweils ein Zwangsgeld angedroht. Die hiergegen gerichteten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Dabei wurde festgestellt, dass die Anordnung des zuständigen Schulamtes dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge und zur Verwirklichung des gesetzlichen Ziels der Durchsetzung der Schulpflicht geeignet, erforderlich und angemessen sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Mit weiterer Ordnungsverfügung wurde das angeordnete Zwangsgeld festgesetzt. Zugleich wurde die Festsetzung eines jeweils weiteren Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht. Entsprechende gerichtliche Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es ihm aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei negativem Ausgang der derzeit noch anhängigen Verfahren und Rechtswegerschöpfung die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Petenten geplant ist.

Es wird angeraten zu prüfen, ob für die Dauer dieses Verfahrens vorerst in zeitlicher Hinsicht von der Anwendung der Zwangsmittel abgesehen werden kann.

Darüber hinaus würde der Petitionsausschuss in Anbetracht der zukünftigen Schullaufbahn des Kindes und ausschließlich zu seinem Wohle begrüßen, wenn eine Wiederherstellung des Kontaktes zwischen der Schule und der Familie angebahnt würde.

Ebenso wird angeregt, sich über die Vorsorgebedingungen für gegebenenfalls notwendige Lernstandserhebungen und Lernstandsüber-

prüfungen zu beraten; das betrifft räumliche und zeitliche Settings. Die Wiedereingliederung des Kindes in das Schulgeschehen und den Schulalltag ist nicht nur in Bezug zum gerichtlichen Verfahren, sondern ja auch zum Pandemieverlauf in den kommenden jahreszeitlichen Entwicklungen zu betrachten.

17-P-2022-27877-00

Verfassungsrecht

Da der Petent trotz Aufforderung sein Anliegen nicht hinreichend konkretisiert hat, um die Möglichkeit zur Prüfung eines bestimmten Petitums zu eröffnen, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

17-P-2022-27885-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Entscheidung über eine Zurückstellung vom Schulbesuch trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Eine Vorwegnahme der Entscheidung unter Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung und des vorgesehenen Verfahrens ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.04.2022 zur weiteren Information.

17-P-2022-27897-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und stellt fest, dass das Schreiben des Petenten vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in einer nicht zu beanstandenden Art und Weise beantwortet wurde.

Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und laufender Transportketten hat ein durchgängiger und sicherer Verkehr auf Straßen, die grundsätzlich für den überörtlichen, regionalen

und sogar weiträumigen Verkehr ausgerichtet sind, hohe Priorität. Lkw-Durchfahrtsverbote wären durch die Stadt L. als zuständige Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. Diese sind allerdings mit sehr hohen rechtlichen Hürden verbunden. Zudem müsste eine besondere Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen, um ein Lkw-Durchfahrtsverbot anordnen zu können. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Unfallhäufungsstelle vorliegt. Letztlich müssen dem durch Verkehrsverbote ausgesperrten Verkehr immer geeignete Alternativrouten zur Verfügung stehen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die negativen Auswirkungen des Verkehrs nicht einfach auf die Anwohner der Alternativroute verlagert werden.

Um eine Entlastung der Bewohner von L. zu erreichen wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt:

- Die Autobahn GmbH hat zur Entlastung der Region großräumige Umfahrungen der A 45 im Autobahnnetz umgesetzt.
- Das Ministerium für Verkehr hat relevante Navigationsdienstleister angeschrieben und gebeten, die Sperrung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ortsfremde Fahrzeuge die Region nicht zusätzlich belasten.
- Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat in der Region viele Baustellen vorzeitig abgeschlossen oder zeitlich verschoben, um möglichst keine zusätzlichen Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen zu erzeugen.
- Grundsätzlich ist temporärer Lärm auf Umleitungsstrecken hinzunehmen. Auf der Umleitungsstrecke der Talbrücke R. hat der Verkehr durch das entstandene Ende der Autobahn A 45 allerdings exorbitant zugenommen. Weil diese langfristige Verkehrszunahme für niemanden vorhersehbar war, werden für diesen speziellen Einzelfall Betrachtungen der Lärmsituation vorgenommen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Lärmschutzmaßnahmen muss das Bundesministerium für Digitales und Verkehr schaffen. Hierzu fanden bereits Gespräche zwischen dem Ministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr statt. Es wird geprüft, ob die Situation

vor Ort durch passive Maßnahmen, beispielsweise durch Lärmschutzfenster, verbessert werden kann.

- Die Stadt L. als Straßenverkehrsbehörde hat in Wohngebieten LKW-Durchfahrtsverbote angeordnet, um den Schwerverkehr auf der Umleitungsstrecke zu belassen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss aktuell keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

17-P-2022-28059-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss ist sich der schwierigen Situation der Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, bewusst.

Um die Petentin in Ihrer derzeitigen Lebenssituation zu unterstützen, wird auf das von der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW erstellte und unter nachfolgendem Link abrufbare Informationsblatt <https://www.lbbp.nrw.de/informationsblatt-zu-den-ausnahmen-von-der-maskenpflicht> verwiesen. Die Petentin hat zudem die Möglichkeit, sich direkt an die Landesbehinderten und -patientenbeauftragte zu wenden, die in Einzelfällen beratend tätig wird und versucht, individuelle Lösungen zu finden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28067-00
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Antrag auf Eintragung der Schuss-

waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass entsprochen wurde.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 16.03.2022.

17-P-2022-28074-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Mit vorliegender Petition wird der weitere Verbleib des Petenten im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt gerne zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde dem Ersuchen der Härtefallkommission folgen wird und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt, sofern der Petent seine Passpflicht gem. § 3 AufenthG erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wird dem Petenten dringend zur Vorlage der entsprechenden Dokumente sowie einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen

17-P-2022-28081-00
Rechtsberatung
Rechtspflege
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat die Vielzahl von Eingaben des Petenten intensiv geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Diese Überwachung ist durch die zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Soweit sich der Petent darüber hinaus über die Sachbehandlung durch Banken und Versicherungen beschwert, können die Erwartungen können leider nicht erfüllt werden, da nicht zu erkennen ist, dass an den geschilderten Vorgängen eine der Kontrolle des Landtags unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt ist. Es besteht insoweit die Möglichkeit, sich im Streitfall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu wenden.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-28082-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Maßnahmen, die der Petent ergreifen soll, um seine Fahrerlaubnis wieder zu erlangen, wird auf das Schreiben der Stadt B. vom 23.02.2022 verwiesen.

Im Übrigen erhält der Petent zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 17.03.2022.

17-P-2022-28083-00 Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition betrifft eine privatrechtlichen Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

17-P-2022-28084-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit ihrer Petition begehren die Petenten die Gewährung von Nachteilsausgleichen und insbesondere die Durchführung von Online-Prüfungen.

Über den Antrag auf Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches gem. § 22 der Verordnung zur Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I hat die zuständige Obere Schulaufsicht am 30.03.2022 entschieden. Es wurden mehrere Nachteilsausgleiche gewährt. Als Nachteilsausgleich versagt wurde die Verwendung eines Laptops als Hilfsmittel bei den schriftlichen Prüfungen, der Ersatz der mündlichen Prüfungen durch schriftliche Prüfungen sowie die Durchführungen der schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen. Der Ersatz von mündlichen Prüfungen durch schriftliche Prüfungen ist nach den rechtlichen Vorgaben nicht möglich. Auch eine Durchführung der schriftlichen Prüfungen in einem Online-Format sehen die gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht vor.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass es durchaus Konstellationen geben kann, in denen die Gewährung derartiger Einzelfallausgleiche angezeigt sein kann. Um dies zu ermöglichen, müssen die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) vom 22.04.2022.

17-P-2022-28087-00
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW am 10. Februar 2022 einstimmig die Neuauflage bzw. Verlängerung von drei Sonderprogrammen beschlossen hat, durch die insgesamt rund 50 Millionen Euro zur Unterstützung der Vereinslandschaft in NRW zur Verfügung stehen sollen.

Dabei handelt es sich um die Sonderprogramme „Neustart miteinander“, „Sicherungsvereine“ und „Zukunft Brauchtum“. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Kreis der Antragsberechtigten der drei Sonderprogramme nicht ausschließlich auf Karnevalsvereine beschränkt ist. Vielmehr umfasst er eine Vielzahl von Vereinen und Körperschaften unterschiedlicher Ausrichtungen.

Die pauschale Aussage, das Land NRW gewähre Billigkeitsleistungen von 50 Millionen Euro für Karnevalsvereine, kann daher nicht bestätigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28129-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – aufgrund des Fortzugs des Petenten ist dieser von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet – für beendet.

17-P-2022-28130-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Es handelt sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, in deren Rahmen die Gemeinde S. und die Nachbarkommunen H. und B. als Schulträgerinnen eigenverantwortlich entscheiden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Erhöhung der Zügigkeit der Realschule S. zum kommenden Schuljahr 2022/2023 an einer fehlenden Beschulungsvereinbarung mit der Stadt H. scheitert. Dies wird aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung bedauert, kann aber schulorganisationsrechtlich nicht beanstandet werden. Die erneute Bildung einer sogenannten Mehrklasse ist aufgrund der schulrechtlichen Vorgaben nicht mehr möglich, sodass die Aufnahme an der Realschule S. auf 93 bzw. maximal 102 Schülerinnen und Schüler zu beschränken ist.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses ist es zu bedauern, dass in der Folge einer größeren Anzahl von Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Schule ihrer Wahl nicht möglich ist; dieses Recht besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und deren Kapazitäten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden daher keine weitergehenden Maßnahmen empfohlen.

17-P-2022-28142-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, hält die Einführung des Unterrichtsfaches „Agrarwirtschaft und Landwirtschaft“ vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Verankerung der angesprochenen Themen in den Lehrplänen allerdings

für nicht erforderlich. Die vom Petenten genannten Themenstellungen werden im Unterricht verschiedener Fächer in den Schulen in NRW auf vielfältige Art und Weise behandelt, sodass es nicht notwendig ist, den Fächerkanon um ein weiteres Fach zu erweitern.

Die genannten Themenstellungen können einerseits im Sachunterricht (Grundschule), in Biologie, Wirtschaft/Politik und Geschichte sowie Hauswirtschaft (Sekundarstufe I) auf Grundlage der Lehr- und Kernlehrpläne im Unterricht behandelt werden.

Sie sind andererseits einzuordnen in Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), welche als Querschnittsaufgabe auf Grundlage der nordrheinwestfälischen „Leitlinie BNE“ ebenfalls im Fachunterricht verankert ist.

Im Übrigen erscheint es, insbesondere bei für wichtig erachteten Querschnittsaufgaben, nicht zielführend, jeweils den Fächerkanon zu erweitern, da dadurch auch bestehende Fächer wegfallen, bzw. in ihrem Stundenumfang gekürzt werden müssten.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass Schulen vielfältige Möglichkeiten haben, um Zukunftsthemen zu behandeln und diese in der Praxis auch nutzen.

Grundlage, um Schülerinnen und Schüler in ihrer Urteils- und Handlungsfähigkeit zu stärken, bildet der Beutelsbacher Konsens. Im Unterricht wird bei gesellschaftspolitisch strittigen Fragen nach dem Kontroversitätsgebot (Lehrende ermöglichen Lernenden eine freie Meinungsbildung, indem kontroverse Inhalte auch als solche dargestellt werden), dem Überwältigungsverbot (Lehrende dürfen Lernende nicht ihre oder eine einseitige Meinung aufzwingen) und dem Prinzip der SchülerInnenorientierung verfahren. Damit wird der Forderung des Petenten nach einer kritischen Urteilsbildung bei den genannten Themenstellungen in der Unterrichtspraxis entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28199-00 Energiewirtschaft

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das Energieversorgungsunternehmen für die versehentliche Bezeichnung des Gaslieferungsvertrags als Stromlieferungsvertrag bereits bei dem Peten-

ten entschuldigt hat. Dem Petenten wurde nach einem klärenden Telefonat auch eine richtige Vertragsbestätigung über die Gaslieferung zugesandt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) vom 29.03.2022.

17-P-2022-28215-00 Verbrauchssteuern

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28228-00 Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28250-00 Lehrerbildung Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

17-P-2022-28279-00 Rechtspflege Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrte Wohnraum für eine von ihm betreute Frau und für ihren mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bruder. Die betreute Frau ist aufgrund geistiger und körperlicher Behinderungen zu 100 % schwerbehindert. Ihr Bruder leidet unter einer Herzkrankheit. Beide Geschwister leben seit über 20 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt im elterlichen Einfamilienhaus. Aufgrund von Streitigkeiten mit den weiteren Erben kam es zu einer Versteigerung des Hauses. Der neue Eigentümer hat die Zwangsäumung bean-

tragt. Diese wurde für den 27.04.2022 anberaumt.

In der Zwischenzeit konnte ein geeigneter Vermieter für das Geschwisterpaar gefunden und ein Mietvertrag zum 1. Mai unterschrieben werden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

17-P-2022-28288-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin begehrt, dass die Staatsprüfung im Fach Humanmedizin – Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO 2002) für die Dauer von 1 bis 2 Jahren aus gesundheitlichen Gründen bis zum Herbst 2022 bzw. bis zum Frühjahr 2023 ausgesetzt wird. Vor der Prüfung möchte sie sich einer stationären Heilbehandlung bzw. einer Therapie unterziehen. Überdies begehrt sie einen Zuständigkeitswechsel der bisherigen Sachbearbeitung beim Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie (nachfolgend LPA) bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Petentin hat in ihren übermittelten Einlassungen vorgetragen, dass sie sich seit 2011 durch erhebliche gesundheitliche Probleme in ihrer Prüfungsfähigkeit eingeschränkt sieht. Ihre gesundheitlichen Einschränkungen werden durch die Vorlage von fachärztlichen Bescheinigungen zur Prüfungsunfähigkeit, die dem LPA vorliegen, belegt.

Den Einwendungen der Petentin, dass sie sich jeweils in einer Situation des Wartens und der Ungewissheit befand, bis der jeweils genehmigte Rücktritt von der Prüfung von Seiten des LPA anerkannt wurde, kann gefolgt, jedoch nicht abgeholfen werden. An zwei Terminen im Jahr finden die Staatsprüfungen jeweils im Frühjahr und im Herbst statt. Bei Wiederholungsprüfungen bzw. nach bereits erfolgter Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten von Amts wegen zur Prüfung geladen. Eine Antragstellung entfällt. So ist es auch im vorliegenden Fall. Eine Ladung zu dem von der Petentin gewünschten Termin für Herbst 2022 erfolgt durch das LPA von Amts wegen. Über die Herbstphase 2022 hinaus kann ihr unter Darlegung eines wichtigen Grundes durch Beibringung entsprechender fachärztlicher Unterlagen und unter Nennung der Behandlungsdauer und positiven Heilungsprognose gegenüber dem LPA ein späte-

rer Prüfungstermin genehmigt werden. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

Der Vorwurf der Petentin, das LPA sei befähigt bzw. habe unsachlich gehandelt, hat sich nicht bestätigt. Ein Fehlverhalten der zuständigen Bediensteten in der Angelegenheit ist nicht erkennbar. Unterdessen hat die Sachbearbeiterin aus anderen Gründen ihren Arbeitsplatz gewechselt. Auch das weitere Anliegen der Petentin ist damit obsolet geworden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28289-00
Verteidigungslasten

Der Petent thematisiert mit seiner Eingabe Fragen des Haushalts des Bundesministeriums der Verteidigung. Zuständig für die parlamentarische Prüfung ist insoweit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen an die zuständige Stelle zu wenden.

17-P-2022-28291-00
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-28292-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28353-00
Schulen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit vorliegender Petition wird der gemeinsame Schulbesuch zweier verwandter Jugendlicher an einem Gymnasium begehrt. Die 15-jährige Schülerin und ihr gleichaltriger Cousin halten sich seit ihrer Flucht aus der Ukraine im Bundesgebiet auf. Im Heimatland besuchten beide ein Gymnasium. Die Schülerin verfügt nicht über Deutschkenntnisse. Der Schüler lernte bereits Deutsch im Heimatland. Aufgrund der unterschiedlichen Sprachkenntnisse wurde die Schülerin einer Deutschfördergruppe an einer Hauptschule zugeteilt. Ihr Cousin hingegen wurde einem Gymnasium zugeteilt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler Aufgabe aller Schulen, unabhängig von der Schulform ist und primär die Deutschförderung im Vordergrund steht und nicht die besuchte Schulform. Es wird gerne zur Kenntnis genommen, dass die Schülerin einen Schulplatz an dem von ihrem Cousin besuchten Gymnasium erhalten kann, wenn sie die hinreichenden Sprachkenntnisse erworben hat. Auf die vor Ort getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der örtlichen Aufteilung der Sprachfördergruppen bestehen keine Einflussmöglichkeiten. Der Petitionsausschuss würde es vor dem Hintergrund der Fluchtgeschichte der beiden Jugendlichen und ihrer engen familiären Verbundenheit jedoch sehr begrüßen, wenn die beiden Jugendlichen sehr zeitnah gemeinsam die Schule besuchen könnten um weitere emotionale Unsicherheiten zu vermeiden und sodann entsprechend ihrem Leistungsniveau unterrichtet werden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (MSB).

17-P-2022-28423-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Da es der Eingabe des Petenten außerdem am erforderlichen Sinnzusammenhang gemäß § 97 Abs. 3 c der Geschäftsordnung des Land-

tags Nordrhein-Westfalen mangelt, weist der Petitionsausschuss die Petition auch aus diesem Grund zurück.

17-P-2022-28500-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Anhaltspunkte, das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

17-P-2022-28665-00

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petent wird im Übrigen gebeten, den Ausgang seiner Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden abzuwarten.

17-P-2022-28690-00

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

17-P-2022-28711-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des anwaltlich beratenen Petenten geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört auch die konkrete Verfahrensgestaltung durch das zuständige Gericht und auch die Frage der Anberaumung gerichtlicher Termine.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28715-00PolizeiRechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28783-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28787-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis. Konkrete Beschwerdepunkte auf die Einrichtung bezogen sind nicht erkennbar.

Es besteht kein Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-28807-00Vereins- und Versammlungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28863-00Recht der TarifbeschäftigtenBezüge der TarifbeschäftigtenDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-28866-00Gesundheitswesen

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28895-00AbschiebehaftAusländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Laut dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Petenten Spanien für die Zuständigkeit seines Asylverfahrens zuständig. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird zwecks der hierfür erforderlichen Überstellung lediglich im Rahmen der Amtshilfe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tätig.

Des Weiteren hat es mehrere Gesprächsversuche des Psychologen mit dem Petenten in der UfA gegeben, welche von dem Petenten stets abgelehnt wurden. Auch hätte er keine medizinischen Einschränkungen geltend gemacht bzw. dem in der UfA Büren eingesetzten Personal keinen Bedarf an Medikamenten geäußert.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund und nach Prüfung der eingereichten Berichte der Landesregierung keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.